Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8693**
19. Wahlperiode 25.03.2019

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)

A. Problem und Ziel

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, im Jahr 2021 eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen. Dabei sind neben den Einwohnerzahlen auch eine Reihe von soziodemografischen Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und ihrer Wohnsituation statistisch zu erfassen und darzustellen.

Diese Daten sind auch aus nationaler Sicht eine unabdingbare Planungsgrundlage für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Regelmäßige Zensusrunden ermöglichen eine umfassende, kontinuierliche sowie laufend aktualisierte Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Hiervon hängen bedeutsame politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden ab. Der Zensus ist zudem ein Grundpfeiler des statistischen Gesamtsystems in Deutschland. Insbesondere bilden die Zensusdaten die Grundlage für die Erstellung zahlreicher anderer Statistiken.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus 2021 schaffen. Er knüpft an die bewährten Elemente des letzten Zensus im Jahre 2011 an und sieht dort, wo notwendig, methodische und organisatorische Fortentwicklungen vor. Leitgedanke bei der Ausgestaltung des Zensus 2021 ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an einer möglichst realitätsgetreuen Ermittlung der zu erhebenden Daten einerseits sowie dem Interesse an der Auswahl einer grundrechtsschonenden und wirtschaftlichen Methode und Konzeption andererseits.

Der Zensus 2021 umfasst eine Bevölkerungszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Wie der Zensus 2011 ist auch der Zensus 2021 als registergestützte Erhebung konzipiert. Dabei werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aus statistischer Sicht nicht für die Auswertung geeignet sind. Neben Übermittlungen behördlicher Daten, insbesondere Melderegisterdaten und bestimmter Datensätze oberster Bundesbehörden, sind auch ergänzende primärstatistische Befragungen der Bevölkerung vorgesehen.

Um die Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen möglichst gering zu halten, werden die europäischen Vorgaben hinsichtlich der Erhebungsmerkmale grundsätzlich eins-zu-eins umgesetzt.

C. Alternativen

Keine. Die Rückkehr zu einer Vollerhebung würde nicht nur zu einer erheblichen Mehrbelastung und damit zu einem tieferen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger führen, sondern auch zu deutlich höheren Kosten. Für einen reinen Registerzensus liegen die technischen und strukturellen Voraussetzungen noch nicht vor.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund entstehen Haushaltsausgaben von insgesamt 238,4 Millionen Euro, bei den Ländern nach deren eigenen Berechnungen Haushaltsausgaben von 722 Millionen Euro. Bedarfe für das Zensusvorbereitungsgesetz sind in dieser Kalkulation nicht enthalten.

Von den 238,4 Millionen Euro an Haushaltsausgaben des Bundes entfallen insgesamt rund 188,4 Millionen Euro auf das Statistische Bundesamt, und zwar 20 Millionen Euro im Haushalt 2019, 52,9 Millionen Euro in 2020, 51,2 Millionen Euro in 2021, 23,1 Millionen Euro in 2022. Für die Jahre 2023 bis 2026 sind weitere 32,6 Millionen Euro notwendig. Hinzu kommt der Bedarf an Personalmitteln für die Dauerstellen in Höhe von etwa 2,1 Millionen Euro pro Jahr von 2019 bis 2022.

Das Informationstechnikzentrum Bund benötigt für die Zensusdurchführung 10 Millionen Euro pro Jahr (2022 bis 2026). Insgesamt entsteht somit ein Bedarf in Höhe von 50 Millionen Euro.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Teilnahme an den Erhebungen ein einmaliger Zeitaufwand von rund 8,2 Millionen Stunden sowie rund 3,1 Millionen Euro einmaliger Sachaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den der Wirtschaft zuzuordnenden Auskunftspflichtigen entstehen einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 10 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für auskunftspflichtige staatliche Träger von Gemeinschaftsunterkünften, den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, dem Informationstechnikzentrum Bund und den zur Datenübermittlung verpflichteten Bundesbehörden entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 994 Millionen Euro. Davon entfallen rund 272 Millionen Euro auf den Bund und rund 722 Millionen Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. März 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021
(Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. März 2019 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Art, Stichtag, Quellen und Zwecke des Zensus

(1) Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder führen eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik durch.

(2) Die benötigten Daten werden erhoben im Wege von:

1. Datenübermittlungen der nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) und Datenübermittlungen oberster Bundesbehörden nach den §§ 5 und 7,
2. Erhebungen zur Gewinnung von Gebäude- und Wohnungsdaten nach § 9,
3. Stichprobenerhebungen zur Erfassung ergänzender Angaben über die Bevölkerung und zur Sicherung der Datenqualität nach § 11,
4. Erhebungen von Daten zu Bewohnerinnen und Bewohnern an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14,
5. Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22.

(3) Der Zensus dient:

1. der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 6),
2. der Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen sowie
3. der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einwohner einer Gemeinde sind alle Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben.

(2) Der übliche Aufenthaltsort einer Person ist der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte. Bei den im Ausland tätigen Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, der Bundeswehr und der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie bei ihren dort ansässigen Familien ist anstelle des üblichen Aufenthaltsortes der Staat des Aufenthaltes maßgeblich.

(3) Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime. Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen.

(4) Wohnungen sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und die zum Zensusstichtag nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(5) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen. Wer allein wohnt, bildet einen eigenen Haushalt.

Abschnitt 2

Erhebungen

Unterabschnitt 1

Bevölkerungszählung

§ 3

Erhebungseinheiten der Bevölkerungszählung

(1) Erhebungseinheiten der Bevölkerungszählung sind Personen und Haushalte.

(2) Zur Bevölkerung zählen

1. die Einwohner der Gemeinden und
2. die im Ausland tätigen Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, der Bundeswehr und der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie ihre dort ansässigen Familien.

(3) Personen mit mehreren Wohnungen werden an jedem Wohnort mit der jeweiligen Angabe zur alleinigen Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung (Wohnungsstatus) erfasst. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist nur die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung maßgeblich.

§ 4

Gebietsstand und Bevölkerungsfortschreibung

(1) Sofern Erhebungen auf Kreise, Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene und Gemeinden sowie Teile von Städten Bezug nehmen, werden der Gebietsstand und die in § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes geregelte Bevölkerungsfortschreibung mit Stand vom 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn und soweit es innerhalb der Länder bis zur Stichprobenziehung zu Gebietsreformen kommt.

§ 5

Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden

(1) Zur Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388) und zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder nach Maßgabe von Absatz 2 für jede Person elektronisch die Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Ordnungsmerkmal im Melderegister,
2. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung, Doktorgrad,
3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze, Vorname und Name des Wohnungsinhabers,
4. Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort,
7. bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat,
8. Geschlecht,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. Familienstand,
11. Wohnungsstatus,
12. Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist,
13. Datum des Beziehens der Wohnung,
14. Datum des Zuzugs in die Gemeinde,
15. Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland,
16. Datum der Anmeldung,
17. Datum des Wohnungsstatuswechsels,
18. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal des Ehegatten oder des Lebenspartners,
19. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal der minderjährigen Kinder,
20. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Vertreter,
21. Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft,
22. Datum der Auflösung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft,

23. Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister,
24. Sterbedatum,
25. Datum des Auszugs aus der Wohnung,
26. Datum der Abmeldung,
27. Zuzugsdatum – Bund –,
28. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

(2) Die Meldebehörden übermitteln jeweils innerhalb von vier Wochen nach den genannten Zeitpunkten:

1. zum Stichtag 2. Februar 2020 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 17, 23 und 27,
2. zum Stichtag 15. November 2020 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23 und 27,
3. zum Zensusstichtag für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23, 27 und 28,
4. zum Stichtag 15. August 2021 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23, 27 und 28 und für jede abgemeldete Person, die am Zensusstichtag gemeldet war, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits verzogen oder verstorben war oder die weder am Zensusstichtag noch drei Monate nach dem Zensusstichtag gemeldet, jedoch zum Zensusstichtag Einwohner oder Einwohnerin der Gemeinde war, die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 28.

(3) Die statistischen Ämter der Länder überprüfen innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag der Datenübermittlungen nach Absatz 2 und der Bereitstellung der für die Aufbereitung erforderlichen technischen Infrastruktur die übermittelten Daten auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit.

(4) Zur Klärung eventueller Rückfragen sind die übermittelten Daten bei den Meldebehörden aufzubewahren und vier Wochen nach der Überprüfung gemäß Absatz 3 zu löschen.

§ 6

Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale

(1) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 übermittelten Daten werden als Hilfsmerkmale für die Vorbereitung der Durchführung des Zensus erfasst.

(2) Von den nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, 6 bis 11, 13 bis 17, 27 und 28 als Erhebungsmerkmale und die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 12 sowie 18 bis 23 als Hilfsmerkmale erfasst. Vom Geburtsdatum nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 werden die Angaben des Monats und des Jahres als Erhebungsmerkmale und die Angabe des Tages als Hilfsmerkmal erfasst.

(3) Von den nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, 6 bis 11, 13 bis 17 sowie 24 bis 28 als Erhebungsmerkmale und die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 12 sowie 18 bis 23 als Hilfsmerkmale erfasst. Vom Geburtsdatum nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 werden die Angaben des Monats und des Jahres als Erhebungsmerkmale und die Angabe des Tages als Hilfsmerkmal erfasst.

§ 7

Übermittlungen von Daten durch oberste Bundesbehörden

(1) Für die in das Ausland entsandten

1. Angehörigen des Auswärtigen Dienstes mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 genannten Personen,
2. Angehörigen der Bundeswehr,
3. Angehörigen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder,

sowie für ihre dort ansässigen in Deutschland nicht gemeldeten Familienangehörigen sind dem Statistischen Bundesamt durch die zuständigen obersten Bundesbehörden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Zensusstichtag elektronisch die Daten zu den Merkmalen nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Geschlecht,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. Geburtsort,
4. Staat des gegenwärtigen Aufenthalts,
5. Datum des Beginns des Auslandaufenthaltes der entsandten Person.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe.

(4) Für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 1 ist das Auswärtige Amt zuständig, für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Bundesministerium der Verteidigung zuständig und für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 3 das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(5) Das Statistische Bundesamt überprüft die Daten innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit.

§ 8

Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt für Zwecke der Hochrechnung zu dem Stichtag, der dem Zensusstichtag am nächsten liegt, elektronisch bis spätestens sieben Monate nach dem Stichtag die folgenden statistischen Auswertungen aus ihrem Datenbestand:

1. Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen,
2. Anzahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten,
3. Anzahl der als arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten oder nicht zu aktivierenden Personen sowie
4. Anzahl der Personen, die als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung geführt werden.

Die Daten sind getrennt für jede Wohnsitz-Gemeinde und untergliedert nach Geschlecht und Altersklassen zu übermitteln. Die Daten sind auch zu übermitteln, sofern Einzelangaben, welche Betroffenen zugeordnet werden können, enthalten sind.

Unterabschnitt 2

Gebäude- und Wohnungszählung

§ 9

Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Die statistischen Ämter der Länder führen zum Zensusstichtag eine Gebäude- und Wohnungszählung durch.

(2) Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen.

(3) Ausgenommen von der Gebäude- und Wohnungszählung sind Kasernen und vergleichbare Unterkünfte ausländischer Streitkräfte sowie Dienstwohnungen, die ausschließlich dem Wohnen Bediensteter internationaler Organisationen oder diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen anderer Staaten vorbehalten sind.

§ 10

Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale sind

1. für Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte:
   a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
   b) Art des Gebäudes,
   c) Eigentumsverhältnisse,
   d) Gebäudetyp,
   e) Baujahr,
   f) Heizungsart,
   g) Zahl der Wohnungen,
2. für Wohnungen:
   a) Art der Nutzung,
   b) Fläche der Wohnung,
   c) Zahl der Räume.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
3. Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen,
4. Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen,
5. Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

Unterabschnitt 3

Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

§ 11

Zwecke und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(1) Die statistischen Ämter der Länder führen zum Zensusstichtag Befragungen der Haushalte auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) durch. Die Erhebungen dienen

1. in allen Gemeinden sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Anschrift mit Wohnraum Personen wohnen, die nicht in den Melderegistern verzeichnet sind, und damit der Ermittlung der Einwohnerzahl,
2. in allen Kreisen, in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können.

Als Gemeinden nach Satz 2 gelten

1. in Mecklenburg-Vorpommern neben den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern auch die innerhalb eines Amtes zusammengefassten amtsangehörigen Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern,
2. in Niedersachsen neben den übrigen kreisangehörigen Gemeinden auch Samtgemeinden für ihre Mitgliedsgemeinden,
3. in Rheinland-Pfalz neben den verbandsfreien Städten und Gemeinden auch Verbandsgemeinden,
4. in Schleswig-Holstein neben den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern auch die innerhalb eines Amtes zusammengefassten amtsangehörigen Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern und
5. in Thüringen neben den Städten und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, auch Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Für die Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind bei der Auswahl der Stichprobeneinheiten folgende Genauigkeiten anzustreben:

1. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ein einfacher relativer Standardfehler von höchstens 0,5 Prozent;
2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und mindestens 1 000 Einwohnern mithilfe einer Präzisionszielfunktion ein gleitender Übergang zu einem einfachen absoluten Standardfehler von 15 Personen bei Gemeinden von 1 000 Einwohnern;
3. in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern ein einfacher absoluter Standardfehler von 15 Personen.

Bei Nichterreichen der angestrebten Präzisionsziele sind nachträgliche erneute Stichprobenziehungen ausgeschlossen.

(3) Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 finden wie folgt statt:

1. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern bei allen nach Maßgabe von Absatz 2 Nummer 1 ausgewählten Anschriften,

2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern als Unterstichprobe der nach Maßgabe von Absatz 2 Nummer 2 und 3 ausgewählten Anschriften bei maximal 8 Prozent der Gesamteinwohnerzahl dieser Gemeinden.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 umfasst nicht die Berichtigung der aus den Melderegistern übernommenen Daten zur Person.

(5) Werden bei der Haushaltsstichprobe Erhebungsbeauftragte eingesetzt, haben diese die Befragung innerhalb von zwölf Wochen nach dem Zensusstichtag abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 12

Auswahleinheiten der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(1) Auswahleinheiten der Haushaltsstichprobe sind, unbeschadet des § 17 Satz 1, Anschriften mit Wohnraum aus dem Steuerungsregister nach § 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 zum Stand nach Abschluss der Aktualisierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1. Für Anschriften mit Wohnraum, die zwischen Stichprobenziehung und Abschluss der Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 neu ins Steuerungsregister aufgenommen worden sind, wird eine ergänzende Stichprobe gezogen. Die nach der Ziehung nach Satz 2 stichtagsrelevant neu ins Steuerungsregister aufgenommenen Anschriften mit Wohnraum fließen in die Ermittlung der Einwohnerzahlen ein, ohne dass Korrekturen auf Grund von Feststellungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe nach § 11 erfolgen.

(2) Die Auswahl der Anschriften mit Wohnraum erfolgt durch das Statistische Bundesamt geschichtet nach Anschriftengrößenklassen nach einem mathematisch-statistischen Verfahren auf der Grundlage des Steuerungsregisters.

§ 13

Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. Wohnungsstatus,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Monat und Jahr der Geburt,
5. Familienstand,
6. nichteheliche Lebensgemeinschaften,
7. für Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland zugezogen sind: Jahr der Ankunft in Deutschland,
8. Anzahl der Personen im Haushalt,
9. Geburtsstaat,
10. Erwerbsstatus in der Woche des Zensusstichtags,
11. Hauptstatus in der Woche des Zensusstichtags,
12. Stellung im Beruf,

13. ausgeübter Beruf,
14. Wirtschaftszweig des Betriebs,
15. Anschrift des Betriebs, nur Postleitzahl und Gemeinde,
16. höchster allgemeiner Schulabschluss,
17. höchster beruflicher Bildungsabschluss,
18. aktueller Schulbesuch.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude,
3. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe,
4. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Unterabschnitt 4

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

§ 14

Umfang und Zuständigkeiten bei den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

Die statistischen Ämter der Länder stellen für alle Anschriften mit Sonderbereichen die dort wohnenden Personen fest. Für die Liegenschaften der Bundespolizei mit Unterkunft und die Kasernen der Bundeswehr erfolgt die hierfür erforderliche Datenlieferung an das Statistische Bundesamt.

§ 15

Erhebungsmerkmale der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Für jede an einer Anschrift mit Sonderbereichen wohnende Person werden Daten zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Monat und Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Art des Sonderbereichs,
6. Geburtsstaat.

(2) Für Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, werden zusätzlich die Anzahl der Personen im Haushalt und der Wohnungsstatus erhoben.

§ 16

Hilfsmerkmale der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Für jede an einer Anschrift mit Sonderbereichen wohnende Person werden Daten zu folgenden Hilfsmerkmalen erhoben:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe,
3. Geburtsort,
4. Anschrift.

(2) Für Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird zusätzlich die Lage der Wohnung im Gebäude erfasst.

§ 17

Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis bei Anschriften mit Sonderbereichen

(1) An Anschriften mit Sonderbereichen mit Gemeinschaftsunterkünften darf keine Haushaltsstichprobe nach § 11 durchgeführt werden. Aus den Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wird eine Stichprobe gezogen, die maximal 8 Prozent der dort wohnenden Personen erfasst. Maßgeblich für die Auswahleinheiten ist das Steuerungsregister nach § 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 zum Stand nach Abschluss der Aktualisierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.

(2) Die Personen, die an den nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ausgewählten Anschriften wohnhaft sind, werden zu den Erhebungsmerkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6, 7, 10 bis 18 sowie zu dem Hilfsmerkmal nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 befragt.

§ 18

Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung bei Anschriften mit Sonderbereichen

An Anschriften mit reinen Gemeinschaftsunterkünften darf keine Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 durchgeführt werden.

Abschnitt 3

Organisation

§ 19

Weitere Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 können die Länder neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Diesen Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

(2) Diese Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die erhobenen Angaben nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(3) Die in diesen Erhebungsstellen tätigen Personen sind schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

§ 20

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden.

(2) Bund und Länder benennen den Erhebungsstellen auf deren Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die Benannten sind verpflichtet, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürger und Bürgerinnen zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann durch Landesrecht vorgesehen werden.

(3) Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(4) Den Erhebungsbeauftragten kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit bei den Erhebungen für jede an den betreffenden Anschriften gemeldete Person eine Zusammenstellung von Daten zu den folgenden Merkmalen ausgehändigt werden:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Namenszusatz,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsangehörigkeiten sowie
5. Anschrift.

(5) Die Erhebungsbeauftragten sind verpflichtet, alle Unterlagen, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit erhaltenen haben, unverzüglich den Erhebungsstellen auszuhändigen, sobald sie die Unterlagen nicht mehr für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Abschnitt 4

Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse

§ 21

Mehrfachfallprüfung

(1) Das Statistische Bundesamt prüft anhand der nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 übermittelten Daten, ob Personen für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder nur für Nebenwohnungen gemeldet sind, und bereinigt die Daten erforderlichenfalls.

(2) Das Statistische Bundesamt gleicht die nach § 7 übermittelten Daten mit den nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 übermittelten und gemäß Absatz 1 geprüften Daten ab. Dabei wird festgestellt, ob und gegebenenfalls an welchem Ort die Personen nach § 7 Absatz 1 für die Zwecke der Bevölkerungszählung als wohnhaft anzusehen sind.

(3) Das Statistische Bundesamt gleicht die Daten aus den Erhebungen nach § 14 mit den nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 übermittelten und gemäß Absatz 1 geprüften Daten ab. Es wird festgestellt, wo Personen, die an Anschriften mit Sonderbereichen wohnen, dort aber nicht gemeldet sind, mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung zu zählen sind.

(4) Eine Rückmeldung an die Meldebehörden ist unzulässig.

§ 22

Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung

(1) Zur Prüfung der Qualität der in der Haushaltsstichprobe und den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen ermittelten Einwohnerzahl sind repräsentative Wiederholungsbefragungen durch das zuständige statistische Landesamt durchzuführen. Auswahleinheiten sind die nach § 12 ausgewählten Anschriften und die nach § 14 erfassten Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen. Es ist ein Auswahlsatz von höchstens 4 Prozent der an den nach § 12 ausgewählten Anschriften und den nach § 14 erfassten Wohnheime wohnenden Personen zugrunde zu legen.

(2) Zu den nach Absatz 1 ausgewählten Anschriften werden für jede dort wohnende Person Daten zu den folgenden Merkmalen erhoben:

1. Erhebungsmerkmale:
   a) Monat und Jahr der Geburt,
   b) Geschlecht,
   c) Wohnungsstatus,
2. Hilfsmerkmale:
   a) Familienname und Vornamen,
   b) Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe,
   c) Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude.

Abschnitt 5

Auskunftspflicht

§ 23

Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. § 11a des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit in diesem Gesetz eine Auskunftspflicht über Daten anderer Personen angeordnet ist, erstreckt sich diese nur auf Daten, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

§ 24

Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Auskunftspflichtig für die Erhebung nach § 9 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen. Als Eigentümerinnen und Eigentümer gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(2) Verwaltungen, die Angaben nach § 10 Absatz 1 oder 2 nicht machen können, sind verpflichtet, Angaben zu den Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erteilen.

(3) Gehört eine nach § 12 Absatz 1 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 ermittelte auskunftspflichtige Person auf Grund eines zum Zensusstichtag bei den Stellen nach § 8 Absatz 2 oder § 12 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 noch nicht nachvollzogenen Eigentümerwechsels nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen nach Absatz 1, hat sie dem zuständigen statistischen Amt die Namen und Anschriften der Erwerber mitzuteilen. Verfügt die zur Auskunft herangezogene Person nicht über die nötigen Informationen, hat sie eine Person nach Absatz 1 zu benennen, die die Auskünfte erteilen kann.

(4) Im Falle von Antwortausfällen dürfen ersatzweise die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes oder der Wohnung befragt werden. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sind die in Satz 1 genannten Personen nicht auskunftspflichtig.

§ 25

Auskunftspflichtige für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(1) Auskunftspflichtig für die Haushaltsstichprobe nach § 11 und die Wiederholungsbefragungen nach § 22 sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den ausgewählten Anschriften wohnen.

(2) Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt.

(3) Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die für sie erforderliche Auskunft, erlischt die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Soweit keine Anhaltspunkte entgegenstehen, wird vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen.

(5) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sind ihnen von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie nach § 22 Absatz 2 mündlich mitzuteilen. Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen die Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen oder elektronische Erfassungen, soweit die Auskunftspflichtigen ihre Einwilligung erteilt haben.

§ 26

Auskunftspflichtige für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, sind entsprechend § 25 Absatz 1 bis 3 auskunftspflichtig. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Für Personen, die nicht selbst Auskunft erteilen können, ist nachrangig zu § 25 Absatz 2 und 3 die Leitung der Einrichtung ersatzweise auskunftspflichtig.

(3) Werden Erhebungsbeauftragte an Anschriften mit Sonderbereichen eingesetzt, so sind ihnen für Personen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, die Daten zu den Merkmalen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, § 15 Absatz 2, § 16 und nach § 22 Absatz 2 von den auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts für sich selbst und für andere in derselben Wohnung wohnenden Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen. § 25 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für Personen in Gemeinschaftsunterkünften ist die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig.

Abschnitt 6

Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 27

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten ist das nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie nach den §§ 2 und 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt. Es hat insbesondere zu gewährleisten, dass die anderen statistischen Ämter ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 im dort definierten Umfang auf die Daten zugreifen können. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

§ 28

Befugnisse zur Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten

Soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz und im Zensusvorbereitungsgesetz 2021 festgelegten Aufgaben erforderlich ist, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder folgende Datensätze und Angaben, die auch personenbezogene Daten enthalten, verarbeiten:

1. die Datensätze und Angaben aus dem Steuerungsregister nach § 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021;
2. die Datensätze und Angaben zu den Merkmalen aus den Erhebungen nach § 5;
3. die Datensätze und Angaben zu den Merkmalen aus den Erhebungen nach § 7;
4. die Datensätze und Angaben zu den Merkmalen aus den Erhebungen nach § 9;
5. die Datensätze und Angaben zu den Merkmalen aus den Erhebungen nach den §§ 11 und 14;
6. die Ergebnisse aus der Mehrfachfallprüfung nach § 21.

§ 29

Aufgaben des Statistischen Bundesamts bei der Verarbeitung der Daten nach § 28

(1) Das Statistische Bundesamt gleicht die Daten nach § 28 im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder ab und prüft sie erhebungsteilübergreifend. Hierbei festgestellte Unstimmigkeiten werden vom Statistischen Bundesamt aufgeklärt und gegebenenfalls korrigiert. Sofern hierfür manuelle Abgleiche oder gezielte Nacherhebungen der nicht plausiblen Erhebungseinheiten erforderlich sind, nehmen die statistischen Ämter der Länder diese für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor und sind insoweit datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne des § 27.

(2) Das Statistische Bundesamt gruppiert die Personendatensätze aus dem Datenbestand nach § 28 unter Rückgriff auf die in den Daten nach § 28 enthaltenen Angaben zu Haushalten und Familien und ordnet sie ungeachtet vom Wohnungsstatus der Personen Wohnungen zu.

(3) Zum Zwecke der Erstellung von Qualitätsberichten gleicht das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der Wiederholungsbefragungen nach § 22 mit den Daten nach § 28 ab.

§ 30

Verarbeitung der Hilfsmerkmale zur Merkmalsgenerierung

Die Hilfsmerkmale nach den §§ 6, 10 Absatz 2, § 13 Absatz 2 und § 16 dürfen verwendet werden, um neue Merkmale zu Typ und Größe der Familie und des Haushalts zu generieren und zu speichern.

§ 31

Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

(1) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren oder gesondert zu speichern. Sie sind, soweit sich nicht aus § 32 Absatz 2 und § 33 etwas anderes ergibt, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit und die Merkmalsgenerierung nach § 30 abgeschlossen sind. Sie sind spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag zu löschen.

(2) Für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, werden die Hilfsmerkmale nach § 16 nach erfolgtem Abgleich unverzüglich gelöscht.

(3) Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag, zu vernichten.

§ 32

Übermittlung von Tabellen und Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den

Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

§ 33

Bereitstellung von Auswahlgrundlagen für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben

(1) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, getrennt nach Wohnungsstatus, die Art des Sonderbereichs, die Anschrift des Gebäudes oder der Unterkunft sowie deren Geokoordinaten zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Daten sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 Prozent begrenzt. Die Daten für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens am 31. Dezember des Folgejahres, in dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Daten für die nicht benötigten 80 Prozent der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag, zu löschen.

(2) Als Grundlage für Stichproben für Mietpreise dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Daten zu den Merkmalen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit den Daten zu den Merkmalen nach § 4 Nummer 1 bis 6 und 8, § 5 Nummer 1 und 5 bis 8 und § 7 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 zur Ermittlung von Auswahleinheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematisch-statistischen Verfahren nutzen. Diese Daten sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahleinheiten des vorliegenden Gesetzes, die als Grundlage für die Ziehung der Mietenstichprobe gespeichert werden dürfen, werden auf 60 000 begrenzt. Die Daten für die Auswahleinheiten sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen.

§ 34

Bereitstellung der Zensusdaten für die statistischen Ämter der Länder

Nach Abschluss aller Aufbereitungsschritte übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anfrage eines statistischen Landesamts für dessen Zuständigkeitsbereich eine Kopie der Zensusdaten aus der Auswertungsdatenbank sowie eine Kopie der Daten zu den Merkmalen nach § 4 Nummer 4 bis 6 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 aus den zentral im Statistischen Bundesamt gespeicherten Daten für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene. Es gilt die Löschungsfrist nach § 16 Absatz 1 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 35

Kosten der Übermittlungen an das Statistische Bundesamt

Die Kosten der Datenübermittlungen an das Statistische Bundesamt werden nicht erstattet.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus 2021 schaffen.

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, im Jahr 2021 einen Zensus (Volkszählung) durchzuführen. Dies folgt aus der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135, 24.5.2017, S. 6).

Der Zensus ist zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Es ist permanente Aufgabe des Staates, die ökonomische und soziale Entwicklung der Gesellschaft zu begleiten und zu steuern. Hierfür bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen für die Statistik zu nutzen, schafft die notwendige Grundlage für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte Politik.

Der Zensus spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Durch den Zensus werden Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und Wohnsituation gewonnen. An diese Daten knüpfen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden an. Sie bilden ferner die Grundlage für das statistische Gesamtsystem, etwa bei der Fortschreibung der Bevölkerungsstatistiken und des Wohnungsbestands sowie als Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Kernaufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden. So misst insbesondere das Grundgesetz der Einwohnerzahl für die Stimmenanzahl der Länder im Bundesrat (Artikel 51 Absatz 2 GG), ihre Stellung im Bund-Länder-Finanzausgleich (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG) sowie die Anforderungen einer Neugliederung des Bundesgebiets (Artikel 29 Absatz 4, Absatz 7 Satz 1), eine Bedeutung zu. Ferner greift auch die Europäische Union (EU) auf diese Basisdaten zurück, etwa bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf knüpft an das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 vom 3. März 2017, BGBl. I S. 388 – ZensVorbG 2021) an, welches die Grundlage für die fachliche und organisatorische Vorbereitung des Zensus bildet. Leitgedanke bei der Ausgestaltung des Zensus 2021 ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an einer möglichst realitätsgerechten Ermittlung der zu erhebenden Daten einerseits sowie dem Interesse an der Auswahl einer grundrechtsschonenden und wirtschaftlichen Methode und Konzeption andererseits. Dabei werden Erkenntnisse aus dem letzten Zensus genutzt und den seither aufgekom-

menen methodischen und technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Dies entspricht auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben, so wie sie zuletzt durch das BVerfG zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009, BGBl. I S. 1781 – ZensG 2011) konkretisiert worden sind.

Der letzte Zensus wurde 2011 durchgeführt. Mit dem Zensus 2011 hatte Deutschland erstmals nach der Wiedervereinigung an einer EU-weiten Zensusrunde teilgenommen. Dabei wurde mit der registergestützten Erhebung eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung belastungsärmere und kostengünstigere Methode angewandt. Bei dieser registergestützten Methode werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Qualität nicht oder nicht ausreichend für die Auswertung geeignet sind.

Den Ergebnissen eingehender Evaluierungen des Zensus 2011 zufolge hat sich die Methode des registergestützten und um eine Haushaltsstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung bewährt. Der Zensus 2021 soll daher in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie der letzte Zensus. Dabei bieten allerdings die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 Anlass zu methodischen und konzeptionellen Fortentwicklungen, die in den Regelungen dieses Gesetzes Niederschlag finden. Hierzu gehört insbesondere die Ausweitung des Stichprobenverfahrens in angepasster Form auch auf Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, wodurch die sogenannte Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten ersetzt wird. Die zugrunde liegende Stichprobenmethode wurde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft erarbeitet.

Zur grundrechtsschonenden Ausgestaltung des Zensus 2021 gehört es auch, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen möglichst gering zu halten. Daher werden die europäischen Vorgaben hinsichtlich der Erhebungsmerkmale grundsätzlich eins-zu-eins umgesetzt und über die europäischen Anforderungen hinausgehende Merkmale nur dann berücksichtigt, wenn die hierfür zu erhebenden Daten aus geeigneten Registern generiert werden können.

Der Zensus 2021 umfasst vier Erhebungsteile: Die Bevölkerungszählung, die Gebäude- und Wohnungszählung, die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Die Daten aus den verschiedenen Erhebungsteilen werden zusammengeführt, aufbereitet und ausgewertet. Die Ergebnisse der Erhebungen werden schließlich Maßnahmen der Qualitätssicherung unterzogen.

Die Bevölkerungszählung ist zentraler Bestandteil eines jeden Zensus und dient der statistischen Ermittlung der Einwohnerzahlen von Bund und Ländern, die Grundlage für die Feststellungen der amtlichen Einwohnerzahlen sind. In erster Linie werden hierfür die Melderegisterdaten sowie die Datenbestände verschiedener Bundesbehörden zu bestimmten Personenkreisen ausgewertet. Zur Korrektur der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern werden auch Daten aus anderen Erhebungsteilen, insbesondere der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, genutzt.

Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung werden bestimmte Grunddaten zu Gebäuden mit Wohnraum, bewohnten Unterkünften und Wohnungen erhoben. Es handelt sich insoweit um eine Vollerhebung, die durch Befragungen der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Verwalterinnen und Verwalter durchgeführt wird.

Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis dient in erster Linie der Erhebung von soziodemografischen Daten, die nicht aus Registern generiert werden können. Darüber hinaus werden die Daten aus der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis insbesondere auch für die Korrektur der Bevölkerungszählung und die Haushaltegenerierung genutzt.

Einen weiteren Bestandteil des Zensus bilden die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Einrichtungen, die der Unterbringung und dem Wohnen bestimmter Personengruppen dienen, weisen Besonderheiten auf, die eine modifizierte Form der Erhebungen notwendig machen. Bei diesen sogenannten Sonderbereichen handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime und vergleichbare Einrichtungen. Soweit Anschriften Sonderbereiche aufweisen, stellen die statistischen Landesämter die dort wohnenden Personen gesondert fest und erheben bestimmte Grunddaten über sie. An Anschriften mit Sonderbereichen werden die Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in modifizierter Form durchgeführt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält weiter eine Reihe von Bestimmungen zu organisatorischen Fragen des Zensus. Die Durchführung des Zensus 2021 ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der statistischen Ämter des Bun-

des und der Länder. Während der Bund insbesondere die zentrale IT-Infrastruktur für den Empfang, die Aufbereitung, Zusammenführung und Auswertung der Daten bereithält, liegt der Vollzug der Erhebungen in der Verantwortung der Länder. Dabei können die Länder bestimmte Aufgaben neben den statistischen Landesämtern auch Erhebungsstellen und Erhebungsbeauftragten übertragen.

Für den Zensus 2021 besteht Auskunftspflicht. Hierdurch soll die für den Zensus erforderliche hohe Qualität und Präzision der Ergebnisse sichergestellt werden. Der Kreis der Auskunftspflichtigen wird dabei in differenzierter Weise für die jeweiligen Erhebungsteile festgelegt.

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzentwurf datenschutzrechtliche Bestimmungen, die den Anforderungen des Grundgesetzes (GG), des Bundesstatistikgesetzes (Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016, BGBl. I S. 2394, das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618, geändert worden ist – BStatG) des Bundesdatenschutzgesetzes (Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097) und den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 – DSGVO) Rechnung tragen.

III. Alternativen

Keine. Die Rückkehr zu einer Vollerhebung würde nicht nur zu einer erheblichen Mehrbelastung und damit einem tieferen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger, sondern auch zu deutlich höheren Kosten führen. Für einen reinen Registerzensus liegen die technischen und strukturellen Voraussetzungen noch nicht vor.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das Vorhaben entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Auswirkungen auf die Haushalte durch das Zensusgesetz 2021 stellen sich wie folgt dar:

Beim Bund entstehen Haushaltsausgaben von insgesamt 238,4 Millionen Euro, bei den Ländern nach deren eigenen Berechnungen Haushaltsausgaben von 722 Millionen Euro. Bedarfe für das Zensusvorbereitungsgesetz sind in dieser Kalkulation nicht enthalten.

Von den 238,4 Millionen Euro an Haushaltsausgaben des Bundes entfallen insgesamt rund 188,4 Millionen Euro auf das Statistische Bundesamt, und zwar 20 Millionen Euro im Haushalt 2019, 52,9 Millionen Euro in 2020, 51,2 Millionen Euro in 2021, 23,1 Millionen Euro in 2022. Für die Jahre 2023 bis 2026 sind weitere 32,6 Millionen

Euro notwendig. Hinzu kommt der Bedarf an Personalmitteln für die Dauerstellen in Höhe von 8,6 Millionen Euro (rund 2,1 Millionen Euro pro Jahr von 2019 bis 2022).

Das Informationstechnikzentrum Bund benötigt für die Zensusdurchführung 10 Millionen Euro pro Jahr (2022 bis 2026). Insgesamt entsteht somit ein Bedarf in Höhe von 50 Millionen Euro.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Teilnahme an den Erhebungen ein einmaliger Zeitaufwand von rund 8,2 Millionen Stunden sowie rund 3,1 Millionen Euro einmaliger Sachaufwand. Dieser Aufwand lässt sich wie folgt aufschlüsseln.

aa. Gebäude- und Wohnungszählung (§§ 9 f. des Entwurfs)

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung sollen Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen erfasst werden. Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Einheiten sind dem Normadressaten „Bürgerinnen und Bürger“ zuzuordnen, wenn die Wohnräume Privatpersonen gehören.

Bei der Fallzahl müssen zwei Fallgruppen unterschieden werden. Zum einen Auskunftspflichtige, die den zu erfassenden Wohnraum direkt bewohnen (Typ I). Zum anderen Bürgerinnen und Bürger, die Eigentümer von Gebäuden beziehungsweise Wohnungen sind, diese aber nicht selbst bewohnen (Typ II). Etwa 75 Prozent der im Rahmen des Zensus 2011 ermittelten 20 Millionen Auskunftspflichtigen können dem Typ I zugeordnet werden. Damit verbleiben mindestens fünf Millionen Befragte, welche dem Typ II entsprechen und gegebenenfalls zusätzlich zu den vermieteten Wohneinheiten melden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die Befragten nach Typ I der Auskunftspflicht für die selbstbewohnte Einheit relativ schnell nachkommen können. In aller Regel können sie die Informationen zu dem von ihnen selbst bewohnten Wohnraum ohne weitergehende Recherchen angeben. Pro Auskunftspflichtigen wird daher eine Bearbeitungszeit von lediglich fünf bis zehn Minuten angenommen. Im weiteren Verlauf werden acht Minuten als Standardwert pro Fall herangezogen.

Die Befragten, die unter Typ II fallen, müssen die benötigten Informationen in der Regel aus vorliegenden Unterlagen erst zusammenstellen. Diese Gruppe ist zudem sehr heterogen zusammengesetzt. Zumeist handelt es sich um Eigentümerinnen und Eigentümer einer einzigen Wohnung, zum Teil sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrparteienhäusern betroffen. Für den typischen, normaleffizienten Fall wird angenommen, dass diese Mehrfachmelder etwa 40 Minuten pro Fall – also den fünffachen Zeitansatz von „Typ I“-Meldern – benötigen.

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt somit insgesamt ein einmaliger Zeitaufwand von rund 5,33 Millionen Stunden durch die Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2021 an.

Laut § 23 des Gesetzes soll die Auskunft grundsätzlich elektronisch erfolgen, dennoch könnten manche Auskunftspflichtigen auf die Papierform zurückgreifen. Da dies – im Vergleich zur Meldung über das Online-Meldeverfahren des Statischen Verbundes (IDEV) – als umständlicher angesehen wird, dürfte nur ein geringer Teil diesen Weg wählen. Nach Experteneinschätzung auf Grundlage der Erfahrungen in anderen Erhebungen werden weniger als zehn Prozent dieser Auskunftspflichtigen Papierfragebögen anstelle der Online-Meldeverfahren nutzen. Im weiteren Verlauf werden acht Prozent als Berechnungsgrundlage der Fallzahl herangezogen. Somit ergeben sich 1,6 Millionen postalische Meldungen. Für diese fallen Sachkosten in Höhe von 1,45 Euro für Porto und Versendung der mehrseitigen Meldung in Papierform an. Somit entstehen bundesweit einmalige Sachkosten in Höhe von 2,32 Millionen Euro für die Bürgerinnen und Bürger.

Insgesamt entsteht durch die Gebäude- und Wohnungszählung für die Bürgerinnen und Bürger ein Aufwand von rund 5,33 Millionen Stunden und rund 2,32 Millionen Euro.

bb. Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§§ 11-13 des Entwurfs)

Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis besteht aus zwei Teilen. Zum einen wird ein persönliches Interview mit den auskunftspflichtigen Personen geführt, um die Existenz der in den Melderegistern unter der jeweiligen

Adresse gemeldeten Personen festzustellen. Des Weiteren werden für eine Teilgruppe dieser Personen weitere Merkmale erhoben, die nicht aus Registern generiert werden können.

Voraussichtlich wird die Existenzfeststellung für rund 10,7 Millionen Personen durchgeführt. Der Aufwand für die Beantwortung der Fragen wird auf 3 Minuten pro Person geschätzt. Hierdurch entsteht den betroffenen Personen ein einmaliger Zeitaufwand von 535.000 Stunden.

Bei rund 6,8 Millionen der 10,7 Millionen auskunftspflichtigen Personen werden mittels eines Fragebogens weitere Merkmale erhoben. Diese Auskünfte werden überwiegend online von den Meldepflichtigen selbst erteilt. Es wird damit gerechnet, dass in acht Prozent der Fälle statt der Online-Meldung bzw. des persönlichen Interviews ein Selbstausfüllen des Papierfragebogens gewählt wird. Für jeden der drei Meldewege wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall angesetzt, wobei durch den Versand der mehrseitigen DIN A4-Bögen in rund 544.000 Fällen zusätzlich Portokosten in Höhe von 1,45 Euro pro Fall entstehen.

Durch die Meldung der zusätzlichen Merkmale entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 2,3 Millionen Stunden und rund 0,8 Millionen Euro.

Insgesamt wird durch die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis für die Bürgerinnen und Bürger ein Zeitaufwand von rund 2,8 Millionen Stunden sowie rund 0,8 Millionen Euro Sachaufwand verursacht.

cc. Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Wohnheime (§§ 14-18 des Entwurfs)

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen finden an Anschriften mit Wohnheimen und an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften statt. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnheime sollen die Auskünfte zum Zensus selbst erteilen und sind dem Normadressaten Bürgerinnen und Bürger zugeordnet. Die Auskünfte in Gemeinschaftsunterkünften sollen hingegen durch die jeweilige Einrichtungsleitung erfolgen, die, je nach Trägerschaft, der Wirtschaft oder Verwaltung zuzuordnen sind.

Insgesamt wird mit rund 2 Millionen Personen gerechnet, die in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften leben. Davon entfallen geschätzt rund 294.000 Personen auf die Wohnheime, zu denen etwa Studierenden- und Arbeiterwohnheime sowie sonstige Wohnheime zählen.

Für alle rund 294 000 Personen in Wohnheimen wird zunächst eine Existenzfeststellung durchgeführt. Die Merkmale zur Ermittlung der Einwohnerzahl haben diese Personen im Nachgang selbstständig zu melden. Für eine Unterstichprobe, unter die voraussichtlich bis zu 23 500 Personen fallen (rund 8 Prozent), sind darüber hinaus weitere Angaben zu soziodemografischen Merkmalen außerhalb von Registern Auskunft zu erteilen.

Die Existenzfeststellung wird, wie auch für die Haushaltsstichprobe, einen Zeitaufwand von rund 3 Minuten verursachen. Da diese durch ein persönliches Interview vor Ort erfolgt, entstehen den Auskunftspflichtigen hierdurch keine Sachkosten. Der Zeitaufwand beläuft sich somit auf rund 15 000 Stunden.

Der Aufwand für die Auskunft über Angaben zu den beiden vorgenannten Merkmalskategorien (Merkmale zur Ermittlung der Bevölkerungszahl und Merkmale zu weiteren soziodemografischen Merkmalen außerhalb von Registern) wird in etwa dem Aufwand der Erhebung im Rahmen der Haushaltsstichprobe entsprechen. Da dieser mit 20 Minuten angesetzt ist, ist für jede dieser beiden Merkmalskategorien mit etwa 10 Minuten Zeitaufwand zu rechnen. Hinzu kommt bei der Erhebung zur Ermittlung der Einwohnerzahl etwa eine weitere Minute Zeitaufwand, da hier zwei Zusatzmerkmale im Fragebogen vorgesehen sind. Für die Beantwortung der Fragen zur Ermittlung der Einwohnerzahl werden somit elf Minuten, für die Bearbeitung des Fragebogens zu weiteren soziodemografischen Merkmalen zehn Minuten angenommen. Auch bei der Erhebung in Wohnheimen wird damit gerechnet, dass die Meldung zum überwiegenden Teil online über IDEV erfolgen wird. In acht Prozent der Fälle werden jedoch Portokosten in Höhe von 1,45 Euro für die Rücksendung des Papierfragebogens angesetzt.

Für die etwa 294 000 Personen in Wohnheimen, welche Angaben für die Ermittlung der Einwohnerzahl machen, entstehen somit ein Zeitaufwand von rund 54 000 Stunden und Sachkosten von rund 34 000 Euro. Für die bei der Unterstichprobe zu den weiteren Merkmalen herangezogenen Personen ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von rund 5 000 Stunden und etwa 4 000 Euro.

Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die Erhebung in den Wohnheimen auf rund 74 000 Stunden sowie rund 38 000 Euro.

dd. Wiederholungsbefragungen (§ 22 des Entwurfs)

Die maßgeblichen Unionsrechtsakte sehen eine sogenannte Erfassungsbewertung der Mitgliedstaaten vor. Die Erfassungsbewertung untersucht Abweichungen zwischen der Zielpopulation (unbekannte tatsächliche Einwohnerzahl) und der Erhebungspopulation (die im Zensus 2021 festgestellte Einwohnerzahl). Um Schätzungen über die Abweichungen vornehmen zu können, ist eine Wiederholungsbefragung erforderlich.

Geplant sind maximal 400 000 Wiederholungsinterviews, der Zeitaufwand zur Erfüllung der Pflicht wird dem der ursprünglichen Befragung zur Einwohnerzahlermittlung (drei Minuten pro Fall) entsprechen. Sachkosten fallen nicht an, da die Interviews vor Ort geführt werden.

Insgesamt ergibt sich durch die Wiederholungsbefragungen ein einmaliger Zeitaufwand von rund 0,02 Millionen Stunden für die Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den der Wirtschaft zuzuordnenden Auskunftspflichtigen entstehen einmalige Bürokratie-kosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 10 Millionen Euro. Diese lassen sich wie folgt aufschlüsseln.

aa. Gebäude- und Wohnungszählung (§§ 9 f. des Entwurfs)

Bei einem Teil der Auskunftspflichtigen in der Gebäude- und Wohnungszählung handelt es sich um Unternehmen, die Eigentümer von Wohnraum sind oder diesen verwalten. Für Betriebe und Unternehmen gilt nach § 11a Absatz 2 BStatG die Pflicht zur elektronischen Übermittlung, die üblicherweise aus der betrieblichen IT heraus erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 ist erneut von rund 33 000 auskunftspflichtigen Unternehmen auszugehen, da dieser Wirtschaftsbereich durch Fusionen, Insolvenzen und Neugründungen in etwa gleich groß geblieben sein dürfte.

Ebenfalls in Anlehnung an die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 sind pro Fall etwa acht Stunden für die Erfüllung der Auskunftspflicht anzusetzen.

Als Lohnsatz werden 31,60 Euro pro Stunde verwendet. Dies entspricht einem mittleren Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs Grundstücks- und Wohnungswesen. Sachkosten dürften für die Wirtschaft nicht anfallen, da es nach § 11a BStatG im normaleffizienten Fall eine elektronische Erhebung geben wird. Pro Fall ergeben sich somit Kosten in Höhe von rund 253 Euro.

Insgesamt entsteht auf diese Weise ein einmaliger Aufwand der Wirtschaft für die Gebäude- und Wohnungszählung in Höhe von rund 8,34 Millionen Euro.

bb. Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Gemeinschaftsunterkünfte (§§ 14-18 des Entwurfs)

Von den rund 2 Millionen an Anschriften mit Sonderbereichen lebenden Personen sind geschätzt etwa 1,64 Millionen den Gemeinschaftsunterkünften zuzuordnen. In diesen Einrichtungen werden, im Gegensatz zu den Wohnheimen, die Auskünfte zu den Bewohnerinnen und Bewohnern von den Einrichtungsleitungen erteilt. Diese werden je nach Trägerschaft dem Normadressaten Wirtschaft oder Verwaltung zugeordnet. Als Gemeinschaftsunterkunft gelten unter anderem Alten- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Justizvollzugsanstalten. Die beiden letztgenannten Einrichtungen lassen sich in aller Regel dem Normadressaten Verwaltung zuordnen. Jedoch ist nicht bekannt, zu welchem Anteil die übrigen Einrichtungen privatwirtschaftlich betrieben werden oder unter staatlicher Trägerschaft stehen. Heime und Unterkünfte werden in vielen Fällen von gemeinnützigen Unternehmen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen betrieben. Aus diesem Grund werden die Fallzahlen, ausgenommen der in den Flüchtlingsunterkünften und Justizvollzugsanstalten gemeldeten Personen, zu 70 Prozent auf die Wirtschaft und zu 30 Prozent auf die Verwaltung aufgeteilt.

Somit werden rund 1,08 Millionen Personen dem Normadressaten Wirtschaft und rund 564 000 Personen der Verwaltung zugeordnet.

Die Einrichtungsleitungen haben für jede Bewohnerin und jeden Bewohner Auskunft zu geben. Dabei kann bei der Meldung zwischen einer Einzelmeldung in einem IDEV-Formular und einem Upload im .csv-Format gewählt

werden. Bei der Einzelmeldung hat die Einrichtungsleitung für jede Person die einzelnen Daten in ein IDEV-Formular einzutragen. Mit der Upload-Funktion können dagegen die bereits im System vorhandenen Daten aller Bewohnerinnen und Bewohner im Wege einer Sammelmeldung in IDEV geladen werden. Es ist davon auszugehen, dass 70 Prozent der Einrichtungen die Upload-Funktion nutzen werden. Der Zeitaufwand hierfür wird auf 15 Minuten pro Einrichtung geschätzt. Der deutlich höhere Aufwand für die Einzelmeldungen wird mit 5 Minuten pro zu meldender Person angesetzt.

Die betroffenen Einrichtungen werden überwiegend dem Wirtschaftszweig Gesundheits- und Sozialwesen zuzuordnen sein. Da die Einrichtungsleitungen die Auskunftspflicht übernehmen, wird das hohe Qualifikationsniveau angesetzt. Der Lohnsatz beträgt 53,30 Euro pro Stunde. Aufgrund der Pflicht zur Nutzung elektronischer Meldewege für Betriebe und Unternehmen ist davon auszugehen, dass keine Sachkosten entstehen.

Der Erfüllungsaufwand für die Einzel- und Sammelmeldung wird im Folgenden separat dargestellt.

Es ist von rund 323 000 Einzelmeldungen auszugehen. Mit einem Zeitaufwand von 5 Minuten pro Fall ergibt sich ein einmaliger Aufwand von rund 1,4 Millionen Euro.

Für die übrigen rund 753 000 Personen ist von Sammelmeldungen mittels .csv-Upload auszugehen. Da in einer Gemeinschaftsunterkunft durchschnittlich rund 40 Personen leben, ergibt sich eine Fallzahl von rund 18.800 Gemeinschaftsunterkünften, für die die Leitungen in Form einer Sammelmeldung Auskunft erteilen. Mit einem Zeitaufwand von 15 Minuten pro Meldung ergibt sich für die Sammelmeldungen ein Mehraufwand in Höhe von rund 0,3 Millionen Euro.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die Erhebung der Sonderbereiche ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für auskunftspflichtige staatliche Träger von Gemeinschaftsunterkünften, den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, dem Informationstechnikzentrum Bund und den zur Datenübermittlung verpflichteten Bundesbehörden entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 994 Millionen Euro. Davon entfallen rund 272 Millionen Euro auf den Bund und rund 722 Millionen Euro auf die Länder.

aa. Erfüllungsaufwand des Bundes

i. Aufwand des Statistischen Bundesamts

Der Erfüllungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 222 Millionen Euro. Davon entfallen etwa 88 Millionen Euro auf Personalkosten und etwa 134 Millionen Euro auf Sachkosten. Nicht zum Erfüllungsaufwand dieses Gesetzes zählt der Aufwand für die Vorbereitung des Zensus nach dem ZensVorbG 2021.

Die erwarteten Personalkosten des Statistischen Bundesamtes von rund 88 Millionen Euro lassen sich zwei Aufgabengebieten zuordnen.

Umfasst sind zum einen die Personalkosten des für die Planung, Organisation und Durchführung des Zensus zuständigen Fachbereichs sowie anteilig der entsprechenden Querschnittsabteilungen. Für diesen Block fallen bis zum Jahr 2026 Personalkosten in Höhe von insgesamt rund 47 Millionen Euro an. Diese verteilen sich im jährlichen Durchschnitt voraussichtlich auf 13 Stellen des mittleren Dienstes, 24 Stellen des gehobenen Dienstes und 34 Stellen des höheren Dienstes.

Zum anderen erstrecken sich die Personalkosten auf das vom Statistischen Bundesamt direkt für IT-Leistungen eingesetzte Fachpersonal, wobei die im nachfolgenden Abschnitt separat aufgeführten Leistungen des Informationstechnikzentrums Bund insoweit außer Betracht bleiben. Für diesen Aufgabenbereich sind 5 Stellen des mittleren Dienstes, 24 Stellen des gehobenen Dienstes und 30 Stellen im höheren Dienst vorgesehen. Insgesamt ergeben sich hierfür Personalkosten in Höhe von rund 41 Millionen Euro.

ii. Aufwand des Informationstechnikzentrums Bund

Dem Informationstechnikzentrum Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 50 Millionen Euro. Nicht zum Erfüllungsaufwand dieses Gesetzes zählt der Aufwand für die Vorbereitung des Zensus nach dem ZensVorbG 2021.

iii. Datenübermittlungen von Bundesbehörden an das Statistische Bundesamt (§§ 7 und 8 des Entwurfs)

Zu den ins Ausland entsandten Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, der Bundeswehr und der Polizeibehörden sowie deren in Deutschland nicht gemeldeten Familienangehörigen werden die Angaben zu bestimmten Erhebungsmerkmalen gebündelt übermittelt. Für die hierfür notwendigen Datenübermittlungen entsteht dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und den nachgeordneten Behörden jeweils ein einmaliger Zeitaufwand, der sich im Einzelnen wie folgt konkretisieren lässt.

Von der Bundespolizei sind derzeit 463 Personen ins Ausland entsandt, die von 70 mitausreisenden Familienangehörigen begleitet werden. Für die Entsandten selbst ist es der Bundespolizei möglich, eine Auswertung aus dem Personalverwaltungssystem zu erstellen. Für den Auszug aus dem System und die Aufbereitung der Daten wird etwa eine Stunde benötigt. Die Angaben zu den Angehörigen müssen nur übermittelt werden, wenn sie der Behörde bekannt sind. Die Auswertung wird vom gehobenen Dienst bearbeitet. Es ergeben sich einmalige Gesamtkosten von rund 40 Euro.

Es wird angenommen, dass der Aufwand des Bundeskriminalamtes, als weitere Polizeibehörde des Bundes, in etwa dem der Bundespolizei entspricht.

Das Bundesministerium der Verteidigung benötigt für die Bereitstellung der Daten der ins Ausland entsandten Angehörigen der Bundeswehr schätzungsweise vier Stunden. Dieser Zeitaufwand verteilt sich jeweils hälftig auf den gehobenen und den mittleren Dienst. Somit entstehen Kosten von etwa 150 Euro.

Für die Übermittlungen der Daten zu den rund 3 111 entsandten Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und ihren mitausreisenden Familienangehörigen entstehen dem Auswärtigen Amt schätzungsweise Kosten in Höhe von rund 1 400 Euro.

Ferner hat die Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt einmalig zu einem festen Stichtag bestimmte Auswertungen aus ihrem Datenbestand zu übermitteln. Nach Angabe der Bundesagentur für Arbeit verursachen diese Auswertungen einen einmaligen Zeitaufwand von insgesamt vier Stunden. Damit betraut werden Beschäftigte im höheren und gehobenen Dienst. Hierdurch entsteht einmaliger Aufwand in aufgrund des geringen Zeitaufwands zu vernachlässigender Höhe von rund 200 Euro.

Der Gesamtaufwand für die Datenübermittlungen durch Bundesbehörden beträgt damit schätzungsweise 1 830 Euro.

iv. Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Gemeinschaftsunterkünfte (§§ 14-18 des Entwurfs)

Staatliche Träger von Gemeinschaftsunterkünften haben für die dort lebenden Personen Daten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Für die inländischen Liegenschaften der Bundespolizei mit Unterkünften und die Kasernen der Bundeswehr wird jeweils eine Sammelmeldung durch das Bundespolizeipräsidium bzw. das Bundesministerium der Verteidigung vorgenommen, wodurch der Bundesverwaltung ein Aufwand insgesamt von insgesamt rund 7 100 Euro entsteht.

Für die Liegenschaften der Bundespolizei können die erforderlichen Angaben aus dem Personalverwaltungssystem der Bundespolizei abgerufen werden. Insgesamt wird ein Aufwand von 28 Stunden erwartet, der sich mit 16 Stunden auf den gehobenen Dienst und mit 12 Stunden auf den mittleren Dienst verteilt. Hieraus ergibt sich ein Aufwand von rund 1 100 Euro.

Das Bundesministerium der Verteidigung rechnet für die Datenerhebungen, Auswertungen und die Qualitätssicherung mit einem Zeitaufwand von zwei Arbeitswochen für je eine Person im gehobenen und mittleren Dienst. Der einmalige Aufwand beläuft sich für das Ministerium somit auf rund 6 000 Euro.

bb. Erfüllungsaufwand der Länder

i. Aufwand der statistischen Landesämter

Bei den statistischen Landesämtern entsteht nach deren Kalkulationen für den Zensus 2021 ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 720,711 Millionen Euro. Davon entfallen rund 236,734 Millionen Euro auf Personal- und

rund 483,977 Millionen Euro auf Sachkosten. Der Aufwand kann im Hinblick auf die Vorgaben des Gesetzentwurfs wie folgt aufgeschlüsselt werden.

Paragraf	Beschreibung	Personalkosten	Sachkosten	Gesamtkosten
		in Euro		
§ 1	Art, Stichtag, Quellen und Zwecke des Zensus	5.659.541	6.656.983	12.316.524
§ 5	Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden	23.861.678	16.035.458	39.897.136
§ 6	Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale	94.361	9.433	103.795
§ 9	Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung	95.383.247	94.998.333	190.381.580
§ 11	Zwecke und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis	42.640.355	54.615.055	97.255.410
§ 14	Umfang und Zuständigkeiten bei den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen	1.151.585	2.528.192	3.679.777
§ 17	Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis bei Anschriften mit Sonderbereichen	4.688.671	4.753.076	9.441.748
§ 19	Weitere Erhebungsstellen	33.810.422	261.973.890	295.784.312
§ 20	Erhebungsbeauftragte	73.225	17.790.506	17.863.731
§ 21	Mehrfachfallprüfung	1.370.646	633.552	2.004.199
§ 22	Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung	5.136.632	9.200.226	14.336.858
§ 27	Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	708.961	6.799.988	7.508.949
§ 28	Befugnisse zur Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten			
§ 29	Aufgaben des Statistischen Bundesamts bei der Verarbeitung der Daten nach § 28	12.875.421	4.190.599	17.066.020
§ 30	Verarbeitung der Hilfsmerkmale zur Merkmalsgenerierung	2.729.472	361.309	3.090.781
§ 32	Übermittlung von Tabellen und Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände	422.221	340.863	763.084
§ 33	Bereitstellung von Auswahlgrundlagen für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben	432.427	409.133	841.559
§ 34	Bereitstellung der Zensusdaten für die statistischen Ämter der Länder	5.695.129	2.680.598	8.375.727
Summe		236.733.993	483.977.196	720.711.190

ii. Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Gemeinschaftsunterkünfte (§§ 14-18 des Entwurfs)

Wie für die entsprechende Vorgabe der Wirtschaft hergeleitet, wird neben den Unterkünften der Bundespolizei und der Kasernen der Bundeswehr für die staatlichen Träger von Gemeinschaftsunterkünften mit 564 000 Personen gerechnet, für die gemeldet werden muss. Hierdurch entsteht den Gemeinschaftsunterkünften insgesamt einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,02 Millionen Euro.

Da die Gemeinschaftsunterkünfte den Ländern und Kommunen zuzuordnen sind, wird der ebenenübergreifende Lohnsatz des höheren Dienstes angesetzt. Dieser beträgt 61,90 Euro pro Stunde.

Für die Aufteilung in Einzel- und Sammelmeldungen wird entsprechend obiger Ausführungen der Anteil von 30 bzw. 70 Prozent angesetzt. Somit werden für rund 169 000 Personen Einzelmeldungen abgegeben. Bei 5 Minuten Aufwand pro Fall entsteht ein Gesamtaufwand von rund 0,9 Millionen Euro.

Für weitere 395 000 Personen wird die Sammelmeldung mit 15 Minuten Zeitaufwand pro Fall angesetzt. Bei durchschnittlich 40 Bewohnern pro Gemeinschaftsunterkunft, wählen rund 9 900 Einrichtungen die Sammelmeldung. Hieraus ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von rund 0,2 Millionen Euro.

Für die auskunftspflichtigen Gemeinschaftsunterkünfte entsteht insgesamt ein einmaliger Aufwand der Verwaltung in Höhe von rund 1 Million Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz regelt lediglich den Zensus für das Jahr 2021. Eine zusätzliche Befristung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 1 (Art, Stichtag, Quellen und Zwecke des Zensus)

§ 1 ordnet die Durchführung des Zensus an, legt den Zensusstichtag sowie den Anwendungsbereich fest und nennt die Quellen und Zwecke des Zensus.

Zu Absatz 1

Der Zensus wird als Bundesstatistik im Sinne der §§ 1, 5 Absatz 1 BStatG angeordnet. Es werden persönliche und sachliche Verhältnisse zum gesetzlich festgelegten Zensusstichtag erhoben. Entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben liegt der Zensusstichtag im Jahre 2021, nämlich am 16. Mai 2021. Er ist so gewählt, dass er außerhalb der Haupturlaubszeit liegt und nicht mit der für den Herbst 2021 vorgesehenen Bundestagswahl kollidiert. Ferner handelt es sich bei dem Zensusstichtag um einen Sonntag. Dies ist insbesondere für die Datenlieferungen aus den Melderegistern vorteilhaft. Da an einem Sonntag automatische Datenverarbeitungsprozesse in den Meldebehörden weitgehend abgeschlossen sind, wird die Erstellung der Datenabzüge für den Zensus insoweit nicht durch parallele Hintergrundprozesse behindert.

Zu Absatz 2

Bei der Volkszählung in der Form eines registergestützten Zensus werden Daten aus verschiedenen Quellen erhoben und zusammengeführt, nämlich aus den Melderegistern, den Datenbeständen bestimmter Bundesbehörden,

aus der Gebäude- und Wohnungszählung, aus Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis, aus Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen sowie aus Erhebungen zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse.

Zu Absatz 3

§ 1 Absatz 3 benennt die Zwecke, die mit der Durchführung des Zensus verfolgt werden.

Zu Nummer 1

Der Zensus dient zunächst der Erfüllung unionsrechtlicher Berichtspflichten. Diese folgen aus der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 und den Durchführungsverordnungen (EU) 2017/543 und (EU) 2017/881.

Zu Nummer 2

Die möglichst realitätsgerechte Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden zum Zensusstichtag ist ein zentraler Zweck der Volkszählung. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Wohnort und Staatsangehörigkeit entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz (Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013, BGBl. I S. 826, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, BGBl. I S. 2639, geändert worden ist).

Zu Nummer 3

Der Zensus 2021 ist, ebenso wie die früheren Volkszählungen, eine unabdingbare Basis für das statistische Gesamtsystem. Für eine Reihe von Statistiken, wie z. B. den Mikrozensus, bilden die Zensusergebnisse die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sowie den fortschreibbaren Hochrechnungsrahmen. Die flächendeckend erhobenen gebäude- und wohnungsstatistischen Angaben des Zensus ermöglichen beispielsweise die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes mit Hilfe der durch die Bautätigkeitsstatistik ermittelten jährlichen Zu- und Abgänge.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Definitionen der grundlegenden Begriffe dieses Gesetzes, die insbesondere die Erhebungseinheiten konkretisieren.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 definiert die Einwohner einer Gemeinde als Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort dort haben. Die Definition des üblichen Aufenthaltsorts ist in Absatz 2 enthalten. Sie knüpft an die Regelungen des Bundesmeldegesetzes (Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013, BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2745, geändert worden ist – BMG) zur Meldepflicht an (§§ 17, 20-22, 26 bis 29 und 32 BMG). Die Verweisung erfasst insbesondere auch die für den Wohnungsstatus relevanten Definitionen der Hauptwohnung (§§ 21 Absatz 1, 2, 22 BMG) und der Nebenwohnung (§ 21 Absatz 3 BMG). Dadurch ist sichergestellt, dass die Bestimmung des Wohnungsstatus im Zensus nach den gleichen Kriterien erfolgt wie im Meldewesen.

Nicht zu den Einwohnern im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß Absatz 1 und 2 dementsprechend Personen, die nicht meldepflichtig sind und deshalb keinen üblichen Aufenthaltsort im Inland im Sinne dieses Gesetzes haben. Von der Meldepflicht befreit sind insbesondere Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht im Inland ständig ansässig sind und keine private Erwerbstätigkeit im Inland ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist (§ 26 BMG).

Vereinzelt gibt es Bewohner sogenannter gemeindefreier Gebiete. Diese Personen sind für die Zwecke des Zensus als Bewohner der Gemeinde anzusehen, deren Meldebehörde für sie zuständig ist.

Zu Absatz 3

Sonderbereiche sind nach Absatz 3 Gemeinschaftsunterkünfte, einschließlich Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime sowie andere vergleichbare sogenannte Sonderfälle.

Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen üblicherweise keinen eigenen Haushalt führen. Eine eigene Haushaltsführung liegt vor, wenn die Art der Unterbringung ein selbständiges Wirtschaften der Bewohnerinnen und Bewohner ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung in einer eigenen Wohneinheit voraussetzt. Als Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden beispielsweise – je nach konkreter Beschaffenheit – Internate, Mutter-(Vater-)Kind-Heime, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte, Alten- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Palliativstationen, Hospize, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten sowie Kasernen der Bundeswehr. Ebenfalls zählen hierzu Gemeinschaftsunterkünfte von Ordensleuten (Klöster), von Flüchtlingen oder der (Bundes-)Polizei.

Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Hierzu können – je nach konkreter Beschaffenheit – beispielsweise Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime, Wohnheime für Auszubildende und Jugendliche sowie Unterkünfte für Personen, die ein freiwilliges ökologisches, soziales oder diakonisches Jahr absolvieren, zählen.

Darüber hinaus zählen zu den Sonderbereichen auch andere Sonderfälle, die weder eine Gemeinschaftsunterkunft noch ein Wohnheim darstellen, jedoch ebenfalls für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind und vergleichbare Strukturen aufweisen. Dabei kann es sich insbesondere um Personengruppen handeln, die besonderen Meldepflichten unterliegen (§ 28 BMG für Binnenschiffer und Seeleute) oder einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (z. B. Frauenhäuser). Weiterhin gehören zu den Sonderfällen auch Anschriften mit Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG) und deshalb im Rahmen des Zensus nicht zählungsrelevant sind. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte von Soldaten ausländischer Streitkräfte und Wohnraum, der ausschließlich dem Personal diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen anderer Staaten vorbehalten sind. Diese Anschriften sind für den Zensus 2021 zwar nicht zählungsrelevant. Ihre Erfassung ist aber insoweit erforderlich, als die Einrichtungen gekennzeichnet werden müssen, um sie von den eigentlichen Erhebungseinheiten abgrenzen zu können.

Seniorenwohnanlagen, vorübergehend genutzte Unterkünfte (z. B. Hotels, Winterstandorte von Schaustellern, Wohnungen für Saisonarbeiter, Baucontainer) oder Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften des betreuten Wohnens in gewöhnlichen Wohngebäuden zählen nicht zu den Sonderbereichen.

Zu Absatz 4

Die Regelung definiert Wohnungen und entspricht inhaltlich § 2 Absatz 4 Zensusgesetz 2011. Entsprechend der Wohnungsdefinition in § 2 Absatz 4 Zensusgesetz 2011 gehören zur Wohnung auch gesondert liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden). Wohnungen müssen ohne Umweg über andere Wohnungen zugänglich sein. Sie müssen daher einen eigenen Eingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum oder von außen haben, sodass die Bewohner ihre Wohnung betreten und verlassen können, ohne durch die Wohnung eines anderen Haushalts gehen zu müssen. Eine Wohnung muss nicht notwendigerweise eine Küche oder Kochnische enthalten.

Die Wohnungsdefinition wird im Kontext der Gebäude und Wohnungszählung relevant, bei der Wohnungen gemäß § 9 Absatz 2 Erhebungseinheiten sind.

Zu Absatz 5

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen. Dabei wird zwischen Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten unterschieden. Allein wohnende Personen bilden einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt). Personen, die gemeinsam wohnen, bilden einen Mehrpersonenhaushalt. Zu solchen Mehrpersonenhaushalten zählen neben den Familien auch andere Lebens- und Wohngemeinschaften.

Die Haushaltszugehörigkeit wird nicht dadurch aufgehoben, dass Personen aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z. B. gesundheitlichen) am Stichtag vorübergehend abwesend sind. Nur vorübergehend, z. B. besuchsweise im Haushalt anwesende Personen, gehören nicht zum Haushalt.

Hat eine Person mehrere Wohnsitze, wird sie an jedem Wohnsitz einem Haushalt zugeordnet. Beispielsweise ist ein Berufspendler Haushaltsmitglied am Familienwohnsitz und bildet zusätzlich an seinem Pendler-Nebenwohnsitz einen Haushalt (sofern er dort alleine lebt, einen Einpersonenhaushalt).

Zu Abschnitt 2 (Erhebungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Bevölkerungszählung)

Zu § 3 (Erhebungseinheiten der Bevölkerungszählung)

Zu Absatz 1

Erhebungseinheiten der Bevölkerungszählung sind Personen und Haushalte im Sinne des § 2 Absatz 5.

Der Haushalt und die Haushaltszugehörigkeit sind wichtige Faktoren für die Beschreibung und Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Gesellschaft und daher unverzichtbare Bezugspunkte für die Zuordnung der im Rahmen des Zensus erhobenen Daten. Die Lebenssituation eines Menschen hängt entscheidend davon ab, ob er allein oder mit anderen Personen zusammenwohnt. Soweit er Mitglied eines Haushalts ist, werden seine Lebensverhältnisse in starkem Maß von den übrigen Haushaltsmitgliedern beeinflusst und mitbestimmt. Für viele soziale und wirtschaftliche Fragestellungen genügt es daher nicht, die Einzelperson isoliert zu betrachten. Haushaltsmitglieder müssen in ihrer Verbindung zueinander gesehen werden. Eine Reihe staatlicher Maßnahmen knüpft deshalb an Haushalte an.

In der regionalen Planung und Verwaltung spielt der Haushalt als Bezugseinheit eine bedeutende Rolle. Bei der Modernisierung oder Sanierung von Wohnvierteln ist die Kenntnis über Größe, Zusammensetzung und den soziodemografischen Status der dort wohnenden Haushalte unerlässlich. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Anpassung des Angebots an privaten und öffentlichen Dienstleistungen sowie der Infrastruktureinrichtungen an den tatsächlichen Bedarf. Um Ungleichgewichte in der Wohnungsversorgung feststellen und sachgerecht beheben zu können, werden neben Angaben zu den vorhandenen Wohnungen auch Angaben über die sie nutzenden Haushalte benötigt. Aus den genannten Gründen ist es weltweit üblich, bei statistischen Erhebungen, insbesondere bei Volks- und Wohnungszählungen, haushaltsbezogene Daten zu ermitteln. Die Bedeutung des Haushalts als soziale Bezugseinheit wird auch durch die Tatsache unterstrichen, dass das statistische Auswertungsprogramm der Europäischen Union einen speziellen Teil mit Haushaltsdaten vorsieht, die von den Mitgliedstaaten aus den Volks- und Wohnungszählungen bereitzustellen sind.

Zu Absatz 2

Die Volkszählung erstreckt sich auf alle Personen, die zur Bevölkerung Deutschlands gehören. Maßgeblich ist hierbei die Definition des Begriffs „Bevölkerung“ der Vereinten Nationen, die auch den EU-Zensusverordnungen zugrunde liegt.

Zur Bevölkerung zählen demnach alle Einwohner der Gemeinden im Sinne des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 sowie die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und des Auswärtigen Dienstes (§ 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990, BGBl. I S. 1842, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017, BGBl. I S. 410, geändert worden ist – GAD) und ihre dort ansässigen Familien. Durch die Bezugnahme auf melderechtliche Vorschriften in § 2 Absatz 2 sind nicht meldepflichtige Personen ausgenommen und damit nicht zählungsrelevant. Dies betrifft Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls diese Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht im Inland ständig ansässig sind und keine private Erwerbstätigkeit im Inland ausüben soweit Gegenseitigkeit besteht (§ 26 Nummer 1 BMG). Ebenfalls ausgenommen sind Personen, für die die Befreiung von der Meldepflicht in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, wiederum soweit Gegenseitigkeit besteht (§ 26 Satz 1 Nummer 2 BMG). Die letztere Fallgruppe betrifft etwa ausländische Direktoriumsmitglieder der Europäischen Zentralbank und die in ihrem Haushalt lebenden ausländischen Familienmitglieder nach Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank vom 11. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2995) sowie Mitglieder einer Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörige nach Artikel 6 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183).

Zu Absatz 3

Personen mit mehreren Wohnungen werden an jedem Wohnort mit ihrem jeweiligen Wohnungsstatus erfasst. Dies ist notwendig um die Haushaltegenerierung nach § 29 Absatz 2 vorzunehmen und festzustellen, an welchem Ort die Personen aufgrund ihrer Hauptwohnung oder ihrer alleinigen Wohnung für die Bevölkerungszählung zu erfassen sind.

Zu § 4 (Gebietsstand und Bevölkerungsfortschreibung)

Um die Durchführung des Zensus, insbesondere die primärstatistischen Erhebungsteile, planen zu können, ist es erforderlich, feste Bezugsgrößen für Gebietsstand und Einwohnerzahlen zu setzen. Da zu verschiedenen Zeitpunkten aufeinander aufbauende Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen des Zensus erfolgen, müssen die hierfür relevanten Gebietsstände und Einwohnerzahlen auf denselben Zeitpunkt bezogen sein.

Die Festlegung auf den 31. Dezember 2019 bietet einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf zum Zensusstichtag und gibt den statistischen Ämtern die für die Vorbereitung erforderliche Planungssicherheit. Sofern zwischen dem 31. Dezember 2019 und der Stichprobenziehung in den Ländern Gebietsreformen stattfinden, wird die amtliche Statistik versuchen, den veränderten Gebietszuschnitten bei der Stichprobenziehung Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ist Absatz 1 als Grundsatz formuliert, von dem nach Absatz 2 fakultativ Ausnahmen gemacht werden können. Soweit statistisch-methodische und organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, werden etwaige Gebietsänderungen zwischen dem 31. Dezember 2019 und der Stichprobenziehung bei der Stichprobenziehung berücksichtigt.

Zu § 5 (Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden)

Die Melderegister enthalten die demografischen Grunddaten der Bevölkerung und sind damit die Basis des registergestützten Zensus. Übermittelt werden ausschließlich die an den jeweiligen Stichtagen in den Melderegistern enthaltenen Daten.

Die Merkmale nach Absatz 1 entsprechen bestimmten Melderegisterdatensätzen nach § 3 BMG. Im Zuge der Melderegisterdatenlieferungen nach § 5 werden dabei grundsätzlich alle zu den Merkmalen gehörigen Datenblätter gemäß dem Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) – DSMeld – nach dem Datenaustauschformat OSCI-XMeld übermittelt. Die konkret zu übermittelnden Datenblätter spezifiziert das Statistische Bundesamt als technischer Empfänger gegenüber den Meldebehörden im Zuge der Datenanforderungen zu den jeweiligen Stichtagen nach Absatz 2. Hierdurch können veränderte Absprachen in der Koordinierungsstelle für IT-Standards als Herausgeberin von DSMeld und technische oder methodische Besonderheiten der einzelnen Datenlieferungen stichtagsnah berücksichtigt werden. Insofern dienen die nachfolgend ausdrücklich erwähnten DSMeld-Datenblätter als Orientierung.

Zu Absatz 1

Die Melderegisterdatenlieferungen dienen der Vorbereitung und Durchführung des Zensus. Dies schließt die Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 3 ZensVorbG 2021 ein, in welchem Angaben auf Anschriften bezogen gespeichert werden.

Mit den Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 kann ein wesentlicher Teil der Berichtspflichten nach Artikel 3 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 erfüllt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 wird die Erhebung der folgenden demografischen Grundmerkmale vorgeschrieben: üblicher Aufenthaltsort, Geschlecht, Alter, gesetzlicher Familienstand, Geburtsland/-ort, Staatsangehörigkeit, vorheriger üblicher Aufenthaltsort und Datum der Ankunft am derzeitigen Aufenthaltsort oder üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung, Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern.

Unter den Meldedaten sind auch ortsbezogene Angaben und Daten zum Wohnungsstatus, die für die Zuordnung von Personen zu Haushalten und Lebensgemeinschaften erforderlich sind (§ 29 Absatz 2). Anhand dieser Daten kann auch sichergestellt werden, dass Personen mit mehreren Wohnungen im Rahmen der Bevölkerungszählung nur einmal an ihrer Hauptwohnung gezählt werden. Der eindeutigen Identifizierung einer Person dienen die Daten nach Nummer 1 (Ordnungsmerkmal im Melderegister) und Nummer 2 (Familienname, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung, Doktorgrad) sowie nach den Nummern 5 bis 9 (Geburtsdatum, Geburtsort, bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten). Die anschriftenbezogenen Daten nach Nummer 3, 4, 12, und 15 (Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze, Vorname und Name des Wohnungsinhabers; Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel; Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist; Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland) dienen – zusammen mit den Daten nach Nummer 11 (Wohnungsstatus) – dazu, den nach § 3 Absatz 3 maßgeblichen Wohnort jeder Person festzustellen. Sie ermöglichen zusammen mit den zeitbezogenen Daten zu den Nummern 13, 14, 16, 17 und 24 bis 26 (Datum des Beziehens der Wohnung, Datum des Zuzugs in die Gemeinde, Datum der Anmeldung durch den meldepflichtigen oder von Amts wegen, Datum des Wohnungsstatuswechsels durch den Meldepflichtigen oder von Amts

wegen oder dessen tatsächliche Mitteilung, Sterbedatum, Datum des Auszugs aus der Wohnung und Datum der Abmeldung durch den Meldepflichtigen oder von Amts wegen) die auf den Zensusstichtag bezogene Feststellung der Einwohnerzahl. Die Daten zu den Nummern 12 und 13 werden zudem zur Feststellung des Haushaltszusammenhangs benötigt, etwa bei Personen, die aus einer früheren gemeinsamen Wohnung in die derzeitige gemeinsame Wohnung gezogen sind und keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Zu Nummer 1

Die Melderegister enthalten aus technischen und organisatorischen Gründen der Datenspeicherung Ordnungsmerkmale, die die einzelnen Datensätze jeder Person innerhalb einer Gemeinde kennzeichnen (§ 4 BMG). Diese Ordnungsnummern werden auch verwendet, um Bezüge zwischen den Datensätzen von Personen (z. B. bei verheirateten Personen oder bei Eltern-Kind-Beziehungen) technisch eindeutig darstellen zu können. Die Nutzung dieser Ordnungsmerkmale im Zensus vereinfacht die Ermittlung und Abbildung von Haushalts- und Familienzusammenhängen. Die Einschränkung des § 4 Absatz 3 Satz 2 BMG gilt im vorliegenden Fall nicht, da lediglich eine statistikinterne Verwendung des Ordnungsmerkmals vorgesehen ist.

Zu Nummer 2

Die Daten umfassen alle in den Melderegistern gespeicherten Familiennamen, frühere Namen einschließlich Namensbestandteilen und Vornamen einschließlich Rufnamen und früheren Vornamen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4 BMG, DSMeld Blätter 0101-0106, 0201-0202, 0203-0204 (die letzten beiden Namensänderungen), 0301-0302, 0303 (die letzten beiden Vornamensänderungen), 0401). Der Doktorgrad ist ein Identifikationsmerkmal und wird auch benötigt, um die Auskunftsgebenden korrekt anschreiben zu können.

Zu Nummer 3

Das Merkmal „Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze, Vorname und Name des Wohnungsinhabers" enthält den Namen der Straße, den im Melderegister gespeicherten zugehörigen Straßenschlüssel, die Hausnummer sowie Anschriftenzusätze (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld Blätter 1205-1212). Mit „Anschriftenzusatz" sind Bezeichnungen wie z. B. „3. Obergeschoss", „Hinterhaus", „Flügel" oder sonstige ergänzende Anschriftenbeschreibungen gemeint, über die Haushaltszusammenhänge hergestellt werden können, soweit solche Angaben zur Verfügung stehen. Vorname und Name des Wohnungsinhabers sind ebenfalls ein Teil des Anschriftenzusatzes, werden aber aus Klarstellungsgründen hier ausdrücklich genannt. Vorname und Name dienen der richtigen Adressierung z. B. bei der Haushaltsstichprobe. Der gemeindeeigene Straßenschlüssel wird nicht in allen Melderegistern geführt und kann entsprechend nicht von jeder Meldebehörde übermittelt werden. Ist er jedoch vorhanden, vereinfacht seine Übermittlung die beim Zensus 2021 erforderlichen Zusammenführungen der unterschiedlichen Registerdaten.

Zu Nummer 4

Das Merkmal „Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel" enthält den Namen des Orts oder der Gemeinde, die zur Anschrift gehörige Postleitzahl, den amtlichen Gemeindeschlüssel und, sofern vorhanden, den Namen des Ortsteiles oder des Gemeindeteils. (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld Blätter 1201-1204).

Zu Nummer 5

Das Merkmal „Geburtsdatum" umfasst Tag, Monat und Jahr der Geburt (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 BMG, DSMeld Blatt 0601). Es dient zum einen als Hilfsmerkmal dazu, in Melderegistern mehrfach vorhandene Datensätze zu einer Person feststellen zu können. Zum anderen wird es als Erhebungsmerkmal benötigt, um das Alter einer Person zum Zensusstichtag feststellen zu können.

Zu Nummer 6

Das Merkmal „Geburtsort" enthält den Namen des Geburtsorts (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 BMG, DSMeld Blatt 0602). Bei deutschen Geburtsorten enthalten die Melderegister vielfach administrative Zugehörigkeitsbezeichnungen oder Hinweise auf frühere Ortsbezeichnungen. Bei ausländischen Geburtsorten enthält das Feld „Geburtsort" oft zusätzlich zum Ort den Namen des Geburtsstaats in heutiger oder früherer Bezeichnung, der insbesondere dann wichtig ist, wenn die Angabe zu Nummer 7 fehlt.

Zu Nummer 7

Das Merkmal „bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat“ enthält für die im Ausland geborenen Personen den in Deutschland verwendeten Staatenschlüssel (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 BMG, DSMeld Blatt 0603). Die Daten sind für die Auswertung durch Eurostat nach den Standard Country and Area Codes Classifications (M49) der Vereinten Nationen zu codieren.

Zu Nummer 8

Das Merkmal „Geschlecht“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 BMG, DSMeld Blatt 0701) ist ein EU-Pflichtmerkmal und wird unter anderem für Berechnungen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung benötigt.

Zu Nummer 9

Das Merkmal „Staatsangehörigkeiten“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 10 BMG, DSMeld Blatt 1001) erlaubt den Nachweis der Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit. Die EU-Zensusverordnungen verlangen einen differenzierten Nachweis der EU- und anderer Staatsangehörigkeiten (vgl. Anhang Durchführungsverordnung 2017/543).

Zu Nummer 10

Das Merkmal „Familienstand“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 14 BMG, DSMeld Blatt 1401) gibt Aufschluss über den personenstandsrechtlichen Familienstand und enthält die Ausprägungen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Ehe aufgehoben, in eingetragener Lebenspartnerschaft, durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, aufgehobene Lebenspartnerschaft, durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft sowie nicht bekannt.

Zu Nummer 11

Das Merkmal „Wohnungsstatus“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld Blatt 1213) wird für die Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen zu einem Wohnsitz mit Hauptwohnung benötigt.

Zu Nummer 12 bis 14

Das Merkmal „Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist“ dient dazu, die Zuzugsadressen von Wohnungen außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde zu erfassen (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld Blatt 1201-1211 und 1213a). Sie werden zum einen benötigt, um Mehrfachfälle anhand der Herkunftsdaten maschinell auflösen zu können. Sie werden zudem für die Haushaltegenerierung benötigt, da der Zuzug aus einer gemeinsamen Wohnung als ein Indikator für die gemeinsame Nutzung der derzeitigen Wohnung genommen werden kann. Die Daten zu Nummer 13 und 14 (Datum des Beziehens der Wohnung, Datum des Zuzugs in die Gemeinde) stellen den zeitlichen Bezug zum Zuzug her und ermöglichen, die Berücksichtigungsfähigkeit des Zuzugs bezogen auf den Zensusstichtag festzustellen (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld Blätter 1301, 1302).

Zu Nummer 15

Mit dem Merkmal „Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld Blatt 1223) soll das Herkunftsland erfasst werden, aus dem eine Person nach Deutschland zugezogen ist. Das Merkmal wird auch als Ersatzmerkmal benötigt für den Fall, dass eine Person im Ausland geboren ist, ohne dass eine Angabe zum Geburtsstaat (Nummer 7) vorliegt.

Zu Nummer 16

Das Merkmal „Datum der Anmeldung“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld Blätter 1308, 1311) ist ein Indikator für den Haushaltszusammenhang sowie für die Stichtagsabgrenzung. Die Anmeldung kann sowohl durch die meldepflichtige Person im Sinne des § 17 Absatz 1 und 3 BMG oder des § 28 Absatz 1 BMG sowie durch den Reeder nach § 28 Absatz 2 BMG als auch von Amts wegen erfolgt sein.

Zu Nummer 17

Das Merkmal „Datum des Wohnungsstatuswechsels“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld Blatt 1301a, 1310, 1313) ist ergänzend erforderlich, um die Einwohner zum Stichtag richtig zuordnen zu können. Denn es kommt für die Bevölkerungszählung auf die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung am Zensusstichtag an.

Zu Nummer 18 bis 22

Die Merkmale der Nummern 18 bis 22 umfassen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal des Ehegatten oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin sowie der minderjährigen Kinder und schließlich Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Vertreter; weiter umfasst sind das Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft und das Datum der Auflösung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a, b, e, f, Nummer 14, Nummer 15 Buchstabe a, b, e, f, Nummer 16 Buchstabe a, b, c, d und § 4 BMG, DSMeld Blätter 0001, 0902, 0902a, 0903, 0904, 0906, 1402, 1406, 1501, 1501a, 1502, 1503, 1505, 1506, 1517, 1517a, 1518, 1519, 1521, 1522, 1601, 1601a, 1602, 1603, 1604, 1604a).

Diese Daten sind zusammen mit Daten zum Merkmal der Nummer 10 (Familienstand) in erster Linie zur Feststellung von Haushalts- und Familienzusammenhängen erforderlich. Diese Feststellung erfolgt primär über Daten zu Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern und deren gesetzlichen Vertretern oder entsprechende Ordnungsmerkmalen aus den Melderegistern. Ferner können sich aus den Daten zum Familienstand wie auch aus den Daten zum Zuzug in Verbindung mit den weiteren aus dem Melderegister übermittelten Angaben Hinweise für einen Haushaltszusammenhang mit anderen unter der gleichen Anschrift gemeldeten Personen ergeben.

Zu Nummer 23

Mit den Daten zum Merkmal „Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister“ (DSMeld Blatt 0001) wird die Möglichkeit geschaffen, nicht meldepflichtige Personen (§ 26 BMG) zu identifizieren, die sich freiwillig bei den Meldebehörden haben registrieren lassen. Diese sind im Rahmen der Bevölkerungszählung nicht zählungsrelevant. Es ist jedoch erforderlich, aus den Melderegistern Informationen zu freiwillig gemeldeten Personen zu erhalten, da mit ihrer Hilfe Anschriften mit Wohnraum identifiziert werden können und die Auswahlgesamtheit der Personenerhebung näher bestimmt wird.

Im Zuge der Gebäude- und Wohnungszählung sollen alle Gebäude mit Wohnraum erfasst werden. Die Feststellung, dass sich an einer Anschrift ein Gebäude mit Wohnraum befindet, wird in erster Linie daraus abgeleitet, dass an dieser Anschrift Personen – gegebenenfalls freiwillig – gemeldet sind.

In die Personenerhebung werden alle Anschriften mit Wohnraum einbezogen. Bei der Durchführung der Befragung wird festgestellt, ob die zu befragende Person meldepflichtig ist. Ist sie es nicht, endet das Interview an dieser Stelle. Im Zuge der Hochrechnung fließt jedoch auch der Registerbestand der zu zählenden Bevölkerung als Hilfsgröße ein. Um dabei die nicht meldepflichtigen Personen aussteuern zu können, wird das Merkmal zur freiwilligen Meldung ebenfalls benötigt.

Zu Nummer 24 bis 26

Mit den Daten zu den Merkmalen der Nummern 24 bis 26 (Sterbedatum, Datum des Auszugs aus der Wohnung und Datum der Abmeldung; § 3 Absatz 1 Nummer 13, 19 BMG, DSMeld Blätter 1306, 1309, 1312 1901,) ist es im Rahmen der Datenlieferung nach Absatz 2 Nummer 4 möglich, die Personen zu identifizieren, die vor dem Zensusstichtag verstorben oder verzogen waren, ohne dass dies bereits am Zensusstichtag in den Melderegistern nachvollziehbar war.

Zu Nummer 27

Die Daten zum Merkmal „Zuzugsdatum – Bund –“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld Blatt 1305) dienen dazu den stichtagsgenauen Bevölkerungsstand zu ermitteln.

Zu Nummer 28

Die Erhebung der Angaben zum Merkmal „rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 11 BMG, DSMeld Blatt 1101 und 1104) ermöglicht es Bund, Ländern und Gemeinden, in Verbindung mit demografischen und sozialen Tatbeständen wichtige zusätzliche Informationen über die Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung zu erhalten.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 vorgesehenen Datenübermittlungen dienen der Erfüllung von Aufgaben, die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus notwendig sind. Dabei werden nur die Merkmale angefordert, die für die Umsetzung der jeweiligen Arbeitsschritte benötigt werden.

Zu Nummer 1

Die gemäß Absatz 2 Nummer 1 etwa 15 Monate vor dem Zensusstichtag übermittelten Daten aus den Melderegistern dienen der Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 3 ZensVorbG 2021. Hierdurch wird die Gesamtheit aller für den Zensus 2021 relevanten Anschriften überprüft und vervollständigt. Dieser Datenbestand ist die Basis für die Quantifizierung der Anschriftengrößen und die Ziehung der Haushaltsstichprobe nach § 11.

Der Bestand an Personen dient der Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung. Zu diesem Zweck werden die Daten für natürliche Personen anhand von Familienname, Geburtsname, Vorname und Geburtsdatum mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen. So kann eine aktuelle Zustellanschrift für diese Eigentümer ermittelt werden, falls sie zur gemeldeten Bevölkerung Deutschlands gehören. Insbesondere im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) befinden sich häufig noch die Anschriften der Eigentümer zum Zeitpunkt der Beurkundung, die für eine postalische Heranziehung zum Stichtag veraltet sein können.

Zu Nummer 2

Die gemäß Absatz 2 Nummer 2 etwa 6 Monate vor dem Zensusstichtag übermittelten Daten aus den Melderegistern dienen der stichtagsnahen Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 3 ZensVorbG 2021. Mit diesem Datenbestand wird die Vollzähligkeit der einzubeziehenden Erhebungseinheiten bei der Durchführung des Zensus sowie bei den Zusammenführungen der Daten aus den verschiedenen Erhebungsteilen des Zensus geprüft. Um diese Kontrollen möglichst zeitnah zum Zensusstichtag durchführen zu können, müssen die rechtzeitig vor dem Zensusstichtag aktualisierten Daten des Steuerungsregisters bereits zum Stichtag zur Verfügung stehen. Sie werden zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung benötigt, um z. B. die aktuelle Anschrift der Auskunftspflichtigen überprüfen zu können und prüfen zu können, ob die Zahl der unter einer Anschrift gemeldeten Personen mit Angaben aus der Gebäude- und Wohnungszählung übereinstimmen können. Nicht übereinstimmende Daten sind für die statistischen Ämter der Länder Anlass, entsprechende Überprüfungen in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus werden die Daten benötigt, um eine Nachziehung der Haushaltsstichprobe mit den neu hinzugekommenen Anschriften (Neubauten) nach der Datenlieferung gemäß Absatz 2 Nummer 1 stichtagsnah vor dem Zensusstichtag durchzuführen.

Die Datenübermittlung ist ferner erforderlich, um die primärstatistischen Personenerhebungen organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen.

Zu Nummer 3 und 4

Die gemäß Absatz 2 Nummer 3 zum Zensusstichtag übermittelten Daten aus den Melderegistern dienen der stichtagsgenauen Ermittlung des melderechtlich erfassten Personenbestands. Um stichtagsrelevanten Änderungen Rechnung zu tragen, die erst nach dem Zensusstichtag Eingang in die Melderegister finden, bedarf es eines Abgleichs mit den gemäß Absatz 2 Nummer 4 drei Monate nach dem Zensusstichtag übermittelten Melderegisterdaten.

Da die Melderegister anlassbezogen geführt werden und zudem Fristen für die Anmeldeverpflichtung eingeräumt werden, ist es erforderlich, den Bezug zum Zensusstichtag über zwei zeitlich getrennte Übermittlungen aus den Melderegistern herzustellen. Die aufgrund des BMG bestehenden Fristen für die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht werden erfahrungsgemäß häufig überschritten. Um auch die Personen am richtigen Wohnort zählen zu können, die sich nach dem Zensusstichtag, 16. Mai 2021, bei den Meldebehörden rückwirkend anmelden, ist es notwendig, zu allen Personen einen weiteren Melderegisterauszug anzufordern. Dieser Melderegisterauszug soll zum 15. August 2021 erstellt werden, da aufgrund der Erfahrungen beim Zensus 2011 davon auszugehen ist, dass nachträgliche Meldungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten bei den Meldebehörden erfolgen. Identifiziert werden sollen damit einerseits Personen, die am Zensusstichtag gemeldet, tatsächlich aber bereits verzogen

oder verstorben sind sowie andererseits Personen, die am Zensusstichtag zwar nicht gemeldet, tatsächlich jedoch in der Gemeinde wohnhaft waren.

Zu Absatz 3

Die statistischen Ämter der Länder überprüfen die gemäß Absatz 2 von den Meldebehörden übermittelten Daten auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit, bevor sie gemäß § 29 verarbeitet werden.

Die Überprüfung findet innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag statt, wobei diese Frist erst zu laufen beginnt, wenn den Ländern die für die Überprüfung erforderliche und vom Bund betriebene technische Infrastruktur in erforderlichem Umfang bereitgestellt wird. Das betrifft insbesondere die zentrale IT-Umgebung, die notwendigen Anwendungen und deren Einbindung in die IT-Umgebung.

Zu Absatz 4

Um Rückfragen im Rahmen der Datenübermittlung und der Überprüfung der Daten zu ermöglichen, sind die nach Absatz 2 übermittelten Daten bei den Meldebehörden aufzubewahren und vier Wochen nach den Überprüfungen gemäß Absatz 3 zu löschen. Eine über die Prüfung nach Absatz 3 hinausgehende Frist zur Aufbewahrung der übermittelten Daten ist erforderlich, um bei Verzögerungen bei der Klärung von Rückfragen, beispielsweise durch Verzögerung bei der Datenprüfung oder bei der Beantwortung der Rückfragen durch die Meldebehörden, auf die zugrundeliegenden Daten noch zugreifen zu können. Bisweilen kommen unerwartete Rückfragen zu einem Zeitpunkt auf, in dem zunächst vom Abschluss der Überprüfungen nach Absatz 3 ausgegangen worden war. Nach Löschung der übermittelten Daten können noch offene Rückfragen nicht mehr geklärt werden.

Zu § 6 (Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale)

§ 6 bestimmt, welche der nach § 5 Absatz 2 übermittelten Daten als Erhebungsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG und welche als Hilfsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 BStatG erfasst werden.

Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die zur technischen Durchführung von Erhebungen benötigt werden. Erhebungsmerkmale werden für die statistische Aufbereitung dauerhaft genutzt, während die Hilfsmerkmale nur für die Durchführung des Zensus vorübergehend genutzt und schließlich nach § 31 gelöscht werden.

Zu Absatz 1

Die zu den Stichtagen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 zu übermittelnden Merkmale nach § 5 Absatz 1 sind allesamt Hilfsmerkmale. Sie dienen der Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 3 ZensVorbG 2021 sowie des Ortsverzeichnisses, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Zensus sowie zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung genutzt werden.

Zu Absatz 2 und 3

Diese Absätze bestimmen, welche der nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 übermittelten Daten als Erhebungs- und welche als Hilfsmerkmale erfasst werden.

Soweit die Daten als Hilfsmerkmale erhoben werden, dienen sie wiederum der Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 3 ZensVorbG 2021 sowie des Ortsverzeichnisses. Weiter dienen sie der Identifizierung von Personen, die am Zensusstichtag gemeldet, tatsächlich aber bereits verzogen oder verstorben sind sowie von Personen, die zwar nicht gemeldet, tatsächlich jedoch in der Gemeinde wohnhaft waren. Das Merkmal „Straße“ ist als Hilfsmerkmal und nicht als Erhebungsmerkmal vorgesehen, weil eine anschriftengenaue dauerhafte Speicherung der erhobenen Daten verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Insofern beschränkt sich die regionale Zuordnung auf den Namen der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle (§ 10 Absatz 2 und 3 BStatG).

Zu § 7 (Übermittlungen von Daten durch oberste Bundesbehörden)

Zu Absatz 1

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 gehören für die Zwecke der Bevölkerungszählung auch die im Ausland tätigen Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, der Bundeswehr und der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie ihre dort ansässigen Familien zur Bevölkerung Deutschlands.

Inlandsbeschäftigte und lokal Beschäftigte im Auswärtigen Dienst (§ 31 GAD) werden nicht durch Nummer 1 erfasst, jedoch zeitlich befristet in den Auswärtigen Dienst übernommene und in das Ausland entsandte Angehörige anderer Bundesbehörden (§ 13 Absatz 1 GAD). Erfasst werden auch Angehörige des Auswärtigen Dienstes, die das Auswärtige Amt nach den Entsenderichtlinien des Bundes zu Internationalen Organisationen beurlaubt und entsendet sowie Angehörige des Auswärtigen Dienstes, die nach § 29 Bundesbeamtengesetz (Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 geändert worden ist) einer anderen Einrichtung im dienstlichen oder öffentlichen Interesse zu einer vorübergehenden Tätigkeit zugewiesen werden. Die an den Auslandsvertretungen tätigen Angehörigen der Militärattachéstäbe oder von Polizeibehörden werden hingegen nicht nach Nummer 1, sondern nach Nummer 2 bzw. Nummer 3 erfasst.

Die Übermittlungspflichten beschränken sich auf die im Datenbestand der jeweiligen Behörde vorhandenen Daten.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 legen die zu den Auslandsbediensteten nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten fest und ordnen sie als Erhebungsmerkmale oder Hilfsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 BStatG ein.

Es handelt sich im Vergleich zu den Melderegisterdatenlieferungen nach § 5 um ein reduziertes Erhebungsprogramm. Hintergrund hierfür ist, dass den Auskunft gebenden Behörden zu den Auslandsbediensteten keine Daten oder nur unvollständige Daten zu den übrigen in § 5 aufgeführten Merkmalen vorliegen. Vor diesem Hintergrund werden die im Rahmen von § 7 erhobenen Daten lediglich für Zwecke der Bevölkerungszählung verarbeitet.

Mit den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 (Geschlecht, Monat und Jahr der Geburt, Geburtsort, Staat des gegenwärtigen Aufenthalts, Datum des Beginns des Auslandaufenthaltes der entsandten Person) soll im Rahmen der Bevölkerungszählung der zählungsrelevante Personenbestand zum Zensusstichtag ermittelt werden.

Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 (Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe) werden zur korrekten Identifizierung der Personen benötigt.

Zu Absatz 4

Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt erfolgt durch die bezeichneten obersten Bundesbehörden.

Zu Absatz 5

Das Statistische Bundesamt überprüft die gemäß Absatz 1 von den obersten Bundesbehörden übermittelten Daten auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit, bevor sie gemäß § 29 verarbeitet werden.

Zu § 8 (Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit)

Im Gegensatz zum Zensus 2011 werden die Daten der Bundesagentur für Arbeit beim Zensus 2021 nicht mehr zum Nachweis der Erwerbstätigkeit benötigt. Hierfür werden nunmehr ausschließlich die Angaben aus der Haushaltsstichprobe nach §§ 11-13 genutzt. Die von der Bundesagentur für Arbeit zu übermittelnden Daten werden vielmehr als Hilfsvariable bei der Hochrechnung im Rahmen der Haushaltsstichprobe eingesetzt. Dies erlaubt eine präzisere Ermittlung der aus der Haushaltsstichprobe zu gewinnenden Erkenntnis zur Erwerbstätigkeit.

Zu Unterabschnitt 2 (Gebäude- und Wohnungszählung)

Zu § 9 (Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung)

Zu Absatz 1

In Deutschland sind keine flächendeckenden Register vorhanden, denen man die unions-rechtlich geforderten Daten für Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen entnehmen könnte. Daher müssen diese Daten im Rahmen einer primärstatistischen Erhebung gewonnen werden. Im Zensus 2011 wurde die Befragung bei den Eigentümerinnen und Eigentümern, Verwalterinnen und Verwaltern sowie sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohnraum bereits erfolgreich durchgeführt. Diese Methode soll auch im Zensus 2021 beibehalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Erhebungseinheiten der Gebäude und Wohnungszählung fest. Hierzu zählen Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen im Sinne von § 2 Absatz 4.

Gebäude mit Wohnraum umfassen alle Gebäude, die mindestens eine Wohnung aufweisen. Zählungsrelevant sind damit auch Gebäude, die überwiegend nicht für Wohnzwecke, sondern für gewerbliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke genutzt werden.

Unter bewohnten Unterkünften sind behelfsmäßige Bauten wie Baracken, Wohnwagen, Lauben, Campingplätze, festverankerte Wohnschiffe, Wohncontainer oder Bauzüge für eine vorübergehende Wohnnutzung zu verstehen.

Zu Absatz 3

Mit der Gebäude- und Wohnungszählung soll Wohnraum erfasst werden, der dem allgemeinen Wohnungsmarkt tatsächlich zur Verfügung steht. Hierzu gehören nicht Liegenschaften mit Wohnraum, die dauerhaft ausschließlich Bediensteten ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen vorbehalten sind. Deshalb werden nach Absatz 3 Kasernen und vergleichbare Unterkünfte ausländischer Streitkräfte sowie Dienstwohnungen ausgenommen, die ihrer Zweckbestimmung nach dauerhaft ausschließlich den Bediensteten diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen ausländischer Staaten oder den Bediensteten internationaler Organisationen als Wohnung zur Verfügung stehen. Nicht ausgenommen und damit zählungsrelevant ist aber Wohnraum, der zurzeit an einen ausländischen Soldaten oder Bediensteten vermietet wird oder in dessen Eigentum steht, jedoch grundsätzlich dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung steht.

Zu § 10 (Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung)

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmale entsprechen den durch die EU-Zensusverordnungen vorgegebenen Berichtspflichten (§ 1 Absatz 3 Nummer 1).

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Erhebungsmerkmale für Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte im Sinne von § 9 Absatz 2. Im Gegensatz zum Zensus 2011 werden Angaben zur Beschaffenheit von Bädern nicht mehr benötigt, da sich die Berichtspflicht insoweit unter Rückgriff auf die Erkenntnisse des letzten Zensus ohne gesonderte Erhebung dieses Merkmals erfüllen lässt.

Zu Buchstabe a

Das Erhebungsmerkmal „Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel“ erstreckt sich auf den Namen des Orts oder der Gemeinde, die zur Anschrift gehörige Postleitzahl sowie den amtlichen Gemeindeschlüssel.

Zu Buchstabe b

Mit dem Erhebungsmerkmal „Art des Gebäudes“ werden herkömmliche Wohngebäude von übrigen Unterkünften abgegrenzt. Das Merkmal hat die Ausprägungen „Wohngebäude“, „sonstiges Gebäude mit Wohnraum“ (Gebäude, die überwiegend für Nicht-Wohnzwecke genutzt werden aber z. B. über eine Hausmeisterwohnung verfügen), „Wohnheim mit eigener Haushaltsführung“ und „bewohnte Unterkunft“ (z. B. auf Campingplätzen oder in Gartenlauben).

Zu Buchstabe c

Das Erhebungsmerkmal „Eigentumsverhältnisse“ gibt Aufschluss über die Eigentumsverhältnisse an Gebäuden mit Wohnungen und Eigentumswohnungen. Es erlaubt beispielsweise die Zuordnung der Wohnungen zu Privatpersonen, Genossenschaften, Unternehmen oder der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen).

Zu Buchstabe d

Das Erhebungsmerkmal „Gebäudetyp“ ermöglicht die Unterscheidung des Baukörpers z. B. in Ein- oder Mehrfamilienhäuser oder gewerbliche Gebäude, in denen sich mindestens eine Wohnung befindet.

Zu Buchstabe e

Mit dem Erhebungsmerkmal „Baujahr“ ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes gemeint. Für Gebäude, die seit ihrer ursprünglichen Errichtung saniert wurden, ist das Jahr der ursprünglichen Errichtung maßgeblich. Bei vollständig zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden gilt das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Zu Buchstabe f

Das Erhebungsmerkmal „Heizungsart“ erlaubt die differenzierte Erfassung von Gebäuden mit Fernheizung, Blockheizung, Zentralheizung, Etagenheizung, Einzel- oder Mehrraumöfen oder ohne Heizung.

Zu Buchstabe g

Das Erhebungsmerkmal „Zahl der Wohnungen“ dient der näheren Beschreibung des Gebäudes, wie es für die unionsrechtlich vorgesehene Berichtspflicht zum „Gebäudetyp“ erforderlich ist. Außerdem wird es für die Haushaltegenerierung gemäß § 29 Absatz 2 benötigt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das Erhebungsmerkmal „Art der Nutzung“ hat die Ausprägungen: ausschließlich gewerbliche Nutzung (durch den Eigentümer oder einen Mieter), vom Eigentümer bewohnt, zu Wohnzwecken vermietet oder mietfrei überlassen, Ferien-, Freizeitwohnung, leer stehend. Bei ausschließlich gewerblicher Nutzung werden die Räume als Gewerberäume eingeordnet und sind damit im Rahmen der Gebäude und Wohnungszählung nicht zählungsrelevant.

Zu Buchstabe b

Das Erhebungsmerkmal „Fläche der Wohnung“ umfasst die Summe der Grundflächen aller Räume einer Wohnung (einschließlich Flur, Korridor, Diele, Vorzimmer, Badezimmer, Duschraum, Toilette, Speisekammer usw.). Hierzu zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume. Flächen von Balkonen, Loggien und Dachgärten sowie von Räumen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern, als auch unter Schrägen liegende Flächen werden zu einem geringeren Prozentsatz nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003, BGBl. I S. 2346) angerechnet.

Zu Buchstabe c

Das Erhebungsmerkmal „Zahl der Räume“ beinhaltet die Anzahl der Räume einer Wohnung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die in Nummer 1 aufgezählten Hilfsmerkmale werden zur eindeutigen Identifikation der Auskunftspflichtigen und zur Vollzähligkeitskontrolle benötigt.

Zu Nummer 2

Der Begriff „Kontaktdaten“ umfasst einschlägige Kommunikationsmedien, wie z. B. Telefonnummern und E-Mail Adressen, und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach zu klären. Gleichzeitig bietet die weite Fassung dieses Hilfsmerkmals die Möglichkeit, auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Auskunftspflichtigen bzw. der anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person einzugehen. Ein Austausch sensibler Daten per E-Mail ist nicht geplant und würde allenfalls dann erfolgen, wenn die Sicherheit der Kommunikation etwa durch entsprechende Verschlüsselungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik gewährleistet ist.

Zu Nummer 3

Das Hilfsmerkmal „Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen“ ist für die Haushaltegenerierung (§ 29 Absatz 2) erforderlich. Die Erhebung der Namen der Wohnungsnutzer stellt aus fachsta-

tistischer Sicht für die Haushaltegenerierung die einzige Möglichkeit dar, Haushalte deterministisch, also eindeutig konkreten Wohnungen zuzuordnen. Der Verfahrensteil Haushaltegenerierung hat die Aufgabe, die Personen, die unter einer Anschrift leben, einzelnen Wohnhaushalten statistisch zuzuordnen. Da die in Registern vorhandenen Informationen über zusammen wohnende Personen hierfür nicht immer ausreichend sind, ist die Angabe des Namens und der Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung vorgesehen. Diese sind auch bei Vorhandensein mehrerer Wohnungsnutzer ausreichend, um zusammen mit den übrigen Angaben die Haushalte mit ausreichender Sicherheit bestimmen zu können.

Wohnungsnutzer sind die Personen, die entweder als Wohnungseigentümer die Wohnung selbst bewohnen oder als Mieter eine Mietwohnung bewohnen.

Zu Nummer 4

Das Hilfsmerkmal „Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen" wird ebenfalls für die Haushaltegenerierung nach § 29 Absatz 2 benötigt.

Zu Nummer 5

Das Merkmal „Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung" wird zur Bildung kleinräumiger Gliederungssysteme (Gitterzelle oder Blockseite) benötigt.

Zu Unterabschnitt 3 (Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis)

Zu § 11 (Zwecke und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis)

Diese Vorschrift regelt den Zweck und die anzustrebenden Präzisionsziele bzw. den Höchstumfang der Haushaltsstichprobe.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie zuletzt im Urteil des BVerfG vom 19. September 2018 zum Ausdruck gekommen sind (2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15, Rn. 170), ist die gewählte Stichprobenmethode das Ergebnis umfassender Beratungen innerhalb der amtlichen Statistik und wurde im engen Austausch mit der Wissenschaft entwickelt. Die vorliegende Regelung spiegelt den aktuellen Stand der mathematisch-statistischen Methodik wider. Dabei sind auch die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 in die Entwicklung der Methode eingeflossen. Die Regelung schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen den Zielen einer möglichst realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahl einerseits sowie einer möglichst grundrechtsschonenden und kostenarmen Ausgestaltung der Stichprobe andererseits.

Zu Absatz 1

Die Haushaltsstichprobe im Rahmen des Zensus verfolgt zwei Ziele:

– die Ermittlung der Einwohnerzahl, durch Feststellung und statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister (Korrekturstichprobe) sowie
– die Erhebung von Zensusangaben, die nicht aus Registern gewonnen werden können.

Die Ergebnisse des Zensus 2011 haben bestätigt, dass die Daten der Melderegister aufgrund von Über- und Untererfassungen zum Teil fehlerhaft sind. Der Umfang der Fehlerfassungen lässt sich durch die Haushaltsstichprobe näherungsweise ermitteln und auf ihrer Grundlage statistisch korrigieren. Mit Übererfassungen wird der Sachverhalt bezeichnet, dass Personen, die zum Zensusstichtag im Melderegister geführt werden, tatsächlich nicht unter der angegebenen Anschrift wohnen. Untererfassungen liegen hingegen vor, wenn Personen, die an einer Anschrift tatsächlich wohnen, nicht unter der Anschrift im Melderegister geführt werden. Weil diese Art von Fehlern nicht allein auf der Basis der Informationen aus den Melderegistern identifiziert und bereinigt werden kann, bedarf es primärstatistischer Feststellungen z. B. durch die Haushaltsstichprobe.

Anders als im Zensus 2011 wird das erste Ziel der Haushaltsstichprobe (Korrekturstichprobe) nicht nur in Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern, sondern in allen Gemeinden verfolgt. Dies begründet sich dadurch, dass sich das beim Zensus 2011 in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern eingesetzte Instrument der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten in einer ex-post-Betrachtung zwar als zuverlässig erwiesen hat (es hat den zu erwartenden Bereinigungseffekt erbracht), der Bereinigungsbedarf jedoch deutlich über dem aus dem Zensustest von 2001 erwarteten gelegen hat. Ausgehend von den empirischen Erkenntnissen des Zensus 2011 und insbesondere dem auf Basis dieser Datengrundlage nunmehr zu erwartenden Bereinigungsbedarf in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern wird die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten aus Sicht

der amtlichen Statistik und der Wissenschaft nicht mehr als taugliches Korrekturinstrument angesehen. Daher muss die primärstatistische Korrektur der Melderegisterdaten um Über- und Untererfassungen auch in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern über die Haushaltsstichprobe erfolgen.

Das zweite Ziel der Haushaltsstichprobe ist die Erhebung von Zensusangaben, die nicht aus Registern gewonnen werden können. Die Nutzung der Stichprobe für diese Zwecke ist erforderlich, da nicht alle Angaben zu Personen und Haushalten, die im Rahmen des Zensus unionsrechtlich verpflichtend zu erheben sind, in Verwaltungsregistern zur Verfügung stehen. So gibt es beispielsweise in Deutschland kein Register, aus dem Daten zum Bildungsstand der Bevölkerung flächendeckend und mit hinreichender Qualität entnommen werden könnten. Auch Angaben zum Erwerbsstatus nach den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) stehen nicht als Registerdaten zur Verfügung.

Die unterschiedlichen Gemeindestrukturen der Länder erfordern bei der Definition der der Stichprobe zugrunde liegenden Gebietseinheiten einen differenzierten Ansatz. Insbesondere soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einige Länder im Rahmen von Gebietsreformen mehrere kleine Gemeinden zu eigenständigen größeren Gemeinden zusammengefasst haben und in anderen Ländern Zusammenschlüsse von eigenständigen Gemeinden als Gemeindeverbände existieren. Um der Stichprobe besser vergleichbare Gebietseinheiten zugrunde legen zu können, gelten nach Absatz 1 Satz 3 bestimmte Zusammenschlüsse von Gemeinden für die Zwecke des Zensus als Gemeinden. Dies betrifft in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die innerhalb eines Amtes zusammengefassten amtsangehörigen Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern (vgl. § 125 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und § 1 Amtsordnung für Schleswig-Holstein), in Niedersachsen die Samtgemeinden (vgl. § 97 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz), in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinden (vgl. § 64 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz), und in Thüringen die Verwaltungsgemeinschaften (vgl. §§ 46, 47 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung). Diese Sonderregelungen führen in den betroffenen Ländern auch insgesamt zu einer Verringerung des Stichprobenumfangs und sind damit grundrechtsschonender und kostensparender.

Die Haushaltsstichprobe ist als Zufallsstichprobe (Wahrscheinlichkeitsauswahl) konzipiert. Bei einem Zufallsauswahlverfahren hat jedes Element der Grundgesamtheit eine Chance, als Auswahl in die Stichprobe zu gelangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die angestrebten Genauigkeitsziele für die Korrekturstichprobe und differenziert insoweit zwischen verschiedenen Gemeindegrößen.

Die angestrebte Genauigkeit für die Ermittlung der Einwohnerzahl beträgt gemäß Nummer 1 für Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern maximal 0,5 Prozent einfacher relativer Standardfehler.

Nach Nummer 3 ist das Genauigkeitsziel für Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern ein einfacher absoluter Standardfehler von maximal 15 Personen. Aus fachstatistischer Sicht ist es nicht sinnvoll, auch für kleine Gemeinden ein relatives Präzisionsziel vorzugeben, da dann im Extremfall angestrebt würde, die Einwohnerzahl bis auf einen einzigen oder gar den Bruchteil eines Einwohners genau zu ermitteln.

Für Gemeinden mit weniger als 10 000 aber mindestens 1 000 Einwohnern erfolgt nach Nummer 2 ein gleitender Übergang zwischen diesen beiden Präzisionszielen auf Grundlage einer Präzisionszielfunktion. Der gewählte gleitende Übergang vom relativen zu einem absoluten Präzisionsziel entspricht wissenschaftlichen Empfehlungen. Allerdings verhindert dieser Ansatz eines gleitenden Übergangs des Präzisionsziels nicht, dass es in vielen kleineren Gemeinden bei durchgehender Anwendung der Präzisionszielfunktion zu Vollerhebungen kommen würde. Zu beachten ist insofern, dass die Gemeindestrukturen zwischen den Bundesländern stark variieren. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen sind dabei aufgrund von zahlreichen kleinen Gemeinden besonders stark betroffen. In diesen Ländern existieren jedoch Zusammenschlüsse von Gemeinden, die über gemeinsame Melderegister verfügen. Diese Zusammenschlüsse werden nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 bezüglich des Präzisionsziels jeweils als einheitliche Gemeinde angesehen. Die für den Zusammenschluss von Gemeinden mit der angestrebten Präzision ermittelte Einwohnerzahl wird anschließend auf die einzelnen, dem Zusammenschluss angehörenden Gemeinden, mit Hilfe der Stichprobenergebnisse und der Melderegisterdaten heruntergebrochen. Die Präzision der ermittelten Einwohnerzahl kann dabei jedoch nur für die in Absatz 1 Satz 3 definierten Einheiten insgesamt nachvollzogen und dargestellt werden. Durch die Anknüpfung an Gemeindezusammenschlüsse hinsichtlich der Präzisionsziele wird die Vergleichbarkeit zu anderen Bundesländern mit größeren Gemeindestrukturen verbessert sowie vermieden, dass die Bürgerinnen und Bürger in

kleinen Gemeinden durch Vollerhebungen strukturell stärker belastet werden. Zudem vermeidet dieser Ansatz den mit Vollerhebungen einhergehenden unangemessen hohen Kosten- und Personalaufwand.

Ausgehend von den festgelegten Genauigkeitszielen ergibt sich für die Schätzung der Über- und Untererfassungen der Melderegister für die Gemeinden ab 10 000 Einwohner, dass mit 95-prozentiger Sicherheit der Unterschied zwischen der festgestellten und der tatsächlichen (aber unbekannten) Einwohnerzahl maximal 1 Prozent beträgt. Das bedeutet z. B. für eine Gemeinde, für die eine Einwohnerzahl von 20 000 ermittelt wurde, dass das Ergebnis mit 95 Prozent Wahrscheinlichkeit um nicht mehr als 200 Personen von der tatsächlichen Einwohnerzahl abweicht, das heißt von Ausnahmefällen abgesehen i.d.R. deutlich besser ist. Für Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern weicht das ausgewiesene Ergebnis mit 95 Prozent Wahrscheinlichkeit um nicht mehr als 30 Personen vom unbekannten tatsächlichen Ergebnis ab.

Bei den genannten Genauigkeitszielen handelt es sich um anzustrebende und nicht um verbindlich einzuhaltende Werte. Letzteres wäre auch nicht umsetzbar, da Stichprobenumfang und Genauigkeit der hochgerechneten Ergebnisse über die im Vorhinein nicht exakt bekannte Varianz (Variabilität des Untersuchungsgegenstands) in einem mathematisch-statistischen Zusammenhang stehen. Daher ist die Varianz anhand von Erkenntnissen zu den Registerfehlern aus dem Zensus 2011 zu schätzen und in Zusammenschau mit der angestrebten Genauigkeit für die Festlegung des Stichprobenumfangs heranzuziehen. Entsprechende Berechnungen wurden auf Basis eines bundesweiten Simulationsdatenbestandes unter Nutzung von Erkenntnissen aus dem Zensus 2011 von wissenschaftlicher Seite durchgeführt. Ergebnis dieser Berechnung sind Stichprobenumfänge von 13,5 Prozent der Bevölkerung bei der Korrekturstichprobe. Es ist absehbar, dass mit dem genannten zugrunde zu legenden Stichprobenumfang die angestrebten Genauigkeitsziele nicht in allen Gemeinden erreicht werden können. Das ist insbesondere der Fall, wenn in einer Gemeinde die Verhältnisse am Stichtag der Erhebung von den teilweise deutlich älteren, für die Planung herangezogenen Daten abweichen (z. B. die Anzahl der Bewohner an den jeweiligen Anschriften). Auch bei Nichterreichen der Genauigkeitsziele sind jedoch nach Satz 2 nachträgliche erneute Stichprobenziehungen ausgeschlossen. Ob die Genauigkeitsziele in einer bestimmten Gemeinde erreicht werden, kann nämlich erst nach Abschluss der Erhebungen festgestellt werden. Dann ist es aus erhebungsorganisatorischer Sicht jedoch nicht mehr möglich, rechtzeitig Nacherhebungen im Wege neuerlicher Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis durchzuführen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den maximalen Umfang der Stichprobe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die Ermittlung der Zensusangaben, die nicht aus Registern gewonnen werden können, fest. Für diese Stichprobenerhebung wird kein Präzisionsziel formuliert, da die Veröffentlichungspraxis des Zensus 2011 gezeigt hat, dass die Mehrheit der Ergebnisse nicht getrennt für einzelne Angaben, sondern für Kreuzkombinationen verschiedener Angaben erstellt wird. Für diesen Ergebnisnachweis werden dann die in der amtlichen Statistik üblichen Regeln zur Klammerung oder Sperrung unsicherer Tabellenwerte angewandt.

Nach Nummer 1 werden deshalb die nicht aus Registern ermittelbaren Merkmale in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern bei allen im Rahmen der Korrekturstichprobe gemäß Absatz 2 Nummer 1 ausgewählten Anschriften erfragt.

In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern wird nach Nummer 2 eine Unterstichprobe der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis von maximal 8 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern durchgeführt. Diese Unterstichprobe genügt, um verlässliche Ergebnisse auf Kreisebene zu erhalten.

Zu Absatz 4

Durch die Feststellung werden die Registerangaben der im Melderegister registrierten Personen, insbesondere die Angabe „Status der Wohnung", in der Statistik nicht korrigiert.

Zu Absatz 5

Aufgrund der Bedeutung der stichtagsnahen Durchführung der Erhebung für die Qualität der Zensusergebnisse wird der Zeitraum, in dem die Erhebungsbeauftragten die Befragung abzuschließen haben, auf zwölf Wochen begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden.

Zu § 12 (Auswahleinheiten der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis)

Zu Absatz 1

Die Gesamtheit aller Einheiten, aus der die Haushaltsstichprobe gezogen wird, besteht aus dem Bestand aller Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum in Deutschland nach dem Steuerungsregister. Dies umfasst zum einen die Angaben zu Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum, wie sie aufgrund der Datenübermittlungen nach dem ZensVorbG 2021 sowie nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 (Stichtag 2. Februar 2020) bis zur Stichprobenziehung gewonnen wurden. Zum anderen werden bei der Stichprobenziehung auch die Anschriften berücksichtigt, die bis Abschluss der Aktualisierung des Steuerungsregisters durch die Daten der Meldebehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 (Stichtag 15. November 2020) neu ins Steuerungsregister aufgenommen worden sind. Dies wird durch eine ergänzende Stichprobe (Nachziehung) erreicht. Die nach dieser Nachziehung stichtagsrelevant neu ins Steuerungsregister aufgenommenen Anschriften mit Wohnraum werden ebenfalls für die Einwohnerzahlermittlung genutzt, allerdings ohne dass sie anhand der Daten aus der Haushaltsstichprobe korrigiert werden.

Für Anschriften mit Sonderbereichen gelten nach §§ 14-18 besondere Regeln.

Zu Absatz 2

Die Auswahl für die Haushaltsstichprobe erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Verfahren, das eine Zufallsauswahl beinhaltet. Dieses Verfahren gewährleistet die Repräsentativität der Ergebnisse. Zuständig für die Auswahl ist das Statistische Bundesamt.

Zu § 13 (Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Erhebungsmerkmale der Haushaltsstichprobe. Die aufgeführten Erhebungsmerkmale entsprechen dem durch die EU-Zensusverordnungen vorgegebenen Pflichtprogramm der EU.

Zu Nummer 1

Nach § 2 Absatz 1 umfasst die Einwohnerzahl die Bevölkerung am üblichen Aufenthaltsort. Um diese feststellen zu können, die Über- und Untererfassung der Melderegister korrekt zu ermitteln und Auswertungen für die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung zu ermöglichen, ist der übliche Aufenthaltsort in der Haushaltsstichprobe zu erheben. Dieser wird über den Wohnungsstatus ermittelt.

Zu Nummer 2

Das Merkmal „Geschlecht“ wird auch für Berechnungen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung (§ 1 Absatz 3 Nummer 2) benötigt.

Zu Nummer 3

Die Angaben zum Merkmal „Staatsangehörigkeiten“ erlauben den Nachweis der Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit. Die EU-Zensusverordnungen verlangen einen differenzierten Nachweis der EU- und anderer Staatsangehörigkeiten. Die Angabe zu dem Merkmal wird zudem für die Berechnungen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung (§ 1 Absatz 3 Nummer 2) benötigt.

Zu Nummer 4

Das Merkmal „Monat und Jahr der Geburt“ ist die Basis für das Merkmal Alter. Alter und Geburtsjahr sind Kernmerkmale der Demografie, das Geburtsjahr wird ebenfalls für die Bevölkerungsfortschreibung benötigt (§ 1 Absatz 3 Nummer 2). Darüber hinaus wird dieses Erhebungsmerkmal – zusammen mit dem Hilfsmerkmal „Tag der Geburt“ – für die erhebungsteilübergreifenden Prüfungen nach § 29 Absatz 1 und die Mehrfachfallprüfung nach § 21 benötigt, um in Zweifelsfällen bei Namensgleichheit oder unvollständigen Namen eine korrekte Zusammenführung zu ermöglichen.

Zu Nummer 5

Das Merkmal „Familienstand“ beinhaltet auch eingetragene Lebenspartnerschaften und wird ebenfalls für Berechnungen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung benötigt (§ 1 Absatz 3 Nummer 2).

Zu Nummer 6

Angaben zum Merkmal „nichteheliche Lebensgemeinschaften“ ergänzen den Familienstand um weitere Formen des Zusammenlebens, um somit Haushaltsstrukturen abbilden zu können. Um ein vollständiges Bild der Sozialstruktur der Bevölkerung zu bekommen, sind diese Angaben erforderlich.

Zu Nummer 7

Das Merkmal „für Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland zugezogen sind: Jahr der Ankunft in Deutschland“ bietet eine Basisinformation zu internationalen Wanderungen. Die Bezugnahme auf das Jahr 1955 steht im Einklang mit den Erhebungen im Zensus 2011 und knüpft an die ersten großen Anwerbungen ausländischer Arbeitskräfte in der Bundesrepublik Deutschland an.

Zu Nummer 8

Das Merkmal „Anzahl der Personen im Haushalt“ ermöglicht die Abbildung von Wohnhaushalten. Zudem ist es ein zentrales Merkmal, um die vollzählige Erhebung sicherzustellen. Anzugeben sind hier nur Personen, die zur Bevölkerung im Sinne der Bevölkerungszählung gehören (nicht z. B. Besucherinnen und Besucher, Angehörige ausländischer Streitkräfte oder ausländische Diplomatinnen und Diplomaten).

Zu Nummer 9

Angaben zu „Geburtsstaat“ werden auch für Berechnungen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung benötigt (§ 1 Absatz 3 Nummer 2).

Zu Nummer 10

Für das Merkmal „Erwerbsstatus in der Woche des Zensusstichtags“ sind nach den EU-Zensusverordnungen die Standards des Arbeitskräftekonzepts der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) maßgeblich.

Zu Nummer 11

Als Erhebungsmerkmal zur Beschäftigung ist der „Hauptstatus“ in der Woche des Zensusstichtags abzubilden. Ausprägungen umfassen neben den Erwerbstätigen z. B. Schüler/Schülerin, Studierende, Ruheständler, von Kapitalerträgen Lebende und Sonstige. Die korrekte Erfassung des Merkmals setzt daher die Erhebung des Hauptstatus in der Woche des Zensusstichtags bei allen Befragten voraus. Eine isolierte Befragung ausschließlich der nicht erwerbstätigen Personen ist aufgrund der erforderlichen komplexen Filterführung im Fragebogen aus erhebungstechnischen Gründen nicht umsetzbar.

Zu Nummer 12 bis 15

Die Merkmale „Stellung im Beruf“, „ausgeübter Beruf“, „Wirtschaftszweig des Betriebs“ und „Anschrift des Betriebs, nur Postzeitzahl und Gemeinde“ dienen der inhaltlichen Erfassung der Erwerbstätigkeit der Befragten. Auf Basis dieser vier Merkmale kann die Auswertung zum EU-Pflichtmerkmal „Arbeitsort“ vollständig erfolgen.

Das Merkmal „Stellung im Beruf“ beschreibt die Art der Tätigkeit, die eine Person ausübt – etwa, ob sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Arbeitgeberin/Arbeitgeber (selbstständig mit Beschäftigten) tätig, selbstständig (ohne Beschäftigte) oder im Familienbetrieb mithelfend tätig ist.

Mit dem Merkmal „ausgeübter Beruf“ soll die Art der an einem Arbeitsplatz ausgeübten Tätigkeit gemäß der internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO) in der Fassung von 2008 erfasst werden. Um die Art der Tätigkeit möglichst genau darstellen und Kategorien wie z. B. „Führungskraft“ oder „Bürokraft“ zuordnen zu können, werden alle erwerbstätigen Personen nach ihrer Berufsbezeichnung sowie nach zusätzlichen Erläuterungen zu ihrer Tätigkeit befragt.

Zum Merkmal „Anschrift des Betriebs, nur Postzeitzahl und Gemeinde“ werden Erwerbstätige, die an einem festen Arbeitsort tätig sind, dazu befragt, ob der überwiegende Arbeitsort in Deutschland liegt. Personen mit festem Arbeitsort in Deutschland zusätzlich gefragt, ob der Arbeitsort in der Gemeinde liegt, in der sie wohnen (bzw. an der sie befragt werden). Ist dies nicht der Fall, werden zusätzlich Postleitzahl und Ort des überwiegenden Arbeitsorts erhoben.

Zu Nummer 16 und 17

Angaben zu den Merkmalen „höchster allgemeiner Schulabschluss“ und „höchster beruflicher Bildungsabschluss“ werden benötigt, um Daten zum Bildungsniveau liefern zu können.

Zu Nummer 18

Angaben zum Merkmal „aktueller Schulbesuch“ werden benötigt, um Daten zum Bildungsstand auch für Schülerinnen und Schüler liefern zu können. Dabei ist insbesondere zu erfragen, welche Klassenstufe bzw. Jahrgangsstufe aus der Primarstufe, Sekundarstufe I oder II besucht wird. Zur Erfassung des Bildungsstands (höchster Bildungsabschluss) ist die Erhebung des Schulbesuches der gymnasialen Oberstufe erforderlich, um die gemäß den EU-Zensusverordnungen notwendige Aufschlüsselung nach der internationalen Bildungsklassifikation (ISCED) zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt die im Rahmen der Haushaltsstichprobe zu erhebenden Hilfsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 BStatG.

Zu Nummer 1

Der Familienname und die Vornamen dienen sowohl der Erhebungsorganisation, um zu erkennen, ob alle auskunftspflichtigen Personen unter einer Stichprobenanschrift erhoben wurden, als auch der Zusammenführung und damit der Feststellung von Über- und Untererfassungen in den Meldedaten.

Zu Nummer 2

Die Angaben zur Anschrift der Wohnung und zur Lage der Wohnung im Gebäude dienen wie die Namensangaben sowohl der Erhebungsorganisation als auch den erhebungsteilübergreifenden Prüfungen nach § 29 Absatz 1.

Zu Nummer 3

Die Angabe zum „Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe“ wird für die erhebungsteilübergreifenden Prüfungen nach § 29 Absatz 1 und die Mehrfachfallprüfung nach § 21 benötigt, um in Zweifelsfällen bei Namensgleichheit oder unvollständigen Namen eine korrekte Zusammenführung zu ermöglichen. Für Auswertungen wird lediglich die Angabe zu „Monat und Jahr der Geburt“ benötigt. Daher wird der „Tag der Geburt“ als Hilfsmerkmal erhoben.

Zu Nummer 4

Die Angabe zu „Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person“ wird benötigt, um Rückfragen durchführen zu können. Der Begriff „Kontaktdaten“ umfasst einschlägige Kommunikationsmedien, wie z. B. Tele-fonnummern und E-Mail Adressen, und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach zu klären. Gleichzeitig bietet die weite Fassung dieses Hilfsmerkmals die Möglichkeit, auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Auskunftspflichtigen bzw. der anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person einzugehen.

Zu Unterabschnitt 4 (Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen)

Zu § 14 (Umfang und Zuständigkeiten bei den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen)

Mit den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen werden – wie bei der Haushaltsstichprobe nach § 11 – zwei Ziele verfolgt: die Feststellung von Über- und Untererfassungen der Melderegister zur statistischen Korrektur der Einwohnerzahlermittlung sowie für Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen sich keine Gemeinschaftsunterkünfte befinden, die Erhebung von Zensusangaben, die nicht aus Registern gewonnen werden können.

Die Besonderheiten der Sonderbereiche (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3) erfordern aus methodischen Gründen ein von der Haushaltsstichprobe abweichendes Erhebungsverfahren. Deshalb erfolgt die Feststellung der dort wohnenden Personen durch die statistischen Landesämter gesondert im Wege primärstatistischer Erhebungen. Dies betrifft alle Anschriften mit mindestens einem Sonderbereich, inklusive etwaiger vorhandener Normalberei-

che an diesen Anschriften (üblicherweise reguläre Wohnungen). Die Angaben werden für alle Personen an Anschriften mit Sonderbereichen erhoben. Ausgenommen davon sind Sonderanschriften mit mindestens einem Sonderfall, die nicht primärstatistischen Erhebungen unterzogen werden. Für diese Sonderanschriften werden die nach § 21 Absatz 1 geprüften Daten übernommen.

Bei der Durchführung der primärstatischen Erhebungen wird unterschieden zwischen Erhebungen in Wohnheimen und in Gemeinschaftsunterkünften. Die Erhebung in Wohnheimen erfolgt in aller Regel durch Erhebungsbeauftragte, die die Befragung zu den Merkmalen nach §§ 15, 16 und 17 nach der gleichen Methodik durchführen wie die Erhebungen nach § 11. Personen an Sonderanschriften, die in Normalbereichen wohnen, werden wie Personen in Wohnheimen erhoben. Bei Gemeinschaftsunterkünften werden die Einrichtungsleitungen zu den Merkmalen nach §§ 15, 16 direkt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung befragt. Dementsprechend sieht § 26 Absatz 4 eine Auskunftspflicht der Leitungen der Gemeinschaftsunterkünfte vor. Auf diese Weise werden die Zahl der zu befragenden Personen und damit die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger möglichst gering gehalten.

Die Erhebungen an Liegenschaften der Bundespolizei mit Unterkunft und Kasernen der Bundeswehr erfolgen im Wege von Datenlieferungen der Bundespolizei und der Bundeswehr. Diese sind aus praktischen Gründen unmittelbar an das Statistische Bundesamt gerichtet. Die Feststellung der dort wohnenden Personen erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder.

Zu § 15 (Erhebungsmerkmale der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen)

Die Regelung bestimmt die Erhebungsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG. Die Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 werden für alle Bewohnerinnen und Bewohner an Anschriften mit Sonderbereichen erhoben. Absatz 2 regelt zusätzliche Erhebungsmerkmale für Personen, die zwar an Anschriften mit Sonderbereichen, jedoch nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnen. § 15 betrifft alle Personen, die an Anschriften mit Sonderbereichen leben, auch sofern an den betreffenden Anschriften neben Sonderbereichen Normalbereiche bestehen (Mischanschriften).

Zu Absatz 1

Für jede Person, die an einer Anschrift mit Sonderbereichen wohnt, werden Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 erhoben. Das gilt auch für Personen, die an Mischanschriften in normalen Wohnungen leben.

Die Erhebung der Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 (Monat und Jahr der Geburt; Geschlecht; Familienstand; Staatsangehörigkeiten; Geburtsstaat) ist erforderlich, um die dort zum jeweiligen Stichtag wohnhafte Bevölkerung zu erfassen. Sie werden ferner für Berechnungen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung genutzt (§ 1 Absatz 3 Nummer 2). Die Angaben werden auch für die Datenverarbeitung nach § 28 benötigt, um in Zweifelsfällen bei Namensgleichheit oder unvollständigen Namen eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen. Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 (Art des Sonderbereichs) sind erforderlich, um die in den jeweiligen Arten der Sonderbereiche wohnhafte Bevölkerung nach der Art des Sonderbereichs auszuweisen.

Zu Absatz 2

Für Personen, die an Anschriften mit Sonderbereichen wohnen, jedoch nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden zusätzlich zu den Merkmalen nach Absatz 1 die Zahl der Personen im Haushalt und der Wohnungsstatus erhoben. Dies betrifft Personen, die in Wohnheimen oder in normalen Wohnungen an Anschriften mit Sonderbereichen wohnen und deshalb über einen eigenen Haushalt verfügen.

Die Erhebung von Angaben zur Zahl der Personen im Haushalt ermöglicht die Abbildung von Wohnhaushalten. Zudem ist es ein zentrales Merkmal, um die Vollzähligkeit der Erhebung sicherzustellen. Der Wohnungsstatus wird benötigt, um den üblichen Aufenthaltsort der Personen zu ermitteln. Dieser ist nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 2 maßgeblich dafür, an welchem Ort Personen zu zählen sind. Weiter dient das Merkmal dazu, die Über- und Untererfassung der Melderegister korrekt zu ermitteln und Auswertungen für die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung zu ermöglichen.

Zu § 16 (Hilfsmerkmale der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen)

Die Regelung bestimmt die Hilfsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 BStatG für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Ähnlich wie in § 15 werden in § 16 die Hilfsmerkmale für alle Personen in

Sonderbereichen in Absatz 1 und ein zusätzliches Hilfsmerkmal für Personen in Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 1

Die Hilfsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 („Familienname, Geburtsname, Vornamen"; „Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe"; „Geburtsort"; „Anschrift") dienen in erster Linie der korrekten Identifizierung der Personen, was auch für die Haushaltegenerierung nach § 29 Absatz 2 und die Mehrfachfallprüfung nach § 21 notwendig ist. Weiter sind die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 zur Durchführung der Erhebungen erforderlich, etwa mit Blick auf die richtige Adressierung und Anrede im Rahmen der Korrespondenz mit statistischen Landesämtern, Erhebungsstellen oder Erhebungsbeauftragten. Die Angabe nach Absatz 1 Nummer 4 dient der Erhebungsorganisation, den erhebungsteilübergreifenden Prüfungen nach § 29 Absatz 1 sowie in Gemeinschaftsunterkünften zusätzlich der Zuordnung der übermittelten Personen in Liegenschaften der Bundespolizei mit Unterkunft und der Kasernen der Bundeswehr zu den jeweiligen Anschriften gemäß § 4 ZensVorbG 2021.

Zu Absatz 2

Für Personen, die an Anschriften mit Sonderbereichen wohnen, jedoch nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wird zusätzlich die Lage der Wohnung im Gebäude erfasst. Diese Angaben dienen der Durchführung der Erhebung und sollen in erster Linie den Erhebungsbeauftragten das Auffinden der jeweiligen Wohnung ermöglichen.

Zu § 17 (Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis bei Anschriften mit Sonderbereichen)

Zu Absatz 1

Sonderbereiche sind von der Haushaltsstichprobe nach § 11 ausgenommen. Für die Zwecke der Bevölkerungszählung ist eine Stichprobenbefragung entbehrlich, da im Rahmen der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen gemäß §§ 14 bis 16 eine Vollerhebung stattfindet.

In Gemeinschaftsunterkünften werden auch keine Angaben zu Merkmalen erfragt, die nicht aus Registern gewonnen werden können. Denn mangels eigenständiger Haushaltsführung in Gemeinschaftsunterkünften scheidet eine Befragung der Haushalte auf Stichprobenbasis aus. Gleiches gilt für andere Sonderbereiche, die keine eigene Haushaltsführung ermöglichen (sogenannte Sonderfälle; vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3). Aus praktischen Gründen wird auch bei Anschriften, die sowohl Wohnraum ohne eigene Haushaltsführungsmöglichkeit als auch eigenständige Haushalte umfassen, keine Haushaltsstichprobe durchgeführt. Dadurch, dass an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften überhaupt keine Stichprobenbefragung erfolgt, wird zusätzlich gewährleistet, dass Personen in bestimmten sensiblen Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Justizvollzugsanstalten oder geschlossene psychiatrische Anstalten) durch die Befragungen nicht diskriminiert oder bloßgestellt werden. Eine Gefahr der „sozialen Abstemplung", wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1,48) gesehen hat, ist mit der vorgesehenen Regelung somit nicht verbunden.

In den Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte und keine Sonderfälle bestehen, wird hingegen eine Stichprobenbefragung durchgeführt. Der Stichprobenumfang darf acht Prozent der an diesen Anschriften wohnenden Personen nicht überschreiten. Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung ist, wie bei der Haushaltsstichprobe nach § 12, das Steuerungsregister nach § 3 ZensVorbG 2021 zum Stand nach Abschluss der Aktualisierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die in Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehene Stichprobenbefragung. Die an den ausgewählten Anschriften wohnhaften Personen werden zu den soziodemografischen Merkmalen nach § 13 befragt, die nicht der Bevölkerungszählung dienen (§ 13 Absatz 1 Nummer 6, 7, 10 bis 18 als Erhebungsmerkmale sowie § 13 Absatz 2 Nummer 4 als Hilfsmerkmal).

Zu § 18 (Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung bei Anschriften mit Sonderbereichen)

Die Regelung sieht vor, dass an Anschriften, an denen ausschließlich Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, keine Gebäude- und Wohnungszählung stattfindet. Grund hierfür ist, dass weder auf unionsrechtlicher Ebene noch auf

Ebene der nationalen Statistik Angaben zu den Gebäuden oder Wohnflächen von Gemeinschaftsunterkünften benötigt werden. Vielmehr sind die Angaben zu den dort wohnhaften Personen ausreichend. An den nach § 14 erfassten Anschriften mit Sonderbereichen, an denen nicht ausschließlich Gemeinschaftsunterkünfte vorliegen, findet die Gebäude- und Wohnungszählung statt.

Zu Abschnitt 3 (Organisation)

Zu § 19 (Weitere Erhebungsstellen)

Zur Durchführung bestimmter Erhebungen können die Länder neben den statistischen Ämtern weitere Erhebungsstellen einrichten. Erhebungsstellen sind alle mit der Durchführung des Zensus 2021 amtlich betrauten Stellen (vgl. § 15 Absatz 2 BStatG). Hintergrund ist, dass Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Zensusergebnisse von Vorteil sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass Erhebungsstellen zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 9), der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 11), der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 14), der Wiederholungsbefragungen (§ 22), der ersatzweisen Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner (§ 24 Absatz 4) und der Nacherhebungen bei Unstimmigkeiten nach den erhebungsteilübergreifenden Prüfungen (§ 29 Absatz 1) eingerichtet werden können. Innerhalb dieses Rahmens bestimmen die Länder im Einzelnen, ob und gegebenenfalls wo Erhebungsstellen eingerichtet werden und welche konkreten Aufgaben von ihnen zu erfüllen sind. Dabei können den anderen Erhebungsstellen Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Zu Absatz 2 und 3

Die Erhebungsstellen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Geheimhaltung zu gewährleisten. Die Geheimhaltung ist ein Grundprinzip der amtlichen Statistik (vgl. § 16 BStatG). Dafür sind die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten. Sicherzustellen ist dabei eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Arbeit der Erhebungsstellen von Arbeiten anderer Verwaltungsbereiche.

Das Gebot der Geheimhaltung wird zusätzlich durch ein Zweckentfremdungsverbot verstärkt. Dieses Verbot sowie das Gebot der Geheimhaltung und die im öffentlichen Dienst generell geltenden Verschwiegenheitspflichten wirken zusammen, um auszuschließen, dass die Kenntnisse aus der Erhebungstätigkeit für andere Zwecke, insbesondere andere Verwaltungsaufgaben, verwendet werden.

Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen sind mit Blick auf § 14 Absatz 2 und 3 BStatG zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden.

Zu § 20 (Erhebungsbeauftragte)

Die Regelung stellt klar, dass für die Erhebungen Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BStatG eingesetzt werden dürfen. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten eingesetzt.

Die Regelungen in § 20 ergänzen und präzisieren die Bestimmungen in § 14 BStatG, die im Übrigen uneingeschränkt gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht den möglichen Einsatz von Erhebungsbeauftragten für die Durchführung der Erhebungen vor. Sie erfüllen ihre Aufgaben vor Ort bei den Auskunftspflichtigen. Daher hat ihr Einsatz dezentral durch die Erhebungsstellen zu erfolgen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Dies soll es den Erhebungsbeauftragten erleichtern, ihre Aufgaben objektiv und ohne die Gefahr von Interessenkonflikten wahrzunehmen, die in der eigenen Nachbarschaft typischerweise vermehrt aufkommen können.

Zu Absatz 2

Bundesweit wird voraussichtlich eine große Zahl von Erhebungsbeauftragten einzusetzen sein, um den Zensus effizient durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten sind durch die Erhebungsstellen anzuwerben. Um Erhe-

bungsbeauftragte in ausreichender Zahl zu gewinnen, sieht die Vorschrift vor, dass Bund und Länder auf Anforderung der Erhebungsstellen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte benennen. Die Benennungspflicht gegenüber den Erhebungsstellen ist Amtshilfe, bei der unter anderem zu berücksichtigen ist, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, weil Bedienstete von Behörden bei der Erhebung eingesetzt werden. Die Länder haben ferner die Möglichkeit, andere Bürgerinnen und Bürger auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt den Erhebungsstellen.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, werden die Erhebungsbeauftragten ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit ausüben. Soweit den Erhebungsbeauftragten innerhalb der Dienstzeit Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Bund. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden unentgeltlich zu erbringen sind.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung weist darauf hin, dass den ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten gezahlte Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009, BGBl. I S. 3366, 3862, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 2017, BGBl. I S. 3214, geändert worden ist) und R 3.12 Lohnsteuer-Richtlinien (Lohnsteuer-Richtlinien 2015 vom 10. Dezember 2007, BStBl I Sondernummer 1/2007, zuletzt geändert durch Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 vom 22. Oktober 2014, BStBl I S. 1344) steuerfrei sein können.

Zu Absatz 4

Die Erhebungsbeauftragen dürfen – wie bereits beim Zensus 2011 – eine Zusammenstellung mit bestimmten Meldedaten zu den Anschriften, an denen die Erhebung erfolgt, erhalten. Damit sollen ihnen in der Erhebungssituation Informationen zur Verfügung stehen, die ihnen eine vollzählige Erhebung aller wohnhaften und auskunftspflichtigen Personen erleichtert. Die Vollzähligkeit der Erhebungen nach den §§ 11 und 14 hat unmittelbaren Einfluss auf die Ermittlung der Einwohnerzahlen und ist deshalb von besonderer Bedeutung.

Die Bereitstellung dieser Zusammenstellung erleichtert die Verfahren zur vollständigen Erfassung aller an einer Anschrift wohnhaften und auskunftspflichtigen Personen. Die Angaben zu Familienname, frühere Namen, Vornamen, Namenszusatz, Geschlecht und Geburtsdatum unterstützen die Erhebungsbeauftragten z. B. bei der Abgrenzung von Anschriften, beim korrekten Ausfüllen der Erhebungsunterlagen und bei der Terminplanung. Die Angabe zur Staatsangehörigkeit gibt einen Hinweis darauf, ob Erhebungsbeauftragte mit besonderen Sprachkenntnissen eingesetzt bzw. mit entsprechenden Papier-Übersetzungshilfen ausgestattet werden sollten.

Zu Absatz 5

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss sichergestellt sein, dass keine Erhebungsunterlagen bei den Erhebungsbeauftragten dauerhaft verbleiben. Sie müssen unverzüglich den Erhebungsstellen ausgehändigt werden, sobald die Unterlagen nicht mehr für die Aufgabenwahrnehmung benötigt werden. Die Erhebungsstellen vernichten die Unterlagen nach Maßgabe von § 31 Absatz 3.

Zu Abschnitt 4 (Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse)

Zu § 21 (Mehrfachfallprüfung)

Die Mehrfachfallprüfung soll sicherstellen, dass jede Person im Rahmen der Bevölkerungszählung nur einmal gezählt wird (Vermeidung von Mehrfachzählungen) und jede gemeldete Person der Gemeinde zugeordnet werden kann, in der sie zum Stichtag des Zensus ihre alleinige Wohnung bzw. ihre Hauptwohnung hat. Da die Melderegister dezentral bei den Gemeinden geführt werden, ist nicht auszuschließen, dass Personen gar nicht oder in mehreren Gemeinden gleichzeitig mit nur einer Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet oder ausschließlich

mit einer Nebenwohnung registriert sind. Solche Fehler können durch zeitliche Verzögerungen bei der Anmeldung und ihrer verwaltungsmäßigen Bearbeitung, durch unterlassene Abmeldungen ins Ausland usw. entstehen. Bei einer Nutzung der Meldedaten zu Zensuszwecken ohne weitere Prüfung der Angaben durch die statistischen Ämter bestünde daher die Gefahr, dass Personen nicht oder mehrfach, am falschen Ort oder mit falschem Wohnungsstatus gezählt und dadurch den Qualitätsansprüchen des Zensus nicht genügende Einwohnerzahlen ermittelt würden. Dies lässt sich nur in einem zentralen Prüfverfahren vermeiden. Für dieses ist im Rahmen des Zensus das Statistische Bundesamt verantwortlich.

Während Absatz 1 die isolierte Mehrfachfallprüfung der Meldedaten regelt, sehen Absatz 2 und 3 die erhebungsteilübergreifende Mehrfachfallprüfung im Wege eines Abgleichs der Meldedaten mit den nach § 7 übermittelten Daten zu Deutschen im Ausland bzw. den Daten aus den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen vor. Absatz 4 normiert das übergreifende und verfassungsrechtlich verankerte Verbot der Verwendung statistisch erhobener Daten für Verwaltungszwecke (Rückspielverbot). Hierdurch soll in diesem Kontext klargestellt werden, dass die nach § 21 geprüften Daten nicht zur Korrektur der Melderegister genutzt werden dürfen.

Zu Absatz 1

Die Mehrfachfallprüfung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Ergebnis dieses maschinellen Prüfverfahrens ist eine Auflistung von Personen, für die zwei oder mehr Datensätze mit differierenden Wohnortangaben vorliegen. Soweit derartige widersprüchliche Daten für Personen vorliegen, werden unter Nutzung der Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen Verfahrenstechniken angewandt, mit denen die als nicht mehr aktuell erkannten Meldedaten gekennzeichnet werden und beim Zensus unberücksichtigt bleiben können.

Die Prüfung, ob eine Person mehr als einmal in den Melderegistern registriert ist, wird anhand der Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 9 (Ordnungsmerkmal im Melderegister, Familienname, die früheren Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten) durchgeführt. Anhand des Wohnungsstatus wird erkannt, ob das mehrfache Vorliegen von Angaben aus den Melderegistern dem Melderecht entspricht (Hauptwohnung und korrespondierende Nebenwohnung) oder nicht. Mit den Angaben nach § 5 Absatz 1 Nummer 3, 4, 12, und 15 (Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze, Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel; Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist; Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland) wird überprüft, inwieweit Zuzugs- und Wegzugsanschriften konsistent sind. Für Prüfungen, ob mehrfache Registrierungen in den Melderegistern auch tatsächlich derselben Person zuzuordnen sind, werden zusätzlich die Informationen nach § 5 Absatz 1 Nummer 18, 19, 21 und 22 (Angaben zu Partnern und Kindern, Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft und der Auflösung) herangezogen. Um den richtigen Wohnort einer Person mit mehreren alleinigen und/oder Hauptwohnungen zum Zensusstichtag zu bestimmen, werden die zeitbezogenen Angaben nach § 5 Absatz 1 Nummer 13, 14, 16, 17 und 27 (Datum des Beziehens der Wohnung; Datum des Zuzugs in die Gemeinde; Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde; Datum des Wohnstatuswechsels; Zuzugsdatum – Bund –) genutzt. Als Ergebnis der maschinellen Prüfung werden die als nicht mehr aktuell bewerteten Datensätze mit einem Löschkennzeichen markiert. Ebenso werden alle Personen, die nur mit Nebenwohnung(en) und nicht für eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind, mit einem Löschkennzeichen markiert. Der sich daraus ergebende Datenbestand bildet die Grundlage für weitere Datenverarbeitungsschritte nach § 29.

Zu Absatz 2

Personen und deren Familienangehörige sind nur als „Deutsche im Ausland" zu erfassen, wenn sie mit keiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in Deutschland mehr gemeldet sind. Die Überprüfung, ob Personen, für welche Daten durch oberste Bundesbehörden nach § 7 Absatz 1 übermittelt wurden, in Deutschland mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind, wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Ergebnis dieses maschinellen Prüfverfahrens ist eine Auflistung von Personen, die keine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung mehr in Deutschland besitzen, wobei das Aufenthaltsland vermerkt wird.

Zu Absatz 3

Die nach §§ 14 bis 16 erhobenen Angaben werden mit dem nach Absatz 1 geprüften Melderegisterdatenbestand sowie mit dem Gesamtdatenbestand des Zensus abgeglichen. Dabei wird auch der Wohnungsstatus jeder Person ermittelt, damit sie an ihrer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung gezählt werden kann (vgl. § 3 Absatz 3). Durch den Abgleich nach Absatz 3 wird festgestellt, ob Personen an einer Sonderanschrift wohnhaft sind, ohne

dort gemeldet zu sein (sogenannte Fehlbestände) oder Personen fälschlicherweise an einer Sonderanschrift gemeldet sind, obwohl sie dort nicht wohnen (sogenannte Karteileichen). Für die Fehlbestände wird dabei der Wohnungsstatus (Hauptwohnung oder Nebenwohnung) festgestellt, da für sie keine Angaben zum Wohnungsstatus aus den Melderegistern vorliegen.

Die Fehlbestände an Anschriften mit Sonderbereichen werden zudem darauf hin überprüft, ob die erfassten Personen noch an einer weiteren oder mehreren Anschriften in Deutschland gemeldet sind. Für alle Personen, die unter einer weiteren Anschrift gemeldet sind, wird festgestellt, wo diese mit Hauptwohnung zu zählen sind. Mit diesen Abgleichen wird sichergestellt, dass die an den Anschriften mit Sonderbereichen festgestellten Personen nicht zusätzlich an einer anderen Anschrift im Bundesgebiet gemeldet sind und dort ebenfalls als Einwohner gezählt werden oder dass Personen, die von der Meldepflicht befreit sind oder einer besonderen Meldepflicht unterliegen, an einer anderen Anschrift als nicht existent festgestellt werden.

Zu Absatz 4

Eine Rückmeldung der Erkenntnisse über die Fehlbestände und Karteileichen an die Meldebehörden ist unzulässig. Dies ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Rückspielverbots, wonach für statistische Zwecke erhobene Daten nicht für Verwaltungszwecke genutzt werden dürfen.

Zu § 22 (Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung)

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse im Hinblick auf die Ermittlung der Einwohnerzahlen. Die statistische Ermittlung der Einwohnerzahlen ist eine zentrale Aufgabe des Zensus. Angesichts dieser Bedeutung sehen die EU-Zensusverordnungen Qualitätsberichte vor, die Rückschlüsse auf die Richtigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlen zulassen. Da in den Berichten wahrscheinliche Über- und Untererfassungen in absoluten Zahlen darzulegen sind, erfordert die Erfüllung der Berichtspflicht eine ausschnittsweise Wiederholung der Stichprobenbefragung und der Erhebungen an Wohnheimen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Prüfung der Zuverlässigkeit der Stichproben- und Sonderbereichserhebungen, soweit letztere Wohnheime betreffen. Die Beschränkung der Wiederholungsbefragung bezüglich der Erhebungen nach § 14 auf Wohnheime ist dadurch bedingt, dass nur in Wohnheimen direkte Befragungen stattfinden, während bei Gemeinschaftsunterkünften die Einrichtungsleitungen befragt werden. Um die Qualität dieser Maßnahmen statistisch bewerten zu können, sollen die erhobenen Informationen zur Existenz bzw. Nicht-Existenz von Personen sowie deren Wohnstatus stichprobenartig überprüft werden. Die Stichprobe ist auf einen Auswahlsatz von höchstens 4 Prozent der an den nach § 12 ausgewählten Anschriften und den nach § 14 erfassten Wohnheime wohnenden Personen beschränkt. Die Überprüfung erfolgt zeitnah zum Zensusstichtag durch das zuständige statistische Landesamt. Die Wiederholungsbefragung dient lediglich der Messung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Stichprobenerhebung und der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen; die Zensusergebnisse selbst werden aufgrund der Wiederholungsbefragung nicht verändert bzw. korrigiert. Die nach § 22 erhobenen Daten werden gemäß § 29 Absatz 3 mit dem Datenbestand nach § 28 abgeglichen. Es gelten die Löschungsvorschriften nach § 31.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Wiederholungsbefragung zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse werden Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „Monat und Jahr der Geburt“, „Geschlecht“ und „Wohnungsstatus“ erfasst. Diese Angaben werden (mit Ausnahme des Wohnungsstatus) benötigt, um in Zweifelsfällen bei Namensgleichheit oder unvollständigen Namen eine korrekte Zusammenführung zu ermöglichen. Der Wohnungsstatus wird benötigt, um die Messung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Stichprobenerhebung und der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen durchführen zu können. Die Hilfsmerkmale „Familienname und Vornamen“, „Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe“ und „Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude“ dienen der Identifizierung der Personen, der korrekten Anrede und der Erleichterung der Tätigkeit von Erhebungsbeauftragten bei dem Auffinden und Befragen der ausgewählten Personen.

Zu Abschnitt 5 (Auskunftspflicht)

Zu § 23 (Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung)

Zu Absatz 1

Für alle primärstatistischen Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, um die notwendige hohe Qualität und Genauigkeit der Ergebnisse zu erreichen.

Zur Steigerung der Datenqualität sowie zur Beschleunigung der Folgeprozesse wird eine elektronische Auskunftserteilung angestrebt. Dies gilt sowohl für die Haushaltebefragung als auch für die Gebäude- und Wohnungszählung. Auf Wunsch werden den Auskunftspflichtigen herkömmliche Fragebogen in Papierform zur Verfügung gestellt. Letzteres gilt nicht für Wohnungsunternehmen, die nach § 11a Absatz 2 BStatG zur elektronischen Meldung verpflichtet sind.

Die Möglichkeit, dass die statistischen Ämter nach § 15 Absatz 4 BStatG auch die telefonische Antworterteilung anbieten, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass nur über bereits bekannte Daten Auskunft zu geben ist. Es besteht keine Pflicht, derzeit unbekannte Informationen zu beschaffen, um Auskunft geben zu können.

Zu § 24 (Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung)

Zu Absatz 1

Für die Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Wohnungen und Gebäude auskunftspflichtig.

Neben den zivilrechtlichen Eigentümern zählen hierzu auch die wirtschaftlichen Eigentümer nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung (Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2745, geändert worden ist). Hintergrund ist die Tatsache, dass zwischen der Beurkundung eines Grundstücksvertrags und dem Vollzug des Eigentümerwechsels im Grundbuch bereits der Besitz und die Lastentragungspflicht auf den Erwerber übergehen können. In diesem Fall kann beispielsweise über die Grundsteuer bereits der neue Eigentümer ermittelt werden, während im Grundbuch dieser Eigentümerwechsel noch nicht nachvollzogen worden ist. Demnach ist der wirtschaftliche Eigentümer (die Grundsteuer zahlende Person) noch nicht der zivilrechtliche Eigentümer, ersterer besitzt aber die aktuellen Kenntnisse über die geforderten Angaben zum Stichtag.

In vermieteten Großwohnanlagen bzw. bei Wohnungen, die im Besitz eines gewerblichen Großeigentümers sind (z. B. Immobilienfonds), kann mitunter die Verwaltung besser Auskunft geben als der Eigentümer, weshalb auch die Verwaltungen nach diesem Gesetz einer Auskunftspflicht für die Gebäude- und Wohnungszählung unterliegen.

Zu Absatz 2 und 3

Zur Ermittlung der Eigentümer werden nach § 12 Absatz 2 ZensVorbG 2021 unterschiedliche Quellen herangezogen. Diese ermöglichen aber nicht in jedem Fall die Identifizierung des Eigentümers zum Zensusstichtag. Ferner können die Eigentümerinnen und Eigentümer auch nicht immer alle geforderten Angaben zu den Erhebungsmerkmalen machen.

Sofern Verwaltungen die nach § 10 geforderten Angaben nicht machen können, sind sie verpflichtet, Namen und Anschriften der Eigentümer zu benennen, die nach Absatz 1 auskunftspflichtig sind.

Im Falle von Eigentümerwechseln, die zeitnah zum Zensusstichtag erfolgen, hat der ermittelte Auskunftspflichtige Name und Anschrift der Erwerber mitzuteilen. Eine Auskunftspflicht nach Absatz 1 besteht für den alten Eigentümer nicht.

Sofern im Falle mehrerer auskunftspflichtiger Personen eine auskunftspflichtige Person nicht die erforderlichen Informationen zu den abgefragten Merkmalen besitzt, muss sie eine andere Person im Sinne von Absatz 1 benennen, die die erforderlichen Auskünfte voraussichtlich erteilen kann.

Zu Absatz 4

Sofern von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 keine Antworten zu erhalten sind, dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes oder der Wohnung befragt werden. Diese sind allerdings nicht auskunftspflichtig, sondern erteilen ihre Auskunft freiwillig.

Zu § 25 (Auskunftspflichtige für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis)

Die Vorschrift bestimmt die auskunftspflichtigen Personen bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 und der Wiederholungsbefragung nach § 22.

Zu Absatz 1

Auskunftspflichtig sind alle volljährigen Personen eines Haushalts für sich selbst sowie für alle minderjährigen Personen, die zum Haushalt gehören. Minderjährige Personen, die einen eigenen Haushalt führen, sind für sich selbst auskunftspflichtig sowie für weitere minderjährige Personen, die diesem Haushalt angehören.

Zu Absatz 2

Leben in einem Haushalt Personen, die z. B. wegen einer Behinderung oder einer Krankheit nicht selbst Auskunft geben können, so unterliegen sie keiner eigenen Auskunftspflicht. Für diese Personen ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Wenn es kein solches gibt, aber ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt.

Zu Absatz 3

Eine volljährige Person, die auf Grund von Krankheit oder Behinderung selbst keine Auskunft erteilen kann, darf eine Person ihres Vertrauens mit der Auskunftserteilung beauftragen. Soweit diese Vertrauensperson die Auskünfte erteilt, sind die ansonsten auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieder von der Auskunftspflicht befreit.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie sowie aufgrund der Erfahrungen von Erhebungsbeauftragten enthält dieser Absatz die Vermutung, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Ähnliche Regelungen finden sich in § 13 Absatz 8 Mikrozensusgesetz (Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016, BGBl. I S. 2826) und § 38 Absatz 1 Zweites Sozialgesetzbuch (Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541, geändert worden ist). Eine stellvertretende Befragung (sogenannte Proxy-Befragung) liegt vor, wenn ein Haushaltsmitglied stellvertretend Auskünfte für ein anderes Haushaltsmitglied erteilt, z. B. weil dieses nicht anwesend ist. Wenn auskunftspflichtige Personen durch andere Haushaltsmitglieder vertreten werden können, führt dies in der Regel zu höheren Ausschöpfungsquoten, d. h. zu einer geringeren Anzahl unvollständiger Angaben zu Haushalten.

Gleichzeitig verringern sich die Aufwände für die einzelnen Haushalte und die eventuell eingesetzten Erhebungsbeauftragten sowie die Erhebungskosten. Die Vermutungsregel gilt nicht, sofern die Haushaltsmitglieder zu erkennen geben, die Auskünfte selbst erteilen zu wollen.

Im Rahmen der Unterrichtung nach § 17 BStatG werden die zu Befragenden über den Inhalt der Vermutungsregelung sowie die Möglichkeit, die Auskünfte selbst erteilen zu können, unterrichtet. Die nähere Ausgestaltung der Informationspflichten, insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 14 DSGVO, ist dem Landesrecht zu entnehmen.

Zu Absatz 5

Sofern bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, sind ihnen auf Verlangen von den Auskunftspflichtigen die in Absatz 5 genannten Angaben, auch für die anderen Haushaltsmitglieder, mündlich zu erteilen.

Dies betrifft die Angaben zu Wohnungsstatus, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Monat und Jahr der Geburt, Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt (§ 13 Absatz 1 Nummer 1-5 und 8), Familienname und Vorna-

men, Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe (§ 13 Absatz 2 Nummer 1-3). Bei der Wiederholungsbefragung nach § 22 betrifft es die Angaben zu Familienname und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude sowie Geschlecht und Wohnungsstatus.

Die Erhebungsbeauftragten sind befugt, diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen einzutragen oder elektronisch zu erfassen.

Mit Einverständnis der Auskunftspflichtigen dürfen die Erhebungsbeauftragten auch weitere Eintragungen zu den anderen Erhebungsmerkmalen in die Erhebungsunterlagen vornehmen bzw. diese Angaben elektronisch erfassen. Dies vermeidet im Interesse der Befragten eine Auskunftserteilung hierzu auf elektronischem Wege oder in Papierform.

Zu § 26 (Auskunftspflichtige für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen)

Die Vorschrift bestimmt die auskunftspflichtigen Personen bei den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Bei den Sonderbereichen wird zwischen Gemeinschaftsunterkünften, Wohnheimen und Sonderfällen (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3) unterschieden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst insbesondere Wohnheime. Dort ist nach der Definition des § 2 Absatz 3 eine eigene Haushaltsführung möglich. Es gilt daher die Auskunftspflicht nach § 25 für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis.

Zu Absatz 2

Für Personen, die wegen einer Behinderung oder Krankheit nicht selbst Auskunft erteilen können, ist ersatzweise die Leitung des Wohnheims auskunftspflichtig.

Zu Absatz 3

Wenn Erhebungsbeauftragte an Anschriften mit Sonderbereichen eingesetzt werden, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen und die nicht zu den Sonderfällen zählen, sind ihnen die genannten Angaben mündlich mitzuteilen. Für einen geregelten Erhebungsablauf ist es unverzichtbar, zu Beginn der Befragung festzustellen, zu welchen Personen Angaben zu erheben sind. Zu diesem Zweck hat jeder Auskunftspflichtige die Zahl der Personen in der Wohnung sowie deren Namen, Anschrift, Geschlecht und Tag der Geburt mitzuteilen. Bei der Wiederholungsbefragung nach § 22 betrifft dies die Angaben zu Familienname und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude sowie Geschlecht und Wohnungsstatus.

Zu Absatz 4

In Gemeinschaftsunterkünften ist nur die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig. Die betroffenen Personen sind jedoch im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungs-recht vorab darüber zu informieren, dass Auskunft über sie zu erteilen ist und welche Datenkategorien Gegenstand der Auskunft sind (vgl. Artikel 14 DSGVO).

Zu Abschnitt 6 (Datenschutz und Datenverarbeitung)

Zu § 27 (Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit)

Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die zentral gespeicherten Daten.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sind von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Der Verweis auf die Zugriffsmöglichkeiten der Länder soll klarstellen, dass die im Rahmen von Zugriffen vorgesehenen Verarbeitungstätigkeiten in der zentralen IT-Umgebung stattfinden, die vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund vorgehalten wird (§ 2 Absatz 2 Satz 3 ZensVorbG 2021). Damit wird sichergestellt, dass Fragen der IT-Sicherheit und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht getrennt werden.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und fachlichen Vorgaben wird durch verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen der IT-Sicherheit sichergestellt. Hierzu gehört insbesondere ein umfassendes Rechte-

und Rollenkonzept, in welchem Zugriffsregeln für die zentrale IT-Umgebung sowie einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf die zentral gespeicherten Daten festgelegt sind.

Zu § 28 (Befugnisse zur Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten)

Die Vorschrift regelt die für die Zwecke des Zensus erforderlichen Befugnisse zur Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Die Befugnisse beziehen sich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und im ZensVorbG 2021 festgelegten Aufgaben der statistischen Ämter bei der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen, der statistischen Aufbereitung und Auswertung sowie der Qualitätssicherung.

Nummern 1 bis 6 enthalten eine Auflistung der Datensätze und Angaben, die zentralen Datenverarbeitungsschritten unterliegen. Gegenstand der zentralen Datenverarbeitung sind demnach die Daten aus dem Steuerungsregister nach § 3 ZensVorbG 2021 (Nummer 1), die nach diesem Gesetz statistisch erhobenen Daten (Nummer 2 bis 5) und die Ergebnisse der Mehrfachfallprüfung nach § 21 (Nummer 6).

Die einzelnen Aufgaben, zu deren Erfüllung zentrale Datenverarbeitungsschritte nötig sind, finden sich in diesem Gesetz sowie im ZensVorbG 2021.

Für das Statistische Bundesamt ergeben sich die Aufgaben, die den zentralen Datenbestand betreffen, aus § 29.

Die Aufgaben der Länder bezüglich des zentralen Datenbestands sind in erster Linie in diesem Gesetz festgelegt. Sie beziehen sich insbesondere auf die nach § 29 Absatz 1 Satz 3 vorgesehenen manuellen Datenabgleiche und Nacherhebungen. Ebenfalls gemeint sind Datenverarbeitungsschritte, die für die Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung und der Personenerhebungen (§§ 11, 14) erforderlich sind, z. B. der Abruf von Adressdaten für den Versand von Anschreiben und Fragebogen oder die Zusammenstellung von bestimmten Meldedaten für die Erhebungsbeauftragten (§ 20 Absatz 4). Erfasst sind auch die nach den Vorschriften des ZensVorbG 2021 vorgesehenen Datenverarbeitungsschritte, etwa die Prüfungen und die Vorbereitung von Begehungen nach § 10 Absatz 2 ZensVorbG 2021.

Die Vorschriften des BStatG bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu § 29 (Aufgaben des Statistischen Bundesamts bei der Verarbeitung der Daten nach § 28)

Die Vorschrift legt die Aufgaben des Statistischen Bundesamts bei der Verarbeitung des zentralen Datenbestands nach § 28 fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zusammenführung der erhobenen Daten nach § 28 zu einem einheitlichen Datenbestand im Wege des Abgleichs und die erhebungsteilübergreifende Prüfung und Aufbereitung dieses Datenbestands.

In einem ersten Schritt werden die einzelnen in Absatz 1 genannten Datensätze zu einem einheitlichen Datenbestand zusammengeführt, der die Grundlage für weitere zentrale Datenverarbeitungsschritte bildet. Für diese Konsolidierung werden die Daten unter Verwendung der Hilfsmerkmale maschinell und manuell abgeglichen. Dabei wird ein auswertungsfähiger Gesamtdatenbestand hergestellt, ohne dass die Daten aus verschiedenen Erhebungsteilen zur Erkennung inhaltlicher Widersprüche zueinander in Bezug gesetzt werden. Die maschinellen Abgleiche werden zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die manuellen Abgleiche sowie die gezielten Nacherhebungen nehmen die statistischen Ämter der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor und sind insoweit auch datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne des § 27.

In einem zweiten Schritt wird der zusammengeführte Datenbestand erhebungsteilübergreifenden Prüfungen unterzogen. Diese erfordern einen weiteren Abgleich der Daten, der jedoch – im Unterschied zur Zusammenführung – die Identifizierung von Unstimmigkeiten zum Ziel hat. Die Unstimmigkeiten zwischen den Angaben aus den verschiedenen Datenquellen werden automatisiert im zentralen Bestand, durch manuelle Prüfungen mit Unterstützung der statistischen Ämter der Länder oder durch Nacherhebungen durch die statistischen Ämter der Länder aufgeklärt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei übergreifenden Unstimmigkeiten fließen in den zentralen Datenbestand ein und werden für die weiteren Arbeitsschritte nach Absatz 2 und 3 verwendet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die sogenannte Haushaltegenerierung. Die statistische Abbildung von Wohnhaushalten setzt die Zuordnung von Personendatensätzen zu Wohnungen voraus. Personen mit mehreren Wohnungen werden an jedem Wohnort einem Haushalt zugeordnet. Der melderechtliche Wohnungsstatus (Hauptwohnung oder Nebenwohnung) spielt insoweit keine Rolle. Anknüpfungspunkte für die Zuordnung von Personen zu Haushalten sind die in den Meldedatensätzen nach § 28 Nummer 2 enthaltenen Informationen über Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder sowie die in § 28 Nummer 6 in Bezug genommenen Ergebnisse aus den Mehrfachfallprüfungen nach § 21.

Die Haushaltegenerierung erlaubt es, Informationen über Zahl, Größe und Struktur der Wohnhaushalte zu gewinnen. Dies schafft eine wichtige Datengrundlage für die Beschreibung und Analyse der sozialen Verhältnisse der Gesellschaft. In Zusammenschau mit Wohnungsdaten geben die haushaltsstatistischen Daten auch Aufschluss über die Wohnsituation der Bevölkerung. Diese Angaben sind nicht nur auf nationaler Ebene von Bedeutung. Sie werden auch von der EU benötigt, um sich ein Bild von der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und der EU insgesamt zu machen. Aus diesem Grund ist die statistische Abbildung von Haushalten auch in den EU-Zensusverordnungen zwingend vorgesehen.

Zu Absatz 3

Zweck der Wiederholungsbefragungen nach § 22 ist die Erstellung der nach den unionsrechtlichen Vorgaben zu erstellenden Qualitätsberichte. Diese sollen Rückschlüsse auf die Richtigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlen erlauben. Die Ergebnisse der Wiederholungsbefragungen werden mit den Daten nach § 28 abgeglichen, um in den Berichten wahrscheinliche Über- und Untererfassungen in absoluten Zahlen darstellen zu können. Jedoch sind die Ergebnisse dieses Abgleichs nicht dazu geeignet, den zentralen Datenbestand zu korrigieren und werden deshalb ausschließlich für die Erstellung der Qualitätsberichte verwendet.

Zu § 30 (Verarbeitung der Hilfsmerkmale zur Merkmalsgenerierung)

Wichtige Indizien, die auf ein Zusammenleben von Personen schließen lassen und in der Haushaltegenerierung angewandt werden, sind unter anderem Namensübereinstimmungen, gleiche Einzugsdaten von Personen oder frühere gemeinsame Wohnanschriften in Verbindung mit bestimmten Konstellationen der demografischen Grunddaten. Weitere Anhaltspunkte zur Wohnungsbelegung und damit für die Zuordnung zu Wohnhaushalten können aus den Angaben aus der Gebäude- und Wohnungszählung gewonnen werden. Aus diesen Gründen erlaubt § 30 die Verwendung von Hilfsmerkmalen, um die Gruppierung von Personen zu Wohnhaushalten und die Zuordnung dieses Wohnhaushalts zu einer konkreten Wohnung durchführen zu können. Dies betrifft etwa die unionsrechtlich vorgesehenen Merkmale „Größe des Haushalts“, „Typ des Haushalts“, „Stellung im Haushalt“, „Größe der Kernfamilie“, „Typ der Kernfamilie“ und „Stellung in der Familie“.

Zu § 31 (Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale)

Die Vorschrift regelt die Pflicht der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die ihnen jeweils vorliegenden Daten zu den Hilfsmerkmalen des Zensus 2021 von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen zu trennen und sie zu löschen. Die Pflicht zur frühestmöglichen Trennung und Löschung der Angaben zu den Hilfsmerkmalen beruht auf dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Datensparsamkeit. Sie stellt den Schutz des Statistikgeheimnisses (§ 16 BStatG) und der datenschutzrechtlichen Belange der Auskunftspflichtigen sicher. Mit dieser Regelung werden die allgemeinen Trennungs- und Löschungsvorschriften in § 12 BStatG ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der frühestmöglichen Trennung und Löschung der Angaben zu den Hilfsmerkmalen. Regelmäßig ist es erforderlich, bis zum Abschluss der Vollzähligkeits- und Schlüssigkeitsprüfungen die Verbindung der Hilfsmerkmale mit den übrigen Angaben zu erhalten. Stellt sich bei der Überprüfung der Angaben heraus, dass eine Rückfrage beim Befragten wegen Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit erforderlich ist, muss auf die Hilfsmerkmale zurückgegriffen werden können.

Vor diesem Hintergrund sind nach Satz 2 die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach Abschluss der Überprüfungen der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu löschen, soweit sich nicht aus den Sonderregelungen in § 32 Absatz 2 oder § 33 oder für Zwecke der Merkmalsgenerierung nach § 30 ein anderes

ergibt. Eine nähere Konkretisierung des Zeitpunkts ist dem Gesetzgeber nicht möglich, da Art und Umfang der Plausibilitätsprüfungen und Rückfragen von zahlreichen Faktoren abhängen.

In jedem Fall sind nach Satz 3 die Daten spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag zu löschen. Dies korrespondiert mit der für die Vernichtung der Erhebungsunterlagen geltenden Höchstfrist nach Absatz 3.

Zu Absatz 2

Für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften (d. h. ohne eigene Haushaltsführung) wohnen, werden nach erfolgtem Abgleich mit dem Gesamtdatenbestand die Hilfsmerkmale gelöscht und damit früher als bei anderen Personen, deren Hilfsmerkmale noch in die Haushaltegenerierung einfließen. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen von Personen, die in Wohnheimen oder in Privathaushalten mit eigener Haushaltsführung (z. B. die Hausmeisterfamilie) an Sonderanschriften wohnen, bleiben zu diesem Zeitpunkt noch erhalten, da für diese Wohnungen und Personen die Haushaltegenerierung durchgeführt werden muss.

Zu Absatz 3

Die Erhebungsunterlagen enthalten personenbezogene und personenbeziehbare Daten, insbesondere in Form von Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen. Erhebungsunterlagen sind in erster Linie Fragebogen, Interviewerhandbücher, Informationstexte für Befragte (z. B. Broschüren, Flyer und Anschreiben) und Unterlagen zur Organisation und Verwaltung der Befragung (z. B. Haushaltslisten oder Begehungsprotokolle). Um den Schutz des Statistikgeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Belange der Auskunftspflichtigen vollständig zu gewährleisten, legt Absatz 3 eine Pflicht zur Vernichtung der Erhebungsunterlagen nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag fest.

Zu § 32 (Übermittlung von Tabellen und Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift ermöglicht die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (sogenannte Tabelleneinsen), an oberste Bundes- und Landesbehörden nach § 16 Absatz 4 BStatG.

Zu Absatz 2

Nach § 16 Absatz 5 BStatG bedarf die Übermittlung von Einzelangaben an Gemeinden und Gemeindeverbände mit abgeschotteter Statistikstelle einer besonderen Regelung im Fachstatistikgesetz. Die Regelung soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die die Voraussetzungen für eine abgeschottete Statistikstelle erfüllen, die Möglichkeit eröffnen, eigene statistische Aufbereitungen für Zwecke der Gemeinde durchzuführen. Die Übermittlung ist nur dann zulässig, wenn nach Landesrecht eine Trennung der kommunalen Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sichergestellt ist und damit das Statistikgeheimnis gewahrt bleibt.

Die Übermittlung der Einzelangaben erfolgt anschriftengenau. Jedoch ist eine dauerhafte, anschriftengenaue Speicherung der im Rahmen des Zensus erhobenen Einzelangaben unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung das Gebot einer möglichst frühzeitigen Anonymisierung der erhobenen Angaben verbunden mit Vorkehrungen gegen eine Wiederherstellung des Personenbezugs konstituiert (BVerfGE 65, 1, 49). Eine dauerhafte Speicherung der Zensusdaten mit Anschriftenbezug ist daher nicht zulässig. Das Gesetz sieht daher vor, dass die Anschriften spätestens nach einer Frist von zwei Jahren nach Übermittlung der Einzelangaben gelöscht werden müssen. Innerhalb dieses Zeitraums können die Angaben für kommunalstatistische Zwecke genutzt werden. Eine dauerhafte Speicherung der im Rahmen des Zensus erhobenen Einzelangaben ist daher lediglich mit Bezug auf Blockseiten oder Gitterzellen mit einer Seitenlänge von mindestens 100 Metern zulässig.

Zu § 33 (Bereitstellung von Auswahlgrundlagen für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben)

Zu Absatz 1

Die Daten des Zensus werden von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder innerhalb ihres abgeschotteten Arbeitsbereichs auch für andere statistische Erhebungen benötigt, die auf Stichprobenbasis beruhen.

Die Datennutzung führt im Ergebnis zur Einschränkung des Umfangs statistischer Erhebungen und damit zur Entlastung der Bürger von Auskunftsverpflichtungen zu statistischen Zwecken.

Für Bevölkerungsstichproben und für Gebäude- und Wohnungsstichproben mit unterschiedlichen Auswahlsätzen dürfen aus dem Gesamtdatenbestand bundesweit Auswahlbezirke gebildet werden, um Stichproben ziehen zu können. Nur 20 Prozent der Auswahlbezirke dürfen für die Stichproben genutzt werden. Damit werden zugleich die für die Ziehung von Stichproben zugelassenen Angaben zahlenmäßig begrenzt.

Die Anschriften des Gebäudes oder der Unterkunft stehen in keiner Beziehung mehr zu personenbezogenen Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse , da sie aus dem gegebenenfalls einen Rückgriff ermöglichenden Zusammenhang mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen herausgelöst werden. Sie haben damit ihre Eigenschaft als Identifikationsmerkmal verloren.

Der späteste Löschzeitpunkt der auf Basis des Zensus 2021 erstellten Auswahlgrundlagen wird herausgestellt, um die fachlichen Bedarfe der laufenden Stichprobenerhebungen bei der Festlegung eines geeigneten Umstellungszeitpunkts auf eine neue Auswahlgrundlage nach einer zukünftigen Zählung berücksichtigen zu können.

Für die Präzisierung der Anschrift kann die Geokoordinate genutzt werden. Dies ist notwendig, da die aus den Zensus zu einem Stichtag vorliegenden Anschriften zum Zeitpunkt ihrer Nutzung im Rahmen einer Stichprobe ohne Geokoordinate nicht mehr in allen Fällen eindeutig identifiziert werden können. Dies kann beispielweise bei Anschriftenänderungen durch die Änderung von Straßennamen oder Hausnummern vorkommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, einen Teil der im anschriftenbezogenen Steuerungsregister nach §§ 4, 5 und 7 ZensVorbG 2021 gespeicherten Daten und bestimmte durch den Zensus erhobene Angaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder innerhalb ihres abgeschotteten Arbeitsbereichs als Auswahlgrundlage sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Mietenstichprobe im Verbraucherpreisindex verwenden zu können. Die Nutzung der Angaben des anschriftenbezogenen Steuerungsregisters in Verbindung mit den gebäudestatistischen Daten aus dem Zensus lässt es zu, zweckgerichtete Stichprobenkonzepte zu entwerfen, die sich durch einen geringen Stichprobenumfang auszeichnen und damit die Bürger von statistischen Auskunftspflichten entlasten und trotzdem qualitativ hochwertige Daten zu erhalten.

Die Mietenstichprobe richtet sich an die Eigentümer der Gebäude und Wohnungen und sonstige Verfügungsberechtigte. Nur 60 000 Auswahleinheiten des Zensus 2021 dürfen als Auswahlgrundlage für die Mietenstichprobe genutzt werden. Für die ausgewählten Wohnanschriften liegen die Anschriften der Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten im anschriftenbezogenen Steuerungsregister vor. Diese werden benötigt, um die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten zur Durchführung der Stichprobenerhebungen anschreiben zu können. Die Angaben sollen nur solange verfügbar sein, wie es für die Vorbereitung und Durchführung der Mietenstichprobe erforderlich ist. Sie sind spätestens zu löschen, wenn entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen.

Zu § 34 (Bereitstellung der Zensusdaten für die statistischen Ämter der Länder)

Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene nach § 16 Absatz 3 BStatG übermitteln. Die Vorschrift stellt sicher, dass die statistischen Ämter der Länder einen Anspruch auf Übermittlung der für die kleinräumige Auswertung erforderlichen Zensusdaten haben. Das Statistische Bundesamt hat die Daten zu übermitteln, die für die konkrete Sonderaufbereitung erforderlich sind.

Zu Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 35 (Kosten der Übermittlungen an das Statistische Bundesamt)

Die Regelung stell klar, dass auch bei Datenübermittlungen nach diesem Gesetz, für die dies nicht bereits durch § 15 Absatz 5 Satz 3 BStatG geregelt wird, die verpflichteten Stellen den öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen haben.

Zu § 36 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (NKR-Nr. 4684, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Einmaliger Zeitaufwand:	8,2 Mio. Stunden (205 Mio. Euro)
Einmalige Sachkosten:	3,1 Mio. Euro
Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	10 Mio. Euro
davon aus Informationspflichten:	*10 Mio. Euro*
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	272 Mio. Euro
Länder	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	722 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Der Zensus 2021 dient der Erfüllung unionsrechtlicher Berichtspflichten, die aus verschiedenen EU-Verordnungen resultieren. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Gleichwohl weist er noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass Zensusbefragungen durch registerbasierte Auswertungen zu einem Bruchteil der jetzt entstehenden Kosten gestaltet werden können. In diesem Sinne sind die hohen Kosten des Zensus 2021 zu einem erheblichen Teil als Preis versäumter Registermodernisierung und einer um Jahre verschleppten Digitalisierung zu begreifen. Anstatt mit großem Aufwand dezentrale, qualitativ unzureichende Datenbestände zusammenzuführen und auszuwerten sowie Gebäude- und Wohnungsdaten alle zehn Jahre neu zu ermitteln, sollte schnellstens in die Digitalisierung und Modernisierung der deutschen Registerbestände von Bund, Ländern und Kommunen investiert werden. Der NKR hat dazu in seinem Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ im Jahr 2017 konkrete Vorschläge gemacht. Hinsichtlich der Umsetzung besteht dringender Handlungsbedarf. Nach Auffassung des NKR bedarf es einer Gesamtstrategie zur Klärung der konzeptionellen und datenschutzrechtlichen Fragen, einer leistungsfähigen Umsetzungsorganisation und einer entsprechenden Ressourcenausstattung.	

II. Im Einzelnen

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Das vorliegende Regelungsvorhaben schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus 2021 mit Stichtag 16. Mai 2021. Es knüpft an das Zensusvorbereitungsgesetz aus dem Jahr 2016 an.

Grundsätzlich folgt der Zensus 2021 der registergestützten Methodik von 2011. Wie vor zehn Jahren werden aufwändige Erhebungen von Primärdaten nur teilweise durch die Zusammenführung von Daten aus öffentlichen Registern ersetzt.

Der Zensus umfasst vier Erhebungsteile: eine Bevölkerungszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung, eine Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis sowie eine Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (z. B. Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte).

Bevölkerungszählung

Dies dient der Ermittlung der Einwohnerzahlen von Bund und Ländern. Dafür werden die Daten der Melderegister sowie verschiedener Bundesbehörden ausgewertet. Etwaige Über- und Untererfassungen in den Melderegistern werden durch Daten aus anderen Erhebungsteilen korrigiert.

Gebäude- und Wohnungszählung

Hierbei werden Grunddaten zu Gebäuden mit Wohnraum, bewohnten Unterkünften und Wohnungen erhoben. Es handelt sich um eine Vollerhebung mittels Befragung der Eigentümer oder Verwalter.

Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis

Hierbei sollen soziodemografische Daten erhoben werden, die nicht aus Registern generiert werden können. Gleichzeitig dienen die Daten zur Korrektur der registerbasierten Bevölkerungszählung.

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

Sonderbereiche sind Wohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte. Bei Anschriften mit Sonderbereichen zählen die statistischen Landesämter die dort lebenden Personen gesondert und erheben Grunddaten im Sinne der Haushaltsbefragung auf Strichprobenbasis mit einem modifizierten Verfahren. Die Bewohner der Wohnheime erteilen die Auskünfte zum Zensus selbst und sind daher den Normadressaten Bürgerinnen und Bürger zugeordnet. Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt (z. B. Studentenwohnheime, Arbeiterwohnheime). Die Auskünfte in Gemeinschaftsunterkünften hingegen sollen durch die jeweilige Einrichtungsleitung erfolgen. Je nach Trägerschaft der Unterkunft ist dies der Normadressat Wirtschaft oder Verwaltung. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften führen üblicherweise keinen eigenen Haushalt (beispielsweise Alten- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Notunterkünfte für Wohnungslose, Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge sowie Justizvollzugsanstalten).

Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf eine Reihe organisatorischer Fragen zur Durchführung des Zensus 2021 geregelt.

Während der Zensus 2011 Kosten von rund 670 Mio. Euro verursachte, rechnet das Ressort für den Zensus 2021 mit Haushaltsausgaben von 1,42 Mrd. Euro. Davon entfallen rund 557 Mio. Euro auf den Bund und 866 Mio. Euro auf die Länder. Gemäß Ressort lässt sich der

Anstieg der Kosten auf mehrere Faktoren zurückführen. Darunter inflationsbedinge Preissteigerungen, höhere Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz sowie Änderungen der Erhebungsmethodik. Der Stichprobenumfang wurde im Lichte der Evaluation des Zensus 2011 und der Vorgaben aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 19.09.2018 methodisch angepasst. Insbesondere durch die Ausweitung der Haushaltsstichprobe zur Korrektur der Einwohnerzahlen auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ergibt sich ein erhöhter Stichprobenumfang mit höheren Erhebungs- sowie Auswertungskosten.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand durch das Statistische Bundesamt schätzen lassen. Für sich genommen, ist die Schätzung methodengerecht und nachvollziehbar.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Teilnahme an der gesamten Erhebung einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 8,2 Mio. Stunden (205 Mio. Euro) sowie einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3,1 Mio. Euro. Dieser Aufwand lässt sich gemäß der Erhebungsteile wie folgt aufschlüsseln.

Gebäude- und Wohnungszählung

Sofern der zu erhebende Wohnraum Privatpersonen gehört, gelten die Auskunftspflichtigen als Bürgerinnen und Bürger. Dabei werden zwei Fallgruppen unterschieden. Erstens Eigentümer, die den Wohnraum auch selbst bewohnen (Typ I). Gemäß Erfahrungswerten des Zensus 2011 ist hierbei von 15 Mio. Auskunftspflichtigen auszugehen. Das Ressort nimmt an, dass Auskunftspflichtige des Typ I ohne Rechercheaufwand Auskünfte zu ihrem selbst bewohnten Wohnraum erteilen können. Daher wird von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von acht Minuten ausgegangen. Die zweite Fallgruppe besteht aus Eigentümern, die den Wohnraum nicht selbst bewohnen (Typ II). Das Ressort geht bei dieser Gruppe von 5 Mio. Auskunftspflichten aus, die pro Auskunft durchschnittlich 40 Minuten pro Fall benötigen.

Zusätzlich entsteht Bürgerinnen und Bürgern für die Gebäude- und Wohnungszählung Sachaufwand. Die Auskünfte im Rahmen des Zensus 2021 sollen grundsätzlich elektronisch erfolgen. Es sind jedoch auch postalische Auskünfte möglich. Das Ressort geht nach Expertenbefragung davon aus, dass nur acht Prozent der Auskunftspflichtigen vom postalischen Weg Gebrauch machen. Für diese 1,6 Mio. Fälle ergibt sich pro Fall Sachaufwand durch Portokosten in Höhe 1,45 Euro. Insgesamt ergibt dies 2,32 Mio. Euro.

Insgesamt entsteht Bürgerinnen und Bürgern für die Gebäude- und Wohnungszählung ein einmaliger Zeitaufwand von 5,33 Mio. Stunden (133,25 Mio. Euro) sowie einmaliger Sachaufwand von 2,32 Mio. Euro.

Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis

Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis besteht aus zwei Teilen. Erstens wird ein persönliches Interview mit den auskunftspflichtigen Personen geführt, um die Existenz der in den Melderegistern unter der jeweiligen Adresse gemeldeten Personen festzustellen. Zweitens werden für eine Stichprobe dieser Personen weitere Daten mittels Fragebogen erhoben, die sich nicht aus Registern generieren lassen.

Das Ressort schätzt, dass die Existenzfeststellung bei rund 10,7 Mio. Personen durchgeführt wird. Der Aufwand für die Beantwortung der Fragen wird auf drei Minuten pro Person geschätzt. Hierdurch entsteht den betroffenen Personen ein einmaliger Zeitaufwand von 535.000 Stunden (rund 13,4 Mio. Euro).

Bei rund 6,8 Millionen der 10,7 Millionen auskunftspflichtigen Personen werden mittels Fragebogen oder in Form eines persönlichen Interviews weitere Daten erhoben. Es wird geschätzt, dass dafür pro Fall 20 Minuten benötigt werden. Insgesamt entsteht dadurch einmaliger Zeitaufwand von 2,27 Mio. Stunden (rund 56,7 Mio. Euro).

Ferner entsteht einmaliger Sachaufwand für Portokosten. Das Ressort schätzt, dass acht Prozent der 6,8 Mio. Auskunftspflichtigen ihre Fragebögen postalisch übermitteln. Bei 544.000 Fällen und 1,45 Euro Porto ergibt dies rund 0,8 Mio. Euro.

Insgesamt verursacht die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis für die Bürgerinnen und Bürger Zeitaufwand von rund 2,8 Mio. Stunden (70 Mio. Euro). sowie rund 0,8 Mio. Euro Sachaufwand.

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Wohnheime

Erhebungen in Wohnheimen sind dem Normadressaten Bürgerinnen und Bürger zugeordnet, weil Auskünfte durch die Bewohner selbst gegeben werden. Schätzungsweise leben 294.000 Personen in Wohnheimen. Für alle Wohnheimbewohner wird eine Existenzfeststellung durchgeführt, die pro Fall drei Minuten in Anspruch nimmt. Zusätzlich sind Angaben zur Ermittlung der Einwohnerzahl zu machen, was elf Minuten je Fall benötigt. Insgesamt ergibt sich ein einmaliger Zeitaufwand von rund 69.000 Stunden (rund 1,7 Mio. Euro). Schätzungsweise acht Prozent der Befragten werden den Fragebogen zur Ermittlung der Einwohnerzahl papiergebunden zurücksenden, was einmaligen Sachaufwand in Höhe von 1,45 Euro pro Fall bzw. insgesamt 34.000 Euro verursacht.

Für eine Stichprobe von 30.300 Personen entstehen zusätzliche Kosten durch die Erhebung von soziodemografischen Merkmalen mit einem Aufwand je Fall von zehn Minuten. Dies ergibt einen einmaligen Zeitaufwand von rund 5.000 Stunden (125.000 Euro). Erneut wird angenommen, dass acht Prozent der Befragten das papiergebundene Rücksendeverfahren nutzen, was einmaligen Sachaufwand von 4.000 Euro hervorruft.

Insgesamt versursacht die Erhebung in Wohnheimen damit für Bürgerinnen und Bürger einmaligen Zeitaufwand von 74.000 Stunden (1,85 Mio. Euro) sowie Sachaufwand von rund 38.000 Euro.

Wiederholungsbefragungen

Unionsrechtlich ist eine nachträgliche Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse im Hinblick auf die Ermittlung der Einwohnerzahlen vorgeschrieben. Dies geschieht in Form von Qualitätsberichten, die Rückschlüsse auf die Richtigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlen zulassen. Dazu ist eine Wiederholungsbefragung bei 400.000 Personen vor Ort vorgesehen, die pro Fall drei Minuten in Anspruch nehmen wird. Dadurch lässt sich die Qualität der ersten Erhebung errechnen. Für Wiederholungsbefragungen entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 20.000 Stunden (500.000 Euro)

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Teilnahme an der gesamten Erhebung einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund zehn Mio. Euro. Dieser Aufwand lässt sich gemäß der Erhebungsteile wie folgt aufschlüsseln.

Gebäude- und Wohnungszählung

Das Ressort geht gemäß der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 von 33.000 auskunftspflichtigen Unternehmen aus, die Eigentümer von Wohnraum sind oder diesen verwalten. Pro Fall werden acht Stunden zur Teilnahme an der Erhebung angenommen, basierend auf Erfahrungswerten des Zensus 2011. Unter Annahme der Lohnkosten des mittleren Qualifikationsniveaus von 31,60 Euro pro Stunde (mittleres Qualifikationsniveau des Wirtschaftsbereichs Grundstücks- und Wohnungswesen) ergeben sich damit für die Wirtschaft durch die Gebäude- und Wohnungszählung einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten von 8,34 Mio. Euro.

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Gemeinschaftsunterkünfte mit privatwirtschaftlichen Trägern

Erhebungen in Gemeinschaftsunterkünften sind dem Normadressat Wirtschaft zugeordnet, wenn die Unterkünfte durch privatwirtschaftliche Träger geleitet werden. Schätzungsweise 1,08 Millionen Personen leben in solchen Einrichtungen. Die Auskünfte werden jedoch durch die Einrichtungsleitungen erteilt.

Auskünfte erfolgen elektronisch entweder über Einzelmeldungen für jeden einzelnen Bewohner oder als Sammelmeldung für eine gesamte Einrichtung.

Das Ressort schätzt die Anzahl der Einzelmeldungen auf 323.000 und den Aufwand pro Fall auf fünf Minuten. Bei einem Lohnsatz von 53,30 Euro pro Stunde (hohes Qualifikationsniveau im Wirtschaftsbereich Gesundheit und Sozialwesen) ergibt sich ein einmaliger Aufwand von 1,4 Mio. Euro. Für 753.000 Personen wird die Datenübertragung per Sammelmeldung für die gesamte Einrichtung erfolgen. Bei Annahme von rund 40 Bewohnern pro Gemeinschaftsunterkunft ergeben sich 18.000 notwendige Meldungen, die jeweils 15 Minuten beanspruchen. Insgesamt verursachen die Erhebungen per Sammelmeldung somit 300.000 Euro.

Im Ergebnis entstehen der Wirtschaft durch die Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten von rund 1,7 Mio. Euro.

Verwaltung

Für die Verwaltungen des Bundes und der Länder entsteht durch das Regelungsvorhaben insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 994 Mio. Euro. Davon entfallen 272 Mio. Euro auf den Bund und 722 Euro auf die Länder. Dieser Aufwand lässt sich gemäß der Erhebungsteile wie folgt aufteilen:

Bund

Der Erfüllungsaufwand des Bundes teilt sich wie folgt auf:

Aufwand des Statistischen Bundesamtes

Dem Statistischen Bundesamt entsteht für die Durchführung des Zensus 2021 einmaliger Erfüllungsaufwand von 222 Mio. Euro; davon 88 Mio. für Personalkosten und rund 134 Mio. Euro für Sachkosten.

Die Personalkosten unterteilen sich in zwei Aufgabengebiete: 47 Mio. Euro Personalkosten für Planung, Organisation und Durchführung des Zensus 2021 (34 hD, 24 gD, 13 mD) sowie Personalkosten von 41 Mio. Euro für Stellen im IT-Bereich (30 hD, 24 gD, 5 mD).

Die 134 Mio. Sachkosten entstehen durch Programmierarbeiten des IT-Dienstleisters (Softwarearchitektur, Datenbanken) und Beratungsleistungen zu Ablauf, Berichterstattung, Controlling und mathematischen Verfahren im Rahmen des Zensus 2021.

Betrachtet man den gesamten Aufwand des Statischen Bundesamts für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Zensus 2021, inklusive Erfüllungsaufwand des Zensusvorbereitungsgesetzes, liegt dieser laut Ressort bei einmalig 403 Mio. Euro.

Aufwand des Informationstechnikzentrums Bund

Das Ressort gibt für das Informationstechnikzentrum rund 50 Mio. einmaligen Erfüllungsaufwand an. Dieser besteht aus Sachkosten für den Erwerb von Geschäftsbedarf, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Erwerb von IT Anlagen.

Aufwand für Bundesbehörden, die Daten an das Statistische Bundesamt übermitteln

Für Bundesbehörden, die gebündelt bestimmte Daten zu im Ausland tätigen Mitarbeitern sowie deren in Deutschland nicht gemeldeten Angehörigen an das Statistische Bundesamt übermitteln, entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 4.000 Euro. Dies betrifft das Auswärtige Amt, die Bundeswehr sowie Polizeibehörden des Bundes. Zusätzlich entsteht der Bundesagentur für Arbeit Erfüllungsaufwand von 200 Euro durch Übermittlung von Auswertungen aus ihrem Datenbestand an das Statistische Bundesamt.

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Gemeinschaftsunterkünfte mit Trägerschaft des Bundes

Erhebungen in Gemeinschaftsunterkünften sind dem Normadressat Verwaltung (Bund) zugeordnet, wenn die Unterkünfte durch den Bund geleitet werden. Dies betrifft Liegenschaften der Bundespolizei sowie Kasernen. Die Übermittlung erfordert eine Sammelmeldung unter Nutzung des Personalverwaltungssystems der Polizei bzw. eine Abfrage des Bundesministeriums der Verteidigung. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 7.100 Euro.

Länder

Der Erfüllungsaufwand der Länder teilt sich wie folgt auf:

Aufwand der statistischen Landesämter

Bei den Statistischen Landesämtern entsteht nach deren Kalkulationen für die Durchführung des Zensus 2021 ein Aufwand von insgesamt rund 721 Mio. Euro. Davon entfallen rund 238 Mio. Euro auf Personal- und rund 484 Mio. Euro auf Sachkosten. Der Aufwand wurde vom Ressort im Hinblick auf die Vorgaben des Regelungsvorhabens wie folgt aufgeschlüsselt.

Paragraf	**Beschreibung**	**Personalkosten**	**Sachkosten**	**Gesamtkosten**
		in Euro		
§ 1	Art, Stichtag, Quellen und Zwecke des Zensus	5.659.541	6.656.983	12.316.524
§ 5	Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden	23.861.678	16.035.458	39.897.136
§ 6	Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale	94.361	9.433	103.795

Paragraf	Beschreibung	Personalkosten	Sachkosten	Gesamtkosten
		in Euro		
§ 9	Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung	95.383.247	94.998.333	190.381.580
§ 11	Zwecke und Umfang der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis	42.640.355	54.615.055	97.255.410
§ 14	Umfang und Zuständigkeiten bei den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen	1.151.585	2.528.192	3.679.777
§ 17	Durchführung der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis bei Anschriften mit Sonderbereichen	4.688.671	4.753.076	9.441.748
§ 19	Erhebungsstellen	33.810.422	261.973.890	295.784.312
§ 20	Erhebungsbeauftragte	73.225	17.790.506	17.863.731
§ 21	Mehrfachfallprüfung	1.370.646	633.552	2.004.199
§ 22	Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung	5.136.632	9.200.226	14.336.858
§ 27	Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	708.961	6.799.988	7.508.949
§ 28	Datenverarbeitung	12.875.421	4.190.599	17.066.020
§ 29	Verarbeitung der Hilfsmerkmale zur Merkmalsgenerierung	2.729.472	361.309	3.090.781
§ 31	Übermittlung von Tabellen und Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände	422.221	340.863	763.084
§ 32	Bereitstellung von Auswahlgrundlagen für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben	432.427	409.133	841.559
§ 33	Bereitstellung der Zensusergebnisse	5.695.129	2.680.598	8.375.727
Summe		**236.733.993**	**483.977.196**	**720.711.190**

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen – Gemeinschaftsunterkünfte mit Trägerschaft der Länder

Es wird geschätzt, dass 564.000 Personen in Gemeinschaftsunterkünften in Trägerschaft der Länder leben. Das Ressort gibt an, dass die Übermittlung zu 30 Prozent als Einzelmeldung

(rund 169.000 Fälle mit je fünf Minuten Aufwand pro Fall) und zu 70 Prozent als Sammelmeldung (rund 395.000 Personen in 9.900 Einrichtungen mit je 15 Minuten Aufwand pro Einrichtung) erfolgen wird. Den Gemeinschaftsunterkünften entsteht hierdurch einmaliger Erfüllungsaufwand von rund einer Mio. Euro bei Annahme des durchschnittlichen Lohnsatzes des höheren Dienstes von 61,90 Euro pro Stunde.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Der Zensus 2021 dient der Erfüllung unionsrechtlicher Berichtspflichten, die aus verschiedenen EU-Verordnungen resultieren. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3. Evaluierung

Eine separate Evaluierung des Gesetzes zur Durchführung des Zensus 2021 ist nicht vorgesehen. Das Vorhaben fällt nicht unter den Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom 23.01.2013 einer „Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben“, da das Regelungsvorhaben lediglich einmaligen Erfüllungsaufwand verursache.

Das Ressort führt darüber hinaus aus, dass die grundsätzliche Methodik des Zensus 2021 auf der Evaluierung des Zensus 2011 basiere, ausgiebig evaluiert worden und dementsprechend weiterentwickelt worden sei. In diesem Sinne sei eine erneute Evaluierung der Methodik nicht zielführend. Ferner würden fachstatistische Fragen fortlaufend in Fachgremien der amtlichen Statistik zusammen mit der Wissenschaft erörtert und weiterentwickelt. Zudem unterlägen kommende Zensusbefragungen veränderten Rahmenbedingungen, da die europarechtlichen Voraussetzungen derzeit überarbeitet würden.

Unbeschadet der Ausführungen des Ressorts geht der Nationale Normenkontrollrat davon aus, dass sich die methodische Weiterentwicklung künftiger Zensusbefragungen konsequent auf ein komplett registerbasiertes Verfahren fokussiert.

II.4. Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten sowie zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es zeigen sich erhebliche Aufwände, die für Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 notwendig sind. Ursächlich ist dafür einerseits die aufwändige Zusammenführung und Fehlerbereinigung im Hinblick auf die Meldedaten. Andererseits fehlt es in Deutschland an einer dauerhaft registergestützten Erfassung von Gebäude- und Wohnungsinformationen sowie an einem Bildungsregister zur Auswertung von Bildungsverläufen.

Es zeigt sich die dringende Notwendigkeit, die deutsche Registerlandschaft systematisch zu modernisieren. In seinem Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ hat der Nationale Normenkontrollrat dazu konkrete Vorschläge gemacht, deren im Koalitionsvertrag angekündigte Prüfung nach wie vor aussteht. Trotz vereinzelter Aktivitäten ist bisher noch nicht ersichtlich, welche Maßnahmen die Bundesregierung ergreifen will, um den Zensus 2021 und vergleichbare Erhebungen, die nach 2021 auch in kurzfristigeren Abständen erfolgen sollen, registerbasiert, d.h. weitestgehend automatisiert durchzuführen.

Andere europäische Länder führen den Zensus bereits vollständig registerbasiert und damit deutlich günstiger durch. Laut Schätzungen des Gutachtens „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ ließen sich durch ein registerbasiertes Verfahren mehr als 90% der Erhebungskosten einsparen.

Unabhängig von der Notwendigkeit, das Registerwesen zu modernisieren und die immensen Kosten des Zensus zu senken, ist ein modernes Registerwesen auch eine unabdingbare Voraussetzung für die effektive Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Gleiches gilt für die Neustrukturierung der Grundsteuererhebung, die ebenfalls auf eine Reihe von Registerdaten angewiesen ist, die derzeit nicht in der erforderlichen Form vorliegen und aufwandsarm ermittelt werden können.

Insofern besteht mehrfacher Handlungsbedarf. Nach Auffassung des NKR muss die Registermodernisierung von der Bundesregierung im Schulterschluss mit Ländern und Kommunen daher stärker als bisher vorangetrieben werden. Es bedarf einer Gesamtstrategie zur Klärung der konzeptionellen und datenschutzrechtlichen Fragen, einer leistungsfähigen Umsetzungsorganisation und einer entsprechenden Ressourcenausstattung.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Gleichwohl weist er noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass Zensusbefragungen durch registerbasierte Auswertungen zu einem Bruchteil der jetzt entstehenden Kosten gestaltet werden können. In diesem Sinne sind die hohen Kosten des Zensus 2021 zu einem erheblichen Teil als Preis versäumter Registermodernisierung und einer um Jahre verschleppten Digitalisierung zu begreifen.

Anstatt mit großem Aufwand dezentrale, qualitativ unzureichende Datenbestände zusammenzuführen und auszuwerten sowie Gebäude- und Wohnungsdaten alle zehn Jahre neu zu ermitteln, sollte schnellstens in die Digitalisierung und Modernisierung der deutschen Registerbestände von Bund, Ländern und Kommunen investiert werden.

Der NKR hat dazu in seinem Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ im Jahr 2017 konkrete Vorschläge gemacht. Hinsichtlich der Umsetzung besteht dringender Handlungsbedarf. Nach Auffassung des NKR bedarf es einer Gesamtstrategie zur Klärung der konzeptionellen und datenschutzrechtlichen Fragen, einer leistungsfähigen Umsetzungsorganisation und einer entsprechenden Ressourcenausstattung.

Dr. Ludewig	Prof. Dr. Kuhlmann
Vorsitzender	Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333